

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

vom 15. Dezember 1986

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Zuständigkeit

I.	Allgemeines	Art.	1
II.	Örtliche Zuständigkeit	Art.	2
III.	Rechtshilfe	Art.	5

2. Abschnitt

Die Behörden der Strafrechtspflege

I.	Strafverfolgungsbehörden		
A.	Polizei	Art.	11
B.	Untersuchungsbehörden	Art.	13
C.	Staatsanwaltschaft	Art.	16
II.	Gerichte		
A.	Allgemeines	Art.	19
B.	Gerichte erster Instanz	Art.	20
C.	Obergericht	Art.	23
III.	Der Ausstand der Justizpersonen		
A.	Ausstandsgründe	Art.	25
B.	Ausstandsverfahren	Art.	29

3. Abschnitt

Die am Verfahren beteiligten Personen

I.	Begriff und allgemeine Rechte der Parteien	Art.	33
II.	Die einzelnen Parteien		
A.	Der Beschuldigte	Art.	37
B.	Der Geschädigte	Art.	40
C.	Der Zivilkläger	Art.	43
III.	Verbeiständung und Vertretung		
A.	Verteidigung	Art.	46
B.	Verbeiständung und Vertretung des Geschädigten	Art.	52
C.	Einschränkung und Ausschluss von Beiständen und Vertretern	Art.	54

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren

I.	Verfahrensgrundsätze	Art.	57
II.	Verfahrensordnung und Disziplinargewalt		
A.	Allgemeines	Art.	63
B.	Strafverfahren und Öffentlichkeit	Art.	69
III.	Formen des Verfahrens		
A.	Allgemeines	Art.	75
B.	Entscheide, Protokolle, Akten	Art.	79
C.	Eröffnung und Zustellung	Art.	88
D.	Termine und Fristen	Art.	97

5. Abschnitt

Beweismittel

I.	Allgemeines	Art.	102
----	-------------	------	-----

II.	Personalbeweis		
A.	Allgemeine Bestimmungen	Art.	103
B.	Der Beschuldigte	Art.	106
C.	Der Zeuge	Art.	108
D.	Die Auskunftsperson	Art.	123
E.	Der Sachverständige	Art.	125
III.	Andere Beweismittel		
A.	Sachliche Beweismittel	Art.	134
B.	Amtliche Akten und Berichte	Art.	136
C.	Augenschein	Art.	138

6. Abschnitt

Zwangsmassnahmen

I.	Vorladung und Anhaltung		
A.	Vorladung und Vorführung	Art.	141
B.	Anhaltung und Polizeihaft	Art.	145
II.	Untersuchungshaft und ähnliche Massnahmen		
A.	Grundlagen	Art.	149
B.	Verhaftung	Art.	153
C.	Haftentlassungsgesuch und gerichtliche Haftprüfung	Art.	159
D.	Vollzug der Haft	Art.	163
E.	Sicherheitsleistung und Friedensbürgschaft	Art.	167
III.	Andere Zwangsmassnahmen		
A.	Beschlagnahme	Art.	172
B.	Herausgabepflicht	Art.	178
C.	Durchsuchung	Art.	181
D.	Überwachungsmassnahmen und verdeckte Ermittlung	Art.	192
E.	Untersuchung von Personen	Art.	197
F.	Schriftprobe	Art.	201
G.	Verfügung über den Leichnam	Art.	202

7. Abschnitt

Vorverfahren

I.	Einleitung des Strafverfahrens		
A.	Anzeige und Privatklage	Art.	204
B.	Strafantrag und Ermächtigung	Art.	207
C.	Ermittlungsverfahren	Art.	209
II.	Untersuchungsverfahren		
A.	Allgemeines	Art.	215
B.	Durchführung des Untersuchungsverfahrens	Art.	217
III.	Abschluss des Vorverfahrens		
A.	Einstellung des Vorverfahrens	Art.	225
B.	Erhebung der Anklage	Art.	231
IV.	Strafverfügung und Strafbefehl		
A.	Strafverfügungsverfahren	Art.	235
B.	Strafbefehlsverfahren	Art.	241

8. Abschnitt

Hauptverfahren

I.	Allgemeines	Art.	249
II.	Vorbereitung der Hauptverhandlung	Art.	253
III.	Hauptverhandlung		
A.	Teilnahme der Parteien	Art.	259
B.	Eröffnung und Fortgang der Hauptverhandlung	Art.	264
C.	Beweisverfahren	Art.	268
D.	Parteivorträge	Art.	273
E.	Abschluss der Hauptverhandlung	Art.	274
IV.	Mitteilung, Begründung und Ausfertigung der Urteile	Art.	279

V.	Mitteilung von Abwesenheitsurteilen und Neubeurteilung	Art.	282
----	---	------	-----

9. Abschnitt

Privatstrafklageverfahren

I.	Allgemeines	Art.	286
II.	Einleitung des Verfahrens bei Ehrverletzungen	Art.	289
III.	Einleitung des Privatstrafklageverfahrens bei anderen Antragsdelikten	Art.	295
IV.	Gerichtliches Verfahren	Art.	298
V.	Abschluss des Privatstrafklageverfahrens	Art.	303

10. Abschnitt

Die Rechtsmittel

I.	Allgemeines	Art.	306
II.	Berufung		
	A. Allgemeines	Art.	310
	B. Berufungsverfahren	Art.	314
III.	Beschwerde	Art.	327
IIIa.	Nichtigkeitsbeschwerde	Art.	332a
IV.	Wiederaufnahme des Verfahrens	Art.	333

11. Abschnitt

Verfahrenskosten, Entschädigungen und Sicherstellung

I.	Verfahrenskosten	Art.	344
II.	Entschädigung	Art.	356
III.	Sicherheitsleistung und Vermögensbeschlagnahme	Art.	364

12. Abschnitt

Rechtskraft und Vollstreckung

I.	Rechtskraft	Art.	369
II.	Vollstreckung		
	A. Gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen	Art.	371
	B. Geldstrafen, Bussen, Kosten und Entschädigungen	Art.	377
	C. Strafregister, Bewährungshilfe, soziale Betreuung	Art.	380
III.	Nachträgliche richterliche Anordnungen	Art.	382

13. Abschnitt

Ergänzungs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

I.	Ergänzende Vorschriften		
	A. Allgemeines	Art.	387
	B. Ermächtigung	Art.	390
	C. Begnadigung	Art.	393
	C ^{bis} . Opferhilfe	Art.	395a
	D. Weitere Ergänzungsvorschriften	Art.	396
II.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	Art.	399

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

Der Kantonsrat⁴⁷⁾ Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Zuständigkeit

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist anwendbar bei der Verfolgung und Beurteilung von Strafsachen sowie bei der Vollstreckung von Straferkenntnissen durch Behörden des Kantons Schaffhausen.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen anderer Gesetze.

II. Örtliche Zuständigkeit

Art. 2

Gerichtsstand

¹ Die örtliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts, welche sinngemäss auch für die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen gelten.

² Bei streitigem Gerichtsstand innerhalb des Kantons tritt das Obergericht an die Stelle der Anklagekammer des Bundesgerichtes.

Art. 3

Prüfung von Amtes wegen

¹ Die Organe der Strafrechtspflege haben ihre Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen zu prüfen.

² Hält sich eine Behörde für unzuständig, so trifft sie die unaufschiebbaren Massnahmen sowie die zur Bestimmung der Zuständigkeit erforderlichen Abklärungen.

Art. 4

Gerichtsstands-konflikt mit anderen Kantonen

¹ Bei Gerichtsstandskonflikten mit anderen Kantonen führt die Staatsanwaltschaft die Verhandlungen mit den ausserkantonalen Behörden und vertritt gegebenenfalls den Kanton Schaffhausen vor der Anklagekammer des Bundesgerichtes.

² Die ausdrückliche Anerkennung der Zuständigkeit des Kantons Schaffhausen durch die Staatsanwaltschaft ist für die übrigen kantonalen Behörden verbindlich; vorbehalten bleiben neue Tatsachen oder Erkenntnisse, die eine andere Zuständigkeit begründen oder für begründet erscheinen lassen.

III. Rechtshilfe

Art. 5

Grundsatz

¹ Die Rechtshilfe gegenüber dem Bund, den anderen Kantonen sowie gegenüber dem Ausland richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

² Der Kanton Schaffhausen kann auch Rechtshilfe in Strafsachen des kantonalen Rechts gewähren.

Art. 6

Durchführung der Rechtshilfe

¹ Die Behandlung von Rechtshilfegesuchen obliegt derjenigen kantonalen Behörde, welche zur Durchführung der angebehrten Amtshandlung im Falle der kantonalen Gerichtsbarkeit zuständig wäre. Sie wendet dabei die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes an.

² Verlangt die ersuchende Behörde die Beachtung besonderer Formvorschriften, die diesem Gesetz unbekannt sind, so ist diesem Begehren nach Möglichkeit zu entsprechen, soweit dem nicht rechtsstaatliche Grundsätze entgegenstehen.

³ Gegen die formelle Zulässigkeit und den Vollzug von Rechtshilfehandlungen kann Beschwerde gemäss Art. 327 ff. geführt werden. ¹⁾

Art. 7 ⁴⁷⁾

Bewilligung von Amtshandlungen auswärtiger Behörden

Der Untersuchungsrichter kann auswärtigen Strafverfolgungsbehörden, der Obergerichtspräsident auswärtigen Gerichten die Vornahme von Amtshandlungen auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen gemäss Art. 359 StGB bewilligen.

Art. 8 ⁴⁷⁾

Politische und Pressedelikte

Bei politischen oder durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Verbrechen oder Vergehen entscheidet das zuständige Departement über die Zuführung des Beschuldigten oder Verurteilten an einen anderen Kanton oder die Übernahme des Strafverfahrens gemäss Art. 356 Abs. 2 StGB.

Art. 9

Auslieferungs- und Strafübernahmebegehren

Der Untersuchungsrichter und nach Anklageerhebung der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichtes sind im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen zuständig, die Auslieferung eines Beschuldigten zum Zwecke der Strafverfolgung oder die Übernahme der Strafverfolgung durch einen anderen Staat zu beantragen. Das Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung bedarf jedoch stets der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

Art. 10

Mitverfolgung ausser-kantonalen Übertretungen

Übertretungen, die nach dem Recht eines anderen Kantons strafbar sind, können von den Behörden des Kantons Schaffhausen mitverfolgt und mitbeurteilt werden, wenn die Handlung auch nach dem Recht des Kantons Schaffhausen mit Strafe bedroht ist und der andere Kanton die Strafverfolgung abgetreten hat. Zur Anwendung kommt das mildere Recht.

2. Abschnitt

Die Behörden der Strafrechtspflege

I. Strafverfolgungsbehörden

A. Polizei

Art. 11

Kantonspolizei und andere Polizeiorgane

¹ Die polizeilichen Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege werden in erster Linie von der Schaffhauser Polizei ausgeübt. ³⁸⁾

² Den übrigen Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden kommen polizeiliche Strafverfolgungsbefugnisse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften nur im Rahmen ihres besonderen Tätigkeitsgebietes zu. Sie sind jedoch verpflichtet, die Schaffhauser Polizei und die übrigen Strafverfolgungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ³⁸⁾

³ Strafverfolgungsbehörden und Gerichte können jederzeit die Hilfe der Polizei beanspruchen.

Art. 12

Organisation und Aufsicht

¹ Die Organisation der Polizei und die rechtliche Stellung ihrer Mitarbeiter ⁴⁵⁾ werden durch das Verwaltungsrecht ²⁾ bestimmt.

² Die der Strafverfolgung dienende Tätigkeit der Polizeiorgane richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und unterliegt der Kontrolle und der Weisungsbefugnis der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft.

B. Untersuchungsbehörden

Art. 13

Zuständigkeit

¹ Dem Untersuchungsrichteramt obliegt die selbständige Durchführung des Vorverfahrens in allen auf öffentliche Anklage hin zu verfolgenden Strafsachen, solange keine andere zuständige Behörde die Verfolgung übernommen hat.

² Das Verkehrsstrafamt führt als besondere Untersuchungsbehörde das Vorverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch, wenn ausschliesslich Verkehrswiderhandlungen Gegenstand des Verfahrens bilden. Als Verkehrswiderhandlungen gelten alle Übertretungs- und Vergehenstatbestände der Strassenverkehrsgesetzgebung sowie der übrigen Spezialgesetzgebung im Bereiche des Verkehrs (Ziff. 74 der Systematischen Sammlung des Bundesrechts). Gleichgestellt sind Übertretungen und fahrlässige Vergehen gegen andere Gesetze, wenn die Tat im Verkehr zu Land, zu Wasser oder in der Luft begangen worden ist.

³ Das Verkehrsstrafamt kann einzelne andere strafbare Handlungen mitverfolgen, wenn diese neben den Verkehrswiderhandlungen von offenbar untergeordneter Bedeutung sind.

⁴ Entstehen Anstände oder Zweifel über die sachliche Zuständigkeit der Untersuchungsbehörden, entscheidet endgültig die Staatsanwaltschaft.

Art. 14

Untersuchungs-richteramt

¹ Die Untersuchungsrichter werden auf unverbindlichen Vorschlag des Obergerichtes vom Kantonsrat [44](#)) gewählt.

² Das Obergericht kann für die Bearbeitung bestimmter Fälle oder auf begrenzte Zeit ausserordentliche Untersuchungsrichter ernennen. Es gibt dem Kantonsrat [44](#)) davon Kenntnis.

³ Im übrigen wird die Organisation des Untersuchungsrichteramtes durch Dekret des Kantonsrates [47](#)) und durch Weisungen des Obergerichtes geregelt.

Art. 15

Verkehrs-straftamt

¹ Das Verkehrsstraftamt steht unter der Leitung eines Polizeirichters. Dieser wird auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates vom Kantonsrat [44](#)) gewählt.

² Dem Polizeirichter und seinem vom Regierungsrat bezeichneten Stellvertreter kommen bei der Verfolgung von Verkehrswiderhandlungen die Aufgaben und Befugnisse eines Untersuchungsrichters zu. In dringenden Fällen können die Untersuchungsrichter den Polizeirichter vertreten

³ Die Staatsanwaltschaft kann nach Erhebung einer Anklage in Verkehrsstraffällen die Vertretung derselben vor erster Instanz dem Polizeirichter überlassen.

C. Staatsanwaltschaft

Art. 16

Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Staatsanwaltschaft vertritt den staatlichen Strafanspruch und wacht über die gesetzmässige Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen.

² Sie entscheidet insbesondere über die Erhebung der Anklage oder die Einstellung des Verfahrens und vertritt nötigenfalls die Anklage vor allen Gerichten des Kantons.

³ Die Staatsanwaltschaft übt die ihr nach dem Gesetz zukommenden Aufgaben und Befugnisse im Interesse einer gerechten Strafrechtspflege auch zugunsten des Beschuldigten aus. Seine Anträge vor Gericht stellt der Staatsanwalt stets nach freier Überzeugung.

Art. 17

Organisation

¹ Der Staatsanwalt und sein Stellvertreter werden auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates vom Kantonsrat [44](#)) gewählt.

² Der Regierungsrat kann für die Bearbeitung bestimmter Fälle oder auf begrenzte Zeit einen ausserordentlichen Staatsanwalt ernennen. Er gibt dem Kantonsrat [44](#)) davon Kenntnis.

Art. 18

Aufsicht des Regierungsrates

¹ Die Staatsanwaltschaft und das Verkehrsstraftamt stehen in administrativer und personalrechtlicher Hinsicht unter der Aufsicht des Regierungsrates [45](#)). Dieser sorgt für eine gesetzmässige Organisation und überwacht die ordnungsgemässe Geschäftsführung.

² Soweit diesem Gesetz besondere Regeln zu entnehmen sind, finden die Vorschriften des Verwaltungsrechts, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [4](#)), auf die Strafverfolgungsbehörden keine Anwendung.

³ Die Staatsanwaltschaft erstattet dem Regierungsrat alljährlich über den Gang der Strafverfolgung einen Bericht, welcher zusammen mit dem Amtsbericht des Obergerichtes dem Kantonsrat [44](#)) vorzulegen ist.

II. Gerichte

A. Allgemeines

Art. 19

Organisation

Unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieses Gesetzes wird die Organisation der Gerichte durch Dekret des Kantonsrates [47](#)) geregelt.

B. Kantonsgericht [34](#))

Art. 20

Zuständigkeit bei Verbrechen und Vergehen [34](#))

¹ Das Kantonsgericht beurteilt erstinstanzlich alle Strafsachen, die nicht der endgültigen Beurteilungsbefugnis der Einzelrichter unterstehen. [34](#))

² Es übt die ihm zustehende Strafgerichtsbarkeit aus [6](#))

- a) durch Strafkammern, bestehend aus drei Richtern, sofern nicht der Einzelrichter zuständig ist,
- b) durch Einzelrichter, wenn nach den Umständen eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit und keine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Art. 59–61 und 64 StGB in Frage steht. Ausgenommen sind Tötungsdelikte.⁴⁷⁾

³ Werden mehrere demselben Angeklagten zur Last gelegte oder sonstwie in Zusammenhang stehende Strafsachen gemeinsam verfolgt und beurteilt, so bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit nach dem schwersten Fall.

Art. 21³⁴⁾

Zuständigkeit bei Übertretungen

Die Einzelrichter beurteilen endgültig Übertretungsstrafsachen.

Art. 22³⁴⁾

Zuständigkeit im Privatstrafklageverfahren

Zur Untersuchung und erstinstanzlichen Beurteilung von Privatstrafklagesachen sind zuständig:

- a) die Strafkammern des Kantonsgerichtes bei Ehrverletzungen durch die Presse, wenn eine Partei es verlangt,
- b) der Einzelrichter bei allen übrigen Ehrverletzungen sowie bei anderen Antragsdelikten, die gemäss Art. 295 Abs. 2 auf den Weg der Privatstrafklage verwiesen werden.

C. Obergericht

Art. 23

Aufgaben und Befugnisse als Rechtsmittelinstanz

¹ Das Obergericht befindet als Berufungsinstanz über die erstinstanzlich vom Kantonsgericht beurteilten Strafsachen.³⁴⁾

² Es behandelt ferner Beschwerden gemäss Art. 327 ff. und Nichtigkeitsbeschwerden gemäss Art. 332a ff.⁸⁾

Art. 24

Aufgaben und Befugnisse als Aufsichtsbehörde

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über das Untersuchungsrichteramt und das Kantonsgericht³⁴⁾ aus und erlässt die zur Einführung und Anwendung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt wird.

² Das Obergericht prüft von Amtes wegen mindestens einmal jährlich die Geschäftsführung des Kantonsgerichtes und des Untersuchungsrichteramtes. Es erstattet hierüber sowie über seine eigene Tätigkeit im Rahmen der Strafrechtspflege dem Kantonsrat⁴⁴⁾ als Oberaufsichtsbehörde Bericht.³⁴⁾

³ Das Obergericht trifft im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse die erforderlichen Massnahmen und Anordnungen, um einen gerechten, sicheren und raschen Gang der Strafrechtspflege zu gewährleisten.

III. Der Ausstand der Justizpersonen

A. Ausstandsgründe

Art. 25

Ausschliessungsgründe

Ein Richter ist von der Ausübung seiner amtlichen Funktionen ausgeschlossen und hat von Gesetzes wegen den Ausstand zu wahren,

- a) wenn er selber als Beschuldigter, Geschädigter, Rechtsbeistand oder Bevollmächtigter einer Partei oder eines anderen Verfahrensbeteiligten an der Sache beteiligt ist,
- b) wenn er mit dem Beschuldigten oder Geschädigten verheiratet, verlobt, durch eingetragene Partnerschaft verbunden, bis im vierten Grade im Sinne von Art. 20 ZGB verwandt oder bis im dritten Grade im Sinne von Art. 21 ZGB verschwägert ist oder war, oder wenn sein Ehegatte oder eingetragener Partner mit dem Beschuldigten oder Geschädigten bis im zweiten Grade verschwägert ist oder war,⁵⁰⁾
- c) wenn er mit dem Beschuldigten oder Geschädigten durch Adoption, Pflegekindschaft oder Familiengenossenschaft im Sinne von Art. 110 Abs. 2 StGB oder durch Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft verbunden ist,⁴⁷⁾
- d) wenn er Verwaltungsorgan oder leitender Angestellter einer juristischen Person oder einer Unternehmung ist, welche durch die strafbare Handlung geschädigt wurde oder in deren Geschäftsbetrieb die strafbare Handlung begangen worden ist,
- e) wenn er in der Sache bereits in anderer amtlicher Stellung gehandelt oder mitgewirkt hat, es sei denn, er werde infolge Wiederaufnahme des Verfahrens zur amtlichen Tätigkeit berufen,
- f) wenn er in der Sache als Zeuge, Auskunftsperson oder als gerichtlicher Sachverständiger einvernommen worden ist,
- g) wenn einer seiner Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB oder Familiengenossen im Sinne von Art. 110 Abs. 2 StGB in dem Verfahren als Zeuge, Auskunftsperson, Sachverständiger, Rechtsbeistand oder Bevollmächtigter einer Partei oder eines anderen Verfahrensbeteiligten auftritt.⁴⁷⁾

Art. 26

Ablehnungs-gründe

Ein Richter kann abgelehnt und damit von der weiteren Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die ihn als befangen erscheinen lassen und Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit erregen, vor allem

- a) wenn er selber oder eine ihm im Sinne von Art. 25 lit. b, c und d nahestehende Person, Unternehmung oder eine juristische Person, deren Mitglied er ist, vom Ausgang des Verfahrens einen nicht unerheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat,
- b) wenn er zum Beschuldigten oder Geschädigten im Verhältnis besonderer Freundschaft oder Feindschaft oder in einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht,
- c) wenn er ohne amtliche Veranlassung in der Sache Rat erteilt oder aussergerichtlich ein Gutachten abgegeben hat.

Art. 27

Ausstand auf eigenes Begehren

Ein Richter kann auch von sich aus in den Ausstand treten, und es darf ihm dies nicht verweigert werden, wenn er unter Berufung auf sein Amtsgelübde erklärt, dass er sich befangen fühle.

Art. 28

Ausstand der übrigen Mitarbeiter⁴⁵⁾

Die Vorschriften über den Ausstand der Richter gelten sinngemäss auch für alle übrigen in der Strafrechtspflege tätigen Mitarbeiter⁴⁵⁾ der Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei.

B. Ausstandsverfahren

Art. 29

Massnahmen bei Ausstand

¹ Wer in den Ausstand tritt, hat unverzüglich seinen ordentlichen Stellvertreter oder die Instanz, welche für die Stellvertretung zu sorgen hat, zu benachrichtigen.

² Bis zum Eingreifen des Stellvertreters hat der Ausstandspflichtige alle Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr für das Strafverfahren nicht aufgeschoben werden dürfen.

Art. 30

Ausstands-begehren

¹ Will eine Partei gestützt auf Art. 25 oder 26 den Ausstand einer Justizperson verlangen, so hat sie bei dem betroffenen Richter oder Mitarbeiter⁴⁵⁾ oder bei der zum Entscheid über den streitigen Ausstand berufenen Instanz ein begründetes Ausstandsbegehren schriftlich einzureichen oder mündlich anzubringen, sobald ihr der Ausschluss- oder Ablehnungsgrund bekanntgeworden ist. Mündliche Ausstandsbegehren sind zu protokollieren.

² Der betroffene Richter oder Mitarbeiter⁴⁵⁾ hat sich zum Ausstandsbegehren unverzüglich zu äussern und bis zum endgültigen Entscheid vorläufig den Ausstand zu nehmen. Erscheint das Ausstandsbegehren offenbar unbegründet, so kann er, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, seine Funktionen weiter ausüben. Wird dem Ausstandsbegehren stattgegeben, so sind die betreffenden Amtshandlungen ungültig.

Art. 31

Entscheid über den streitigen Ausstand

¹ Ist die Ausstandspflicht streitig, so entscheidet endgültig:

- a) über den Ausstand des Präsidenten oder eines anderen Mitgliedes des Obergerichts das Obergericht unter Mitwirkung von mindestens drei Richtern. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so hat der Kantonsrat⁴⁴⁾ ausserordentliche Ersatzrichter zu bestellen,
- b) über den Ausstand eines beisitzenden Kantonsrichters der Vorsitzende der betreffenden Kammer,
- c) über den Ausstand des Anklagevertreters während der Hauptverhandlung das in der Sache zuständige Gericht,
- d) in allen übrigen Fällen die zuständige Aufsichtsinstanz; wenn die Aufsicht dem Obergericht zusteht, dessen Präsident. Ein zusammen mit einer Beschwerde gestelltes Ausstandsbegehren kann jedoch das Obergericht im Beschwerdeentscheid beurteilen.⁹⁾

² Wird das Ausstandsbegehren zurückgezogen, nicht zugelassen oder als unbegründet abgewiesen, trägt der Gesuchsteller die Kosten des Ausstandsverfahrens.⁹⁾

Art. 32

Missachtung der Ausstandspflicht

Amtshandlungen und Entscheide, an denen eine Justizperson unter Missachtung einer zu Recht bestehenden Ausstandspflicht mitgewirkt hat, sind anfechtbar, sofern die Parteien nicht ausdrücklich auf den Ausstand verzichtet haben.

3. Abschnitt

Die am Verfahren beteiligten Personen

I. Begriff und allgemeine Rechte der Parteien

Art. 33

Parteien und andere Beteiligte

¹ Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind der Beschuldigte und der Geschädigte, der sich als Privatstrafkläger oder als Zivilkläger am Strafverfahren beteiligt.

² Im gerichtlichen Haupt- oder Rechtsmittelverfahren ist auch die Staatsanwaltschaft Partei, ausgenommen in Privatstrafklagefällen.

³ Andere Beteiligte sind:

- a) der Zivilkläger, der nicht selber Geschädigter ist, und der Privatkläger,
- b) die Staatsanwaltschaft im Privatstrafklageverfahren, sofern nicht nur Ehrverletzungen in Frage stehen,
- c) alle übrigen am Strafverfahren beteiligten Personen, wie Anzeiger, Zeugen und Auskunftspersonen, sowie weitere Personen, die durch verfahrensrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen und Anordnungen unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind.

Art. 34

Allgemeine Parteirechte

¹ Parteien und andere Beteiligte haben nach Massgabe dieses Gesetzes Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Soweit es zur Wahrung ihrer rechtlich geschützten Interessen erforderlich erscheint, ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben,

- a) die Akten einzusehen,
- b) an richterlichen Beweisaufnahmen teilzunehmen,
- c) sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern und Beweisanträge zu stellen.

Art. 34a ¹⁾

Besondere Parteirechte

¹ Dem Opfer gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) stehen die in jenem Gesetz genannten Rechte zu.

² Das Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität kann verlangen, dass es von Angehörigen des gleichen Geschlechtes einvernommen wird und dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts angehört.

³ Die Behörden informieren das Opfer in allen Verfahrensabschnitten über seine Rechte. Sie teilen ihm Entscheide und Urteile auf Verlangen unentgeltlich mit.

Art. 35

Einschränkung der Parteirechte

¹ Die Ausübung der Parteirechte kann aufgeschoben oder eingeschränkt werden, wenn und solange eine Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung zu befürchten ist oder soweit wichtige öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen es erfordern.

² Über die Ergebnisse der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Beweiserhebungen sind die Parteien zu unterrichten, sobald und soweit es nach dem Stande des Verfahrens möglich ist.

³ Wird einer am Verfahren beteiligten Person die Einsicht in Aktenstücke verweigert, so darf auf diese zum Nachteil des Betroffenen nur abgestellt werden, wenn ihr vom wesentlichen Inhalt derselben Kenntnis gegeben worden ist.

Art. 36

Prozessfähigkeit

¹ Zur gültigen Vornahme von Prozesshandlungen bedarf jede Partei der Handlungsfähigkeit.

² Handlungsunfähige werden durch den Inhaber der elterlichen Gewalt oder durch den Vormund vertreten, soweit eine Vertretung möglich ist.

³ Ist ein Handlungsunfähiger urteilsfähig und mindestens 15 Jahre alt, so kann er neben seinem gesetzlichen Vertreter diejenigen Rechte ausüben, die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehen.

II. Die einzelnen Parteien

A. Der Beschuldigte

Art. 37

Begriff

¹ Beschuldigter ist, wer von einem Organ der Strafrechtspflege einer strafbaren Handlung verdächtigt und deswegen verfolgt wird.

² Er wird im Untersuchungsverfahren als Angeschuldigter und mit Erhebung der Anklage als Angeklagter bezeichnet.

Art. 38

Stellung des Beschuldigten

¹ Bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung gilt der Beschuldigte als nicht schuldig.

² Er muss sich nicht selber belasten, hat sich aber den vom Gesetz vorgesehenen Eingriffen in seine persönlichen Rechte zu unterziehen.

³ Verweigert der Beschuldigte die Mitwirkung, so ist das Verfahren ohne Rücksicht darauf weiterzuführen.

Art. 39

Verhandlungs-fähigkeit

Wo das Gesetz die Mitwirkung oder die Teilnahme des Beschuldigten vorsieht, muss dieser hierzu körperlich und geistig fähig sein. Vorbehalten bleibt seine Vertretung, sofern die persönliche Mitwirkung oder Teilnahme des Beschuldigten nicht unerlässlich ist.

B. Der Geschädigte

Art. 40

Begriff

¹ Geschädigter ist, wer durch die strafbare Handlung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen ist.

² Bei Antragsdelikten gilt jeder Antragsberechtigte als Geschädigter.

Art. 41

Privatkläger

¹ Privatkläger ist der Geschädigte, der bei einem Organ der Strafrechtspflege Strafantrag stellt oder sonstwie die Abklärung der Tat oder die Verfolgung des Täters verlangt.

² Der Privatkläger kann die ihm zustehenden Parteirechte in jedem Stadium des Verfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss geltend machen. Der Verfahrensgang darf dadurch nicht aufgehalten oder erheblich verzögert werden.

³ Stirbt der Geschädigte, ohne auf seine Rechte ausdrücklich verzichtet zu haben, so treten seine Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB an seine Stelle. [47\)](#)

Art. 42

Privatstrafkläger

Privatstrafkläger ist der Privatkläger, der im Privatstrafklageverfahren die Verurteilung und Bestrafung des Angeklagten verlangt.

C. Der Zivilkläger

Art. 43

Grundsatz

¹ Privatrechtliche Ansprüche, die aus der Straftat hergeleitet werden und sich gegen den Beschuldigten richten, können im Strafverfahren anhangsweise geltend gemacht werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche, über welche die Parteien nicht frei verfügen können.

² Zur Zivilklage ist auch berechtigt, wer in die Ansprüche des Geschädigten eingetreten ist. Der Zivilkläger, der nicht zugleich Geschädigter ist, kann nur diejenigen Parteirechte ausüben, die sich unmittelbar auf den Zivilpunkt beziehen.

³ ... [10\)](#)

Art. 44

Form und Frist der Zivilklage

¹ Die Zivilklage kann durch Einreichung eines schriftlichen Rechtsbegehrens oder durch eine entsprechende mündliche Erklärung zu Protokoll bis zum Beginn der Hauptverhandlung angebracht werden.

² Der Zivilkläger hat sein Begehren kurz zu begründen und die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen.

Art. 45

Behandlung der Zivilklage

¹ Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den geltend gemachten Zivilansprüchen zu äussern. Soweit er die Zivilklage vor dem Richter anerkennt, ist dies im Protokoll und im verfahrensabschliessenden Entscheid vorzumerken.

² Solange der Beschuldigte nicht freigesprochen oder das Verfahren nicht eingestellt worden ist, entscheidet der Strafrichter auch über die Zivilansprüche. [1\)](#)

³ Der Richter kann vorerst nur über den Strafpunkt entscheiden und die Zivilansprüche später behandeln. [1\)](#)

⁴ Erfordert die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand, so kann der Strafrichter die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und den Geschädigten im übrigen auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt der Strafrichter jedoch nach Möglichkeit vollständig. [1\)](#)

III. Verbeiständung und Vertretung

A. Verteidigung

Art. 46

Freiwillige und freie Verbeiständung

¹ Jeder Beschuldigte hat das Recht, sich sowohl selber zu verteidigen als auch einen freigewählten Verteidiger beizuziehen. Der Richter hat den Beschuldigten bei der ersten Einvernahme auf dieses Recht aufmerksam zu machen.

² Als freigewählter Verteidiger kann jedermann bezeichnet werden, der handlungsfähig und gut beleumdet ist, es sei denn,

- a) er stehe im Verdacht, an einer dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftat als Mittäter, Anstifter, Gehilfe, Begünstiger oder Hehler beteiligt zu sein,
- b) er habe oder vertrete Interessen, die denjenigen des Beschuldigten offensichtlich zuwiderlaufen,
- c) er betreibe die Verteidigung berufsmässig, ohne im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Schaffhausen zu sein.

³ Der freigewählte Verteidiger bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Als solche gilt auch eine entsprechende Erklärung des Beschuldigten zu Protokoll.

Art. 47

Obligatorische Verteidigung

Der Beschuldigte muss durch einen Verteidiger verbeiständet sein,

- a) wenn die Untersuchungshaft mehr als einen Monat andauert,
- b) wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 59–61 und 64 StGB) zu erwarten ist, [47](#)
- c) wenn er infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen, wegen Minderjährigkeit, hohen Alters, besonderer sprachlicher Schwierigkeiten oder aus anderen Gründen seine Rechte nicht ausreichend zu wahren vermag, es sei denn, die Verbeiständung durch den gesetzlichen Vertreter oder der Beizug eines Dolmetschers genüge.

Art. 48

Amtliche Verteidigung

¹ Sobald ein Fall obligatorischer Verteidigung gegeben erscheint, ist dem Beschuldigten, der nicht durch einen frei gewählten Verteidiger ausreichend verbeiständet ist, von Amtes wegen ein Verteidiger zu bestellen.

² Auf Begehren des Beschuldigten hat die Bestellung eines amtlichen Verteidigers überdies zu erfolgen:

- a) für die Untersuchungshaft, wenn diese länger als 10 Tage dauern soll,
- b) für das gesamte Verfahren, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten zu erwarten ist.

³ Der Verfahrensleiter kann ferner von sich aus oder auf Gesuch hin amtliche Verteidigung anordnen, wenn aus besonderen Gründen, namentlich wegen verwickelter Sach- oder Rechtslage, eine Verbeiständung des Beschuldigten im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint.

⁴ Sobald nach den Umständen des Falles die Gewährung amtlicher Verteidigung in Frage kommt, hat der Verfahrensleiter den Beschuldigten darüber zu belehren.

Art. 49

Bestellung des amtlichen Verteidigers

¹ Als amtlicher Verteidiger wird ein im Kanton Schaffhausen zur Berufsausübung zugelassener Rechtsanwalt durch Verfügung des Verfahrensleiters bestellt. Wünsche des Beschuldigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Jeder im Kanton niedergelassene, praktizierende Rechtsanwalt kann, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen, verpflichtet werden, die amtliche Verteidigung zu übernehmen.

³ Der Auftrag dauert in der Regel so lange, als es für das Verfahren erforderlich ist; er ist zu widerrufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen entfallen oder wenn wichtige Gründe einer Weiterführung entgegenstehen.

Art. 50

Entschädigung

Der amtliche Verteidiger wird für seine Bemühungen nach einem vom Obergericht festzusetzenden Tarif [11](#)) aus der Staatskasse entschädigt. Er darf kein zusätzliches Honorar fordern oder annehmen.

Art. 51

Befugnisse des Verteidigers

¹ Der gehörig bevollmächtigte oder amtlich bestellte Verteidiger kann alle nach diesem Gesetz dem Beschuldigten zustehenden Parteirechte ausüben, sofern sich diese nicht ihrer Natur nach oder gemäss ausdrücklicher Vorschrift nur auf den Beschuldigten persönlich beziehen.

² Gegen den erklärten Willen des urteilsfähigen Beschuldigten kann jedoch der Verteidiger keine Rechtsmittel ergreifen oder zurückziehen.

B. Verbeiständung und Vertretung des Geschädigten

Art. 52

Grundsatz

¹ Der Geschädigte kann sich verbeiständen oder, soweit nicht ausdrücklich persönliches Handeln oder Erscheinen verlangt wird, vertreten lassen.

² Die Bestimmungen von Art. 46 Abs. 2 und 3 sind auf den Beistand oder Vertreter des Geschädigten sinngemäss anwendbar.

Art. 53

Unentgeltliche Vertretung

Einem bedürftigen Geschädigten, der weder selbst noch durch seinen gesetzlichen Vertreter seine Rechte hinreichend wahrzunehmen vermag, kann zur Führung einer nicht zum Vorneherein als mutwillig oder aussichtslos erscheinenden Privatstrafklage oder Zivilklage auf Gesuch hin ein unentgeltlicher Vertreter nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung [12\)](#) bestellt werden. Über ein solches Begehren entscheidet der mit der Sache befasste Gerichtsvorsitzende.

C. Einschränkung und Ausschluss von Beiständen und Vertretern

Art. 54

Gründe

¹ Beistände und Vertreter können, wenn andere Massnahmen nicht ausreichen, aus schwerwiegenden Gründen in der Ausübung ihrer Befugnisse eingeschränkt oder davon ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sich auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht aufdrängt,

- a) dass sie die Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 2 und 3 nicht oder nicht mehr erfüllen,
- b) dass sie Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständige unerlaubterweise beeinflussen oder zu beeinflussen versuchen,
- c) dass sie das Recht zum freien Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten oder zur Akteneinsicht missbrauchen.

² Die disziplinar- und strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 55

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Über Zulassung, Einschränkung oder Ausschluss eines Beistandes oder Vertreters entscheidet der jeweilige Verfahrensleiter mit beschwerdefähiger Verfügung.

² Sofern keine bedenkenlose Zulassung erfolgt, ist die Verfügung schriftlich zu erlassen und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung umgehend den Betroffenen sowie der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

³ Auf besonderes Begehren des betroffenen Verteidigers, des Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft befindet das Obergericht im Beschwerdefall über die Nichtzulassung oder den Ausschluss eines Verteidigers auf Grund einer mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung, welche innert 10 Tagen seit Eingang des Begehrens stattfinden muss. Den Betroffenen ist das Erscheinen freigestellt. Nehmen sie an der Verhandlung teil, so sind sie anzuhören.

Art. 56

Gewährleistung der Verteidigung

Ist ein Beschuldigter infolge von Anordnungen gemäss Art. 54 nicht mehr ausreichend verteidigt, so sind sofort die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Massnahmen zu treffen.

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren

I. Verfahrensgrundsätze

Art. 57

Verfolgungspflicht

¹ Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind verpflichtet, jede vom Gesetz mit Strafe bedrohte Tat im Rahmen ihrer Befugnisse zu verfolgen und zu beurteilen, wenn und solange die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

² Vorbehalten bleiben die gemäss Art. 289 und 295 Abs. 2 auf dem Wege der Privatstrafklage zu verfolgenden Fälle sowie der Verzicht auf Strafverfolgung gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

Art. 58

Ausnahmen

¹ Sofern nach den Umständen eine Verurteilung oder Bestrafung des Täters im öffentlichen Interesse nicht geboten erscheint, insbesondere wenn sie nicht erforderlich ist, um den Beschuldigten oder andere Personen von strafbaren Handlungen abzuhalten, darf auf die Verfolgung einer Straftat verzichtet werden,

- a) wenn das Unrecht der Tat und das Verschulden des Täters gering wären und wenn die Tatfolgen unbedeutend sind oder ausschliesslich den Täter treffen,
- b) wenn im Falle der Verurteilung von Strafe abzusehen oder Umgang zu nehmen wäre,
- c) wenn nach Art. 49 Abs. 2 StGB eine nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe auszufallen wäre, [47\)](#)

- d) wenn die Tat neben anderen dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten im Hinblick auf die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme offensichtlich ohne Bedeutung wäre,
 - e) wenn eine wegen der Tat im Ausland verbüsste Strafe anzurechnen wäre, die der hier zu erwartenden Strafe mindestens gleichkommt, oder
 - f) wenn der Beschuldigte wegen der Tat auf Ersuchen der Schweiz im Ausland verfolgt worden ist.
- ² Die Parteirechte des Geschädigten bleiben gewahrt, und es ist auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 59

Wahrheitserforschung und Beweiswürdigung

- ¹ Die Organe der Strafrechtspflege haben von Amtes wegen alle für die Beurteilung von Tat und Täter bedeutsamen Tatsachen abzuklären und dabei sowohl den belastenden als auch den entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen.
- ² Der Richter würdigt die Beweise nach seiner freien, aus dem gesamten Verfahren geschöpften Überzeugung.
- ³ Bei verbleibenden Zweifeln über den Sachverhalt entscheidet der urteilende Richter zugunsten des Angeklagten.

Art. 60

Anklage-grundsatz, und notwendige Vor-untersuchung

- ¹ Eine gerichtliche Verfolgung und Beurteilung findet nur auf Anklage hin statt.
- ² Der Erhebung einer öffentlichen Anklage hat eine Untersuchung nach den Vorschriften dieses Gesetzes voranzugehen.
- ³ Die von ausserkantonalen Strafuntersuchungsbehörden oder Richtern nach den für sie geltenden Verfahrensvorschriften durchgeführten Untersuchungshandlungen können diejenigen der kantonalen Untersuchungsbehörde ersetzen.

Art. 61

Erledigungs-grundsatz

- ¹ Jede Strafverfolgung ist entweder durch einen auf Verurteilung oder Freispruch lautenden Sachentscheid oder durch abschliessende Einstellung des Verfahrens zu beenden.
- ² Wer als Angeschuldigter richterlich zur Sache einvernommen worden ist, kann im Falle einer abschliessenden Einstellung des Verfahrens unter Berufung auf Art. 17 Abs. 2 KV ⁷⁾ verlangen, schuldig oder nicht schuldig erklärt zu werden, sofern die prozessualen Voraussetzungen für eine Beurteilung der Sache gegeben sind. ⁴⁷⁾

Art. 62

Verbot der doppelten Strafverfolgung

- ¹ Wer rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen ist, darf wegen derselben Tat nicht noch einmal verfolgt werden.
- ² Vorbehalten bleibt die Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens, das in Unkenntnis wesentlicher Tatsachen durch Strafverfügung oder Strafbefehl als Übertretung geahndet worden ist.
- ³ Ein abschliessend eingestelltes Strafverfahren darf nur wieder eröffnet werden, wenn sich neue tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares und verfolgbares Verhalten des Beschuldigten ergeben.

II. Verfahrensordnung und Disziplinargewalt

A. Allgemeines

Art. 63

Schweigepflicht

- ¹ Den Mitgliedern, Mitarbeitern ⁴⁵⁾ und Angestellten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie deren Hilfspersonen ist untersagt, die in Ausübung ihres Amtes erlangten Kenntnisse von Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein öffentliches oder privates Interesse besteht, an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die Bekanntgabe erfolge im Rahmen und im Interesse des Strafverfahrens.
- ² Auch die amtlich beigezogenen Sachverständigen und Dolmetscher haben über die Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Auftrages bekannt geworden sind, Schweigen zu bewahren.

Art. 64

Verfahrens-leitung

- ¹ Der Verfahrensleiter trifft alle Anordnungen, um eine geordnete Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten.
- ² Die Leitung des Verfahrens steht im Vorverfahren dem Untersuchungsrichter, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren dem zuständigen Einzelrichter oder Gerichtsvorsitzenden zu. Während der Hauptverhandlung kann auch das Gericht verfahrensleitende Beschlüsse fassen.

Art. 65

Beratung und Abstimmung

- ¹ Beratungen und Abstimmungen der Gerichte sind geheim. Der Gerichtsschreiber nimmt daran mit beratender Stimme teil.

² Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

³ Mit dem Einverständnis aller Mitglieder können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 66

Sitzungspolizei

¹ Dem Verfahrensleiter obliegt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Verhandlung.

² Zu diesem Zwecke kann er jede Person, welche die Verhandlung stört, verwarnen oder wegweisen, Widersetzliche bis zu 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam abführen lassen und nötigenfalls die Räumung des Verhandlungslokals anordnen.

Art. 67

Ungehörige Eingaben

Unleserliche, ungebührliche oder unnötig weitschweifige Eingaben können zur Umarbeitung innert einer kurzen Nachfrist zurückgewiesen werden. Der Richter kann androhen, dass sie andernfalls nicht beachtet würden.

Art. 68

Ordnungs-strafen

¹ Die Missachtung verfahrensleitender Anordnungen sowie pflichtwidriges oder ungebührliches Verhalten im Strafprozess können vom Verfahrensleiter mit Verweis oder Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.--, bei groben oder wiederholten Verstössen bis zu Fr. 2'000.--, geahndet werden. Ausserdem werden dem Fehlbaren die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt. [47\)](#)

² Die strafrechtliche oder disziplinarische Verfolgung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zweck kann über den Vorfall ein Protokoll aufgenommen und der zuständigen Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörde übermittelt werden.

B. Strafverfahren und Öffentlichkeit

Art. 69

Grundsatz

¹ Die Verhandlung vor dem urteilenden Gericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen sind öffentlich.

² Im übrigen wird das Strafverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

Art. 70

Schranken der Öffentlichkeit

¹ Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an öffentlichen Verhandlungen nur mit Bewilligung des Verhandlungsleiters teilnehmen.

² Private Bild- oder Tonaufnahmen im Bereiche richterlicher Verhandlungen sind verboten. Widerrechtlich erstellte Aufnahmen werden eingezogen und vernichtet. Ordnungsstrafen gemäss Art. 68 und die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen bleiben vorbehalten.

Art. 71

Geschlossene Verhandlungen

¹ Wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist oder wenn überwiegende schutzwürdige Interessen es erfordern, kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit für die ganze oder für Teile der Verhandlung ausschliessen. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität schliesst er die Öffentlichkeit auf Verlangen des Opfers aus. [1\)](#)

² Die mündliche Urteilseröffnung ist in jedem Fall öffentlich.

³ Der Angeklagte darf auch bei geschlossener Verhandlung verlangen, dass ausser seinem Verteidiger bis zu drei ihm nahestehende Personen der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende kann überdies weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, den Zutritt, nötigenfalls unter bestimmten Auflagen, gestatten.

⁴ Wird gegen die Anordnungen des Vorsitzenden betreffend Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Betroffenen Widerspruch erhoben, so entscheidet hierüber das Gericht unter Vorbehalt der Beschwerde gemäss Art. 327 ff. [41\)](#)

Art. 72

Mitteilungen zuhanden der Öffentlichkeit

¹ Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen können ausnahmsweise Mitteilungen zuhanden der Öffentlichkeit an Vertreter der Presse oder anderer Publikationsmittel herausgegeben werden, so namentlich, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten geboten erscheint oder sich eine Orientierung zur Warnung oder Beruhigung der Öffentlichkeit, zur Berichtigung falscher Meldungen oder wegen der besonderen Bedeutung der Sache aufdrängt.

² Die Orientierung soll in der Regel in Form schriftlicher Mitteilungen durch den zuständigen Verfahrensleiter oder mit dessen Einverständnis durch die Polizei erfolgen. Ausnahmsweise kann die Presse auch mündlich orientiert werden.

³ Die Mitteilungen sind unter Wahrung des Verfahrenszweckes und unter möglichster Schonung der Betroffenen abzufassen.

Art. 73

Öffentliche Ausschreibung

¹ Bei schweren Verbrechen oder Vergehen kann der Richter durch Vermittlung geeigneter Publikationsmittel die Öffentlichkeit auffordern, bei

der Fahndung nach verdächtigen Personen oder nach Beweismitteln sowie bei der Ergreifung eines Beschuldigten mitzuwirken.

² Das Finanzdepartement [37\)](#) kann eine Belohnung aussetzen.

Art. 74

Gerichtsbericht-erstattung

Das Obergericht regelt durch Verordnung die Zulassung und die Stellung von Gerichtsberichterstattem [13\)](#).

III. Formen des Verfahrens

A. Allgemeines

Art. 75

Mündlichkeit und Protokollie-rungspflicht

¹ Das Verfahren vor dem Untersuchungs- und Strafrichter ist mündlich, sofern das Gesetz nicht schriftliche Prozesshandlungen vorschreibt oder zulässt.

² Alle nicht schriftlich erfolgten Prozesshandlungen, namentlich Untersuchungsmassnahmen, Anordnungen und Entscheide der Behörden sowie Erklärungen und Anträge der Parteien, sind zu protokollieren.

Art. 76

Amtssprache und Übersetzung

¹ Verhandlungen und Protokolle werden in deutscher Sprache geführt.

² Wird mit Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher beizuziehen. In einfachen oder dringenden Fällen kann im Vorverfahren und im Verfahren vor dem Einzelrichter davon abgesehen werden, wenn der Verhandlungsleiter oder der Protokollführer die fremde Sprache genügend beherrscht. Verständigungsschwierigkeiten sind im Protokoll anzumerken.

Art. 77

Anspruch auf Beizug eines Dolmetschers

¹ Ein Angeschuldigter oder Angeklagter, der die Verhandlungssprache nicht versteht oder sich darin nicht ausdrücken kann, hat Anspruch auf Beizug eines Dolmetschers.

² Es sind dem Angeschuldigten oder Angeklagten, auch wenn er verteidigt ist, zumindest der wesentliche Inhalt der gegen ihn erhobenen Anschuldigung oder Anklage, die Beweisergebnisse, die Anträge des Anklägers und des Verteidigers sowie das verurteilende Erkenntnis und die entsprechende Rechtsmittelbelehrung in einer ihm verständlichen Sprache mündlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 78

Bestellung des Dolmetschers

¹ Der Dolmetscher wird vom Verhandlungsleiter bestellt und unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 307 StGB in Pflicht genommen.

² Ein Dolmetscher kann von den Parteien abgelehnt werden, wenn begründete Zweifel an seiner Eignung oder an seiner Unbefangenheit bestehen.

³ Der Dolmetscher erhält für seine Bemühungen aus der Staatskasse eine angemessene Entschädigung.

B. Entscheide, Protokolle, Akten

Art. 79

Verfügungen und Beschlüsse

¹ Behördliche Entscheide und Anordnungen ergehen als Verfügungen oder als Beschlüsse, je nachdem, ob sie von einem einzelnen Mitarbeiter [45\)](#) oder Richter oder von einem Kollegialgericht ausgehen.

² Verfügungen und Beschlüsse sind in der Regel zu verkünden und, soweit nötig, zu begründen. Bei einfachen verfahrensleitenden Anordnungen und Entscheiden kann davon abgesehen werden; sie sind aber in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

³ Schriftliche Verfügungen werden vom verfügenden Mitarbeiter [45\)](#) oder Richter, Beschlüsse vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. [1\)](#)

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über Form und Bezeichnung bestimmter Entscheide und Anordnungen.

Art. 80

Verfahrensab-schliessende Entscheide, Urteile

¹ Verfahrensabschliessende Entscheide sind behördliche Verfügungen und Beschlüsse, welche die Strafverfolgung in einer Instanz gemäss Art. 61 Abs. 1 vollständig beenden. Sie lauten auf Verurteilung, Freispruch oder abschliessende Einstellung des Verfahrens.

² Die von einem Gericht auf Grund einer öffentlichen oder privaten Anklage nach durchgeführter Hauptverhandlung gefällten verfahrensabschliessenden Entscheide ergehen in Form von Urteilen. Als Gericht gelten dabei auch die Einzelrichter im Rahmen ihrer Beurteilungszuständigkeit.

³ Verfahrensabschliessende Entscheide sind stets zu verkünden und – vorbehältlich abweichender gesetzlicher Regelung – schriftlich zu

begründen. Sie werden vom verfügbaren Mitarbeiter⁴⁵⁾ oder Richter, bei Urteilen vom Einzelrichter oder Gerichtsvorsitzenden und vom mitwirkenden Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 81

Protokollführung

¹ Die Sorge für die ordnungsgemässe Protokollierung obliegt demjenigen Richter oder Mitarbeiter⁴⁵⁾, welcher die zu protokollierende Prozesshandlung vornimmt oder leitet.

² Der Richter zieht zur Protokollführung in der Regel einen Aktuar oder Gerichtsschreiber bei und unterzeichnet das Protokoll mit diesem. Das Protokoll der Haupt- oder Berufungsverhandlung wird vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. ¹⁾

Art. 82

Verhandlungs-protokoll, Inhalt

¹ Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

- a) die zur Verhandlung stehende Strafsache,
- b) Art, Ort und Zeit der Verhandlung,
- c) die Namen der daran teilnehmenden Personen,
- d) die Einhaltung von Formvorschriften,
- e) der Gang der Verhandlung und die wesentlichen Ergebnisse derselben, insbesondere die Aussagen von Beschuldigten, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie Erklärungen, Anträge und sonstige Ausführungen der Parteien.

² Die in der Verhandlung ergangenen Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide sind im Wortlaut aufzunehmen, soweit sie nicht in separater Ausfertigung beigelegt sind.

Art. 83

Formen

¹ Das Protokoll ist in der Regel während der Verhandlung oder unmittelbar im Anschluss daran in leserlicher Handschrift oder in Maschinenschrift niederzuschreiben.

² Wo das nicht möglich ist oder nicht tunlich erscheint, nimmt der Protokollführer vorerst stenographisch oder auf ähnliche Weise ein Handprotokoll auf und überträgt dieses nachträglich in Reinschrift.

³ Der Richter kann nach vorheriger Bekanntgabe an alle Beteiligten die ganze oder Teile der Verhandlung zusätzlich auf einen Tonträger aufnehmen lassen.

⁴ Das Obergericht erlässt auf dem Verordnungswege nähere Vorschriften über die Protokollführung und über die Verlesung und Bestätigung der Einvernahmeprotokolle. Es kann weitere Formen der Protokollierung regeln ¹⁴⁾.

Art. 84

Korrekturen, Berichtigungen, Beweiskraft

¹ Änderungen, Streichungen und Einfügungen im Protokolltext müssen vom Protokollführer unterschriftlich beglaubigt und so ausgeführt sein, dass der ursprüngliche Wortlaut lesbar bleibt.

² Das ordnungsgemäss geführte Protokoll bildet als öffentliche Urkunde Beweis für die Richtigkeit seines Inhalts. Gegenbeweis und Ergänzungsbeweis sind jederzeit zulässig.

Art. 85

Verfügung über die Akten

¹ Die Verfügung über die Akten eines hängigen Strafverfahrens steht dem jeweiligen Verfahrensleiter, beim Abschluss des Vorverfahrens auch der Staatsanwaltschaft zu. Er entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung der Akteneinsicht an Parteien, Behörden und allfällige berechtigte Dritte und trifft die zur Verhütung von Missbräuchen und Verzögerungen geeigneten Massnahmen.

² Die Einsichtnahme in die Akten durch Parteien und andere Berechtigte hat in der Regel unter Aufsicht in den Amtsräumen zu erfolgen. Einsichtsberechtigten Amtspersonen und im Kanton Schaffhausen zur Berufsausübung zugelassenen Rechtsanwälten sowie nach Ermessen des zuständigen Verfahrensleiters auch anderen besonders vertrauenswürdigen Personen können die Akten kurzfristig zum Studium überlassen werden.

³ Auf Verlangen können den einsichtsberechtigten Personen gegen Entrichtung einer vom Regierungsrat festzusetzenden Gebühr Abschriften oder Kopien angefertigt werden.

Art. 86

Archivierung

¹ Die Akten der endgültig abgeschlossenen Strafverfahren werden mindestens bis zum Eintritt der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung aufbewahrt. ⁴⁷⁾

² Das Obergericht erlässt darüber nähere Vorschriften ¹⁵⁾.

Art. 87

Geschäfts-kontrollen

Bei jeder Strafverfolgungsbehörde und bei jedem Gericht werden einfache Geschäftskontrollen geführt, aus denen jederzeit der Eingang, der

Stand und die Erledigung der einzelnen Geschäfte ersichtlich sind.

C. Eröffnung und Zustellung

Art. 88

Eröffnung und Mitteilung

¹ Soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht, sind behördliche Entscheide und Anordnungen den Betroffenen mündlich zu eröffnen oder schriftlich mitzuteilen.

² Die mündliche Eröffnung ist zu protokollieren und auf Verlangen schriftlich zu bescheinigen.

³ Die schriftliche Mitteilung geschieht durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift oder Kopie des bei den Akten verbleibenden Originals oder eines beglaubigten Protokollauszuges.

⁴ Verfahrensleitende Anordnungen, wie Vorladungen, Fristansetzungen und dergleichen, können in Briefform erfolgen. Eine Kopie sowie die Zustellungsbescheinigung sind zu den Akten zu legen.

Art. 89

Berichtigung und Erläuterung

¹ Offensichtliche Versehen und Unterlassungen bei der Eröffnung oder Mitteilung sind von der anordnenden oder entscheidenden Behörde, bei Kollegialgerichten vom Vorsitzenden von Amtes wegen oder auf Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

² Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und falsche Bezeichnung der Parteien werden im Einverständnis mit dem zuständigen Mitarbeiter [45](#)), Richter oder Gerichtsvorsitzenden von der Kanzlei richtiggestellt.

³ Führt die Berichtigung zu einer Änderung des Dispositivs, so ist die Mitteilung desselben zu wiederholen, und es beginnen die Rechtsmittelfristen insoweit neu zu laufen.

⁴ Für die Erläuterung eines Entscheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung [12](#)) sinngemäss.

Art. 90

Allgemeiner Inhalt der Mitteilungen

¹ Die zur schriftlichen Mitteilung an Parteien und andere Beteiligte bestimmten Ausfertigungen sollen nebst dem besonderen Inhalt der jeweiligen Anordnung oder Entscheidung stets folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der Behörde, von welcher die Anordnung oder der Entscheid ausgeht, bei Vorladungen und begründeten Urteilen überdies die Namen der mitwirkenden Richter oder Mitarbeiter [45](#)),
- b) die Strafsache, in welcher die Anordnung oder der Entscheid ergeht,
- c) die Personen, an welche die Mitteilung sich richtet, unter Nennung der Eigenschaft, in der sie am Verfahren beteiligt sind,
- d) das Datum der Ausfertigung und die Unterschrift des ausfertigenden Beamten.

² Im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren kann die Angabe der Strafsache unterbleiben.

Art. 91

Zustellung

¹ Die Zustellung erfolgt in der Regel durch die Post nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung [16](#)).

² Wo es zweckmässiger erscheint, kann die Zustellung auch durch den Weibel oder durch die Polizei vorgenommen werden; die Vorschriften der Postgesetzgebung über die Ersatzzustellung gelten dabei sinngemäss.

³ Die Zustellung gilt auch als erfolgt, wenn der Adressat sie verhindert.

Art. 92

Zustellung an Vertreter

¹ Wenn eine Partei oder ein anderer Beteiligter (Art. 33 Abs. 3) in der Schweiz einen Vertreter hat, so sind die Zustellungen an diesen zu richten, und es ist dessen Sache, den Vertretenen zu benachrichtigen.

² Vorladungen, mit denen persönliches Erscheinen verlangt wird, sind jedoch stets der vorgeladenen Person zuzustellen; der Beistand oder Vertreter erhält eine Kopie, wenn er an der Verhandlung zugelassen wird.

³ Verfahrensabschliessende Entscheide werden auch dem gesetzlichen Vertreter einer handlungsunfähigen Partei zugestellt.

Art. 93

Zustelldomizil

¹ Einer am Verfahren beteiligten Person, welche nicht in der Schweiz wohnt, kann die Auflage gemacht werden, hier ein Zustelldomizil zu bezeichnen.

² Kommt sie dieser Auflage nicht nach, so wird angenommen, sie verzichte auf die Ausübung der ihr zustehenden Parteirechte.

Ar. 94

Adressänderungen

Wer an einem Strafverfahren beteiligt ist, hat der Behörde, bei welcher das Verfahren hängig ist, unverzüglich jede Änderung seiner Adresse anzuzeigen. Unterlassungen können gemäss Art. 68 mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der säumige Adressat kann sich nicht auf das

Ausbleiben von Mitteilungen berufen.

Art. 95

Aufenthalts-ausforschung

Ist der Aufenthalt einer Person, die für das Strafverfahren benötigt wird, unbekannt, so kann sie zur Ermittlung ihres Aufenthaltes polizeilich ausgeschrieben werden.

Art. 96

Öffentliche Zustellung

¹ Können einem Angeklagten die Vorladung zu einer gerichtlichen Verhandlung oder ein gerichtliches Urteil trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht zugestellt werden, so kann der verfahrensleitende Richter die Veröffentlichung der Vorladung oder des Urteils im Amtsblatt, ermessensweise auch in anderen Publikationsmitteln anordnen.

² Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Erscheinungsdatum der letzten Publikation.

D. Termine und Fristen

Art. 97

Ansetzung und Erstreckung

¹ Im Strafverfahren gibt es keine Gerichtsferien. Termine und Fristen werden vom Verfahrensleiter nach den Bedürfnissen des Verfahrens und eines geordneten Geschäftsganges unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Beteiligten festgesetzt.

² Gesetzlich bestimmte Fristen können nur erstreckt werden, wenn der Beschuldigte oder sein Verteidiger im Laufe der Frist stirbt.

³ Die Erstreckung behördlich angesetzter Fristen sowie die Verlegung von Terminen können auf rechtzeitiges Gesuch hin bewilligt werden, wenn triftige Gründe vorliegen.

Art. 98

Einhaltung

¹ Ein nicht eingehaltener Termin kann eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit als verwirkt erklärt werden.

² Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Rechtshandlung bis am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde vorgenommen oder als Eingabe zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wird.

³ Eine innert Frist bei einer unzuständigen Behörde eingereichte Eingabe gilt als rechtzeitig. Sie ist sofort an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Art. 99

Berechnung der Fristen

Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Eröffnung nicht mitgezählt. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag oder einen öffentlichen Ruhetag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag. Dies gilt nicht für Fristen, die nach Stunden festgesetzt sind.

Art. 100

Säumnisfolgen

Soweit die Folgen der Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist nicht ohne weiteres aus dem Gesetz hervorgehen, hat der Richter angemessene Säumnisfolgen im voraus festzusetzen und den Beteiligten bei Ansetzung des Termins oder der Frist anzudrohen.

Art. 101

Wieder-herstellung

¹ Erwächst einer am Verfahren beteiligten Person aus ihrer Säumnis ein erheblicher und endgültiger Rechtsverlust, so kann sie die Wiederherstellung der versäumten Frist oder des versäumten Termins verlangen, wenn sie nachweist, dass ihr oder ihrem Vertreter bezüglich der Säumnis kein grobes Verschulden zur Last fällt.

² Das Gesuch um Wiederherstellung ist innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses schriftlich und mit genügender Bescheinigung bei der Behörde zu stellen, bei welcher die Frist oder der Termin zu wahren gewesen wäre. Ohne besondere Verfügung dieser Behörde kommt dem Wiederherstellungsgesuch keine aufschiebende Wirkung zu.

³ Der Entscheid über die Wiederherstellung wird von derjenigen Behörde getroffen, welche im Falle der Einhaltung der Frist oder des Termins zur Behandlung der Sache zuständig wäre, bei verfahrensabschliessenden Entscheiden von der in Art. 370 Abs. 2 genannten Instanz.

⁴ Wird die Wiederherstellung gewährt, so ist eine neue Frist oder ein neuer Termin anzusetzen. Bei abermaliger Säumnis ist in der Regel eine weitere Wiederherstellung ausgeschlossen.

⁵ Ordnungsstrafen und Kostenfolgen bleiben vorbehalten.

5. Abschnitt

Beweismittel

I. Allgemeines

Art. 102

Grundsatz und Schranken der Beweiserhebung

¹ Die zuständigen Organe der Strafrechtspflege sollen zum Zwecke der Wahrheitsfindung alle nach dem Stande der Wissenschaft und Erfahrung tauglichen Mittel einsetzen, soweit diese nach Verfassung und Gesetz zulässig und der Bedeutung der Sache angemessen sind.

² Eine Beweiserhebung kann unterbleiben, wenn die zu beweisende Tatsache offenkundig, bereits rechtsgenügend erwiesen oder für die Beurteilung unerheblich ist oder wenn das Beweismittel zum vornherein als untauglich oder als unerreichbar erscheint.

II. Personalbeweis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 103

Verbot unzulässiger Einwirkung

¹ Zur Erzielung von Auskünften oder von bestimmten Aussagen dürfen keine verwerflichen Methoden angewendet werden wie ungesetzlicher Zwang, Drohung, Täuschung oder Versprechungen.

² Der Einsatz technischer, chemischer oder anderer Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit beeinträchtigen, ist auch bei Zustimmung des Einvernommenen untersagt.

³ Aussagen, welche durch unzulässige Einwirkung zustande gekommen sind, dürfen nicht verwertet werden.

Art. 104

Grundsatz der richterlichen Einvernahme

¹ Die Einvernahmen sind in der Regel vom Richter persönlich durchzuführen.

² In einfachen Fällen kann die Einvernahme von Beschuldigten und Auskunftspersonen in der Untersuchung einem Aktuar oder Adjunkten übertragen werden. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Verfahrensleiter, und der Einvernommene kann die Einvernahme durch den Richter verlangen; er ist vor der Einvernahme auf dieses Recht hinzuweisen.

³ Zur Abklärung von Übertretungen sowie von Nebenumständen von Verbrechen und Vergehen genügt die polizeiliche Befragung mit schriftlichem Bericht oder Protokoll.

Art. 105

Gang der Einvernahme und Protokollierung

¹ Zu Beginn der Einvernahme ist jede Person über ihre Personalien zu befragen. Wenn nötig sind geeignete Erhebungen zur Feststellung der Identität durchzuführen.

² Anschliessend ist dem Einvernommenen der Gegenstand der Einvernahme allgemein zu bezeichnen, und er ist aufzufordern, sich darüber zu äussern. Soweit erforderlich, ist durch entsprechende Fragen und Vorhalte auf eine Vervollständigung und Berichtigung der Aussagen sowie auf eine Klärung von Widersprüchen hinzuwirken. Die Fragen sollen einfach, klar und weder suggestiv noch verfänglich sein.

³ Die Aussagen sollen soweit als möglich mit den Worten des Einvernommenen, wo es zur Verständlichkeit wichtiger Äusserungen dient, nötigenfalls im Dialekt, zu Protokoll genommen werden.

⁴ Abschliessend ist der Einvernommene zu fragen, ob er etwas beifügen wolle.

B. Der Beschuldigte

Art. 106

Einvernahme zur Person

¹ Der Beschuldigte ist über seine persönlichen Verhältnisse, sein Vorleben und über die Beweggründe seines Verhaltens zu befragen.

² Er kann veranlasst werden, einen handgeschriebenen Lebenslauf zu den Akten zu geben.

³ Dem Beschuldigten ist Gelegenheit einzuräumen, zu den eingeholten Leumunds- und Vorstrafenberichten sowie zu den sonstigen Erhebungen über seine Person Stellung zu nehmen und allfällige Ergänzungs- oder Gegenbeweise zu bezeichnen.

Art. 107

Einvernahme zur Sache

¹ Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich zu der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung zu äussern.

² Legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, so ist er eingehend über den Hergang und die Umstände der Tat sowie über seine Beweggründe einzuvernehmen. Das Geständnis ist auf seine Glaubwürdigkeit hin zu überprüfen.

³ Bestreitet der Beschuldigte die Tat, so sind ihm die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe und Beweisergebnisse vorzuhalten. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sie zu entkräften und Gegenbeweise zu bezeichnen. Der Beschuldigte kann anderen Personen gegenübergestellt werden.

⁴ Schriftliche Äusserungen des Beschuldigten, die seine protokollierten Aussagen ergänzen, sind zu den Akten zu nehmen.

C. Der Zeuge

Art. 108

Allgemeine Zeugnispflicht

Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz genannten Ausnahmen und Schranken ist jedermann verpflichtet, vor dem Richter als Zeuge auszusagen.

Art. 109

Besondere Fälle

¹ Wer als Beschuldigter oder als Privatstrafkläger am Verfahren beteiligt ist, darf nicht als Zeuge einvernommen werden. Der Geschädigte kann im übrigen Zeuge sein.

² Wer im Rahmen eines Sachverhalts, der Gegenstand des Verfahrens bildet, als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung in Betracht fällt, wird nicht als Zeuge einvernommen.

Art. 110

Aussage- und Wahrheitspflicht

Der Zeuge ist zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet, soweit er nicht von einem ihm nach diesem Gesetz zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Art. 111

Inpflichtnahme und Belehrung

¹ Jeder Zeuge muss zu Beginn der Einvernahme auf seine Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage aufmerksam gemacht und auf die Straffolgen des falschen Zeugnisses hingewiesen werden. Wird dieser Hinweis unterlassen, so gelten die Aussagen als solche einer Auskunftsperson.

² Gleichzeitig hat der Richter den Zeugen über die in Betracht fallenden Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsgründe gemäss den Art. 112 bis 115 zu belehren. Unterbleibt diese Belehrung, so sind die Aussagen ungültig, soweit sie der Zeuge rechtmässig hätte verweigern dürfen.

Art. 112

Zeugnisverweigerungsrecht

¹ Das Zeugnis können verweigern:

- a) wer mit der beschuldigten Person verheiratet oder verlobt ist, mit ihr eine eingetragene Partnerschaft führt, oder in einer anderen Form mit ihr ständig zusammenlebt, [50](#)
- b) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in gerader Linie oder bis im zweiten Grad in der Seitenlinie,
- c) Pflegeeltern und Pflegekinder des Beschuldigten,
- d) Vormund und Beirat des Beschuldigten,
- e) ... [42](#)

² Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Abs. 1 lit. a und lit. b besteht fort, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. [50](#)

Art. 113

Allgemeines Auskunftsverweigerungsrecht

Jeder Zeuge darf die Auskunft über Tatsachen verweigern, welche ihm selber oder einer ihm im Sinne von Art. 112 nahestehenden Person strafrechtlich zur Last gelegt werden könnten. Das Opfer kann überdies die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen. [1](#)

Art. 114

Auskunftsverweigerungsrecht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses

¹ Mitglieder von Behörden und Mitarbeiter [45](#) sind zur Verweigerung der Aussage berechtigt, soweit sie sich durch die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 StGB strafbar machen könnten.

² Die in Art. 320 Ziff. 2 StGB vorgesehene schriftliche Einwilligung ist von der vorgesetzten Behörde zu erteilen, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Die vorgesetzte Behörde soll vor ihrem Entscheid den privaten Geheimnisherrn anhören.

Art. 115

Auskunftsverweigerungsrecht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen

¹ Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker mit Bezug auf die Ausführung ärztlicher Anordnungen, Hebammen und ihre Hilfspersonen sind zur Verweigerung der Aussage berechtigt, soweit sie sich durch die Offenbarung eines Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB strafbar machen könnten.

² Der Richter kann die genannten Personen anhalten, einen Entscheid über die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 321 Ziff. 2 StGB herbeizuführen.

³ Geistliche, Rechtsanwälte und Ärzte können indessen die Aussage auch verweigern, wenn sie von der Geheimhaltungspflicht entbunden sind, sofern nach ihrer gewissenhaften Erklärung das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Art. 116

Berücksichtigung weiterer Geheimhaltungspflichten

Macht ein zur Auskunft verpflichteter Zeuge geltend, er habe ein Geheimnis zu wahren, das ihm auf Grund seines Berufes anvertraut oder bekanntgeworden ist, so kann der Richter ihn von seiner Aussagepflicht entbinden, wenn das berechtigte Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Art. 117

Ausübung der Aussageverweigerungsrechte

¹ Das Recht zur Aussageverweigerung kann jederzeit, auch während der Einvernahme geltend gemacht werden. Wer sich auf einen Verweigerungsgrund beruft, hat ihn glaubhaft zu machen.

² Die nachträgliche Zeugnis- oder Auskunftsverweigerung berührt die Gültigkeit der vorherigen Aussagen nicht.

Art. 118

Ungerechtfertigte Zeugnisverweigerung

¹ Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Aussage, so kann er mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.– belegt oder bis zu drei Tagen in Beugehaft versetzt werden.

² Beharrt der Zeuge weiterhin auf seiner Weigerung, so wird er nach vorangegangener entsprechender Androhung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB der zuständigen Strafverfolgungsbehörde überwiesen.

³ Der Zeuge hat überdies die Kosten zu bezahlen, die durch seine Weigerung entstanden sind.

Art. 119

Einvernahme von Kindern und psychisch Abnormen

¹ Die Einvernahme von Kindern unter 15 Jahren und von Personen, die in ihrer Gesundheit oder in ihrem Bewusstsein erheblich beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt sind, soll nur in dem Umfang erfolgen, als sie für die Wahrheitsfindung unerlässlich ist und sich daraus keine erheblichen Nachteile für den Einvernommenen ergeben.

² Zur Einvernahme kann eine geeignete Vertrauensperson oder ein Sachverständiger beigezogen werden.

³ Erscheint das von einer für diese Aufgabe besonders geeigneten Person aufgenommene polizeiliche Protokoll für die Wahrheitsfindung ausreichend und zuverlässig, so soll auf eine Zeugeneinvernahme verzichtet werden.

Art. 120

Abklärung der persönlichen Verhältnisse

¹ Der Zeuge ist über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Beziehungen zum Beschuldigten oder zum Geschädigten zu befragen, soweit dies zur Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit von Bedeutung sein kann.

² Ist die Glaubhaftigkeit der Aussage zweifelhaft und kommt ihr entscheidende Bedeutung zu, so kann eine ambulante Untersuchung und Begutachtung des Zeugen durch einen Sachverständigen erfolgen.

Art. 121

Durchführung der Einvernahme, Konfrontation

¹ Zeugen werden in der Regel einzeln und in Abwesenheit später einzuvernehmender Personen befragt.

² Wo es zur Aufklärung der Sache dienlich ist, können Zeugen anderen Personen gegenübergestellt werden.

³ Der Richter kann einem Zeugen verbieten, sich mit dem Beschuldigten oder mit anderen Zeugen oder Auskunftspersonen über den Gegenstand der Einvernahme zu besprechen.

Art. 122

Schriftliche Berichte und Rapporte

¹ Von Amtsstellen, Rechtsanwälten und Ärzten, ausnahmsweise auch von anderen Personen, können vorerst schriftliche Auskünfte verlangt und zu den Akten genommen werden.

² Personen, die schriftliche Auskünfte erteilt oder in der Sache einen amtlichen Rapport erstattet haben, sind als Zeugen nur einzuvernehmen, wenn ihre Ausführungen zu begründeten Zweifeln Anlass geben oder unzureichend erscheinen.

D. Die Auskunftsperson

Art. 123

Auskunfts-person

¹ Wer weder als Beschuldigter noch als Zeuge zu behandeln ist, wird als Auskunftsperson befragt.

² Ist unklar, in welcher Eigenschaft jemand einvernommen werden soll, so kann er vorerst als Auskunftsperson befragt werden.

³ Als Auskunftsperson gilt auch, wer nach vorausgegangener Inpflichtnahme als Zeuge über eine ihm selber zur Last fallende strafbare Handlung aussagt.

Art. 124

Stellung der Auskunftsperson

- ¹ Die Auskunftsperson wird nicht gemäss Art. 111 in Pflicht genommen, sondern lediglich zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung ihrer Aussage hingewiesen.
- ² Sie ist nicht zur Aussage verpflichtet und darf nicht mit den für die ungehorsamen Zeugen vorgesehenen Beugemassnahmen bedroht und belegt werden.
- ³ Im übrigen finden die für den Zeugen geltenden Vorschriften auf die Auskunftsperson sinngemäss Anwendung.

E. Der Sachverständige

Art. 125

Voraussetzungen

- ¹ Bedarf es zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhaltes besonderer Fachkenntnisse oder Fertigkeiten oder ist es gesetzlich vorgeschrieben, zieht der Richter einen oder mehrere Sachverständige bei.
- ² Der Beizug von Sachverständigen kann in einfachen oder dringenden Fällen auch durch die Polizei erfolgen.

Art. 126

Pflicht zur Annahme des Auftrages und Ausstandsgründe

- ¹ Personen, die im Kanton Schaffhausen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben angestellt sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen, dürfen ihre Ernennung zum Sachverständigen nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Der Richter kann, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, auch andere Personen zur Annahme eines Auftrages verpflichten.
- ² Der Sachverständige ist berechtigt, einen Auftrag unter Berufung auf einen Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsgrund abzulehnen oder niederzulegen.
- ³ Die für Justizpersonen geltenden Ausstandsgründe der Art. 25 und 26 sind mit Ausnahme von Art. 25 lit. f auf den Sachverständigen sinngemäss anwendbar.

Art. 127

Bestellung

- ¹ Die Bestellung des Sachverständigen obliegt dem Verfahrensleiter. Den Parteien kann Gelegenheit gegeben werden, sich hiezu zu äussern und Anträge zu stellen. Wenn Sachverständige in öffentlicher Anstellung zur Verfügung stehen, sollen andere Personen nur gewählt werden, soweit besondere Gründe dies erfordern.
- ² Werden begründete Einwände gegen die Person eines Sachverständigen erhoben oder lehnt dieser den Antrag berechtigterweise ab, so ist eine neue Wahl zu treffen.

Art. 128

Inpflichtnahme und Überwachung

- ¹ Der Sachverständige ist vom Richter unter Hinweis auf die Straffolgen des falschen Gutachtens gemäss Art. 307 StGB in Pflicht zu nehmen, sofern nicht auf Grund öffentlicher Anstellung die Kenntnis der Gutachterpflichten vorausgesetzt werden darf.
- ² Der Richter überwacht und leitet die Tätigkeit des Sachverständigen, soweit dies erforderlich erscheint, und setzt wenn nötig für die Abgabe des Gutachtens Fristen an.
- ³ Kommt ein Sachverständiger seinen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann er mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.– bestraft werden, und es kann der Auftrag ohne Entschädigung für die bisherigen Bemühungen widerrufen werden.

Art. 129

Instruktion des Sachverständigen

- ¹ Der Richter stellt dem Sachverständigen Fragen, gewährt ihm Akteneinsicht und stellt ihm die Unterlagen oder Personen zur Verfügung.
- ² Die Instruktion des Sachverständigen erfolgt schriftlich; in einfachen oder dringenden Fällen kann sie auch mündlich erfolgen. Sie ist zu protokollieren oder schriftlich zu bestätigen.
- ³ Den Parteien kann Gelegenheit gegeben werden, der mündlichen Instruktion beizuwohnen oder sich zur schriftlichen Instruktion zu äussern und Ergänzungsanträge zu stellen.

Art. 130

Durchführung des Auftrages

- ¹ Der Sachverständige kann zu Prozesshandlungen beigezogen und ermächtigt werden, Fragen an Beschuldigte, Zeugen und Auskunftspersonen zu stellen.
- ² Hält er ergänzende Abklärungen für nötig, die er nicht kraft seiner Fachkenntnisse oder Fertigkeiten selber vornehmen kann, so stellt er dem Richter Antrag. Der Richter kann den Sachverständigen ermächtigen, einfache Erhebungen selber vorzunehmen.

Art. 131

Erstattung des Gutachtens

¹ Der Sachverständige hat das Gutachten persönlich zu erstatten. Sachverständige in öffentlicher Anstellung können mit Zustimmung des Richters die Erstattung des Gutachtens einer ihnen unterstellten fachkundigen Person übertragen.

² Das Gutachten mit Begründung und Folgerungen ist schriftlich zu erstatten, doch kann der Sachverständige in einfachen Fällen sowie zur Ergänzung oder Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens auch zu Protokoll einvernommen werden.

³ Sind mehrere Sachverständige beigezogen worden und gelangen sie zu verschiedenen, sich widersprechenden Schlüssen, so erstattet jeder von ihnen ein Gutachten.

Art. 132

Ergänzungen und neues Gutachten

¹ Der Richter kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei jederzeit eine Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens verlangen.

² Hält der Richter das Gutachten für ungenügend, so kann ein anderer Sachverständiger mit einer neuen Begutachtung beauftragt werden.

Art. 133

Entschädigung

¹ Der Sachverständige hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

² Die Erteilung des Auftrages kann vom Vorliegen eines verbindlichen Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden.

III. Andere Beweismittel

A. Sachliche Beweismittel

Art. 134

Begriff

Sachliche Beweismittel sind die dem Richter unmittelbar zur Verfügung stehenden Gegenstände, wie Verbrechenwerkzeuge, Verbrechenserzeugnisse und Aufzeichnungen (namentlich Schriftstücke, Pläne, Filme), welche den abzuklärenden Sacherhalt belegen oder auf ihn hinweisen.

Art. 135

Behandlung

¹ Die sachlichen Beweismittel sind nach Möglichkeit vollständig und im Original zu den Akten zu nehmen. Bei Abschriften und Kopien kann eine amtliche Beglaubigung verlangt oder eingeholt werden.

² Auf berechnete öffentliche oder private Interessen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

³ Ist es nicht möglich oder nicht tunlich, einen Beweisgegenstand zu den Akten zu nehmen, so ist er auf geeignete Weise aktenkundig zu machen.

B. Amtliche Akten und Berichte

Art. 136

Vorakten und Register-auszüge

Akten anderer behördlicher Verfahren und Auszüge aus öffentlichen Registern sind beizuziehen, soweit sie zum Beweise der Tat oder zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse notwendig und geeignet sind.

Art. 137

Leumunds-berichte

¹ Im Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen ist in der Regel ein Leumundsbericht einzuholen.

² Werden die darin enthaltenen Angaben bestritten und sind sie für die Beurteilung wesentlich, so sind sie näher abzuklären.

C. Augenschein

Art. 138

Gegenstand des Augenscheins

Dem Augenschein unterliegen Örtlichkeiten, dem Richter nicht unmittelbar zur Verfügung stehende Beweismittel und Vorgänge, die für die Beurteilung von Bedeutung sein können.

Art. 139

Aufzeichnung

Die Ergebnisse des Augenscheins sind durch Protokollierung sowie gegebenenfalls durch Aufnahme von Photographien, Plänen, Modellen und

dergleichen für das weitere Verfahren festzuhalten.

Art. 140

Duldungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, einen richterlich angeordneten Augenschein zu dulden. Der Zutritt zu Örtlichkeiten kann nötigenfalls erzwungen werden.

6. Abschnitt

Zwangsmassnahmen

I. Vorladung und Anhaltung

A. Vorladung und Vorführung

Art. 141

Vorladung

¹ Erfordert das Strafverfahren die Anwesenheit einer bestimmten Person, so wird diese in der Regel durch Vorladung zum persönlichen Erscheinen aufgefordert.

² Jedermann ist verpflichtet, einer an ihn ergangenen behördlichen Vorladung pünktlich Folge zu leisten.

³ Ist er hierzu wegen Krankheit oder anderer Hindernisse nicht in der Lage, so hat er die vorladende Behörde unverzüglich und mit genügender Bescheinigung der Gründe zu benachrichtigen.

Art. 142

Form und Frist

¹ Die Vorladungen werden nach den Vorschriften der Art. 90 ff. schriftlich ausgefertigt und zugestellt. In dringenden Fällen kann die Vorladung auch in anderer Form erfolgen; dies ist jedoch in den Akten zu vermerken.

² Im Vorverfahren sind die Vorladungen an keine Frist gebunden. Der Untersuchungsrichter kann die Vorladung durch einen Weibel oder die Polizei ⁴⁵ vornehmen lassen.

³ Im gerichtlichen Verfahren sind die Vorladungen mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin zuzustellen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung dieser Frist bis auf drei Tage zulässig, gegenüber dem Angeklagten jedoch nur in leichteren und einfach gelagerten Fällen und mit dessen Zustimmung.

Art. 143

Säumisfolgen

¹ Wer einer ordnungsgemäss an ihn ergangenen richterlichen Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet, kann vom Verfahrensleiter gemäss Art. 68 mit Ordnungsstrafe und mit den durch seine Säumnis entstandenen Kosten belegt werden.

² Kann der Säumige nachträglich glaubhaft machen, dass er am rechtzeitigen Erscheinen und an der rechtzeitigen Benachrichtigung der vorladenden Behörde schuldlos verhindert war, so werden diese Folgen wieder aufgehoben.

Art. 144

Vorführung

¹ Wer einer ordnungsgemäss an ihn ergangenen richterlichen Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet, kann zwangsweise vorgeführt werden.

² Ohne vorherige Vorladung darf die Vorführung nur verfügt werden, wenn das sofortige Erscheinen einer Person im Interesse des Verfahrens unerlässlich ist. Die Vorführung eines Beschuldigten ist jedoch stets zulässig, wenn ein Haftgrund gemäss Art. 149 gegeben ist.

³ Die Vorführung wird in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über den Zuführungsbefehl vom Richter angeordnet und von der Polizei vollzogen.

B. Anhaltung und Polizeihaft

Art. 145

Allgemeines Anhaltungsrecht

¹ Jedermann ist berechtigt, einen auf frischer Tat ertappten oder verfolgten Straftäter zur Feststellung der Personalien oder zur Verhinderung der Flucht anzuhalten. Ebenso ist jedermann zur Anhaltung eines öffentlich zur Verhaftung Ausgeschriebenen befugt.

² Die betreffende Person darf nicht länger festgehalten werden, als zur sofortigen Feststellung ihrer Tat und ihrer Identität oder zur Übergabe an die Polizei erforderlich ist.

³ Wenn jemand bei der rechtmässigen Verfolgung oder Anhaltung eines Straftäters einen Schaden erleidet, der anderweitig nicht gedeckt wird, kann ihm der Staat nach Billigkeit Ersatz leisten.

Art. 146

Polizeiliche Anhaltung

- ¹ Die Polizei hat jeden anzuhalten, der in ihrer Gegenwart ein Verbrechen oder ein Vergehen ausführt oder unmittelbar danach betroffen wird.
- ² Ist Gefahr im Verzug, so kann die Polizei ferner Personen anhalten, welche auf Grund amtlicher Wahrnehmung oder nach glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer strafbaren Handlung verdächtig sind.
- ³ Die Polizei kann wenn nötig Privatpersonen zur Mitwirkung bei der Ergreifung eines Verdächtigen oder Beschuldigten auffordern. Der Staat haftet für den anderweitig nicht gedeckten Schaden, der einer Privatperson aus dieser Mitwirkung entsteht.

Art. 147

Zuführung an den Polizeiposten

- ¹ Polizeilich Angehaltene können auf den Posten verbracht werden, wenn dies zur Sicherstellung ihrer Person oder zur näheren Abklärung von Verdachtsgründen geboten erscheint.
- ² Anschliessend sind sie sofort zu entlassen, sofern nicht gemäss Art. 148 Polizeihaft verfügt wird.

Art. 148

Polizeihaft

- ¹ Ergibt sich auf Grund der bisherigen Ermittlungen und nach Befragung des Beschuldigten, dass die Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäss Art. 149 vorliegen, so können die Offiziere und die vom Regierungsrat hiezu ermächtigten Unteroffiziere der Schaffhauser Polizei die vorläufige Inhaftierung des Beschuldigten oder die Zuführung eines ausserhalb des Kantons Angehaltenen anordnen.^{[38\)](#)}
- ² Hierüber ist ein Rapport zu erstellen, welcher über Ort, Zeit und Umstände der Anhaltung, den Zeitpunkt der Zuführung an das Schaffhauser Polizeikommando sowie über die Gründe der vorläufigen Inhaftierung Auskunft gibt.^{[38\)](#)}
- ³ Ist ein Freiheitsentzug von mehr als 24 Stunden zu erwarten, so ist unverzüglich der Untersuchungsrichter zu benachrichtigen. Dieser trifft die nötigen Anordnungen und entscheidet, ob ihm der Beschuldigte zur Anhörung gemäss Art. 156 zuzuführen oder ob er, gegebenenfalls unter Anordnung von Ersatzmassnahmen, zu entlassen sei.

II. Untersuchungshaft und ähnliche Massnahmen

A. Grundlagen

Art. 149

Voraussetzungen der Untersuchungshaft

- ¹ Untersuchungshaft kann angeordnet und aufrechterhalten werden, wenn und solange der Beschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem einer der nachfolgend genannten Haftgründe gegeben ist.
- ² Ein Haftgrund besteht, wenn nach den Umständen ernstlich zu befürchten ist,
 - a) der Beschuldigte werde sich durch Flucht dem Strafverfahren oder einer zu erwartenden Strafe oder Massnahme entziehen (Fluchtgefahr),
 - b) der Beschuldigte werde durch Beeinflussung von Personen oder durch Einwirkung auf Spuren oder Beweismittel die Wahrheitsfindung gefährden (Kollusionsgefahr) oder
 - c) der Beschuldigte werde durch Begehung weiterer Straftaten die Sicherheit anderer in schwerwiegender Weise gefährden (Wiederholungsgefahr).
- ³ Die Untersuchungshaft ist in jedem Fall aufzuheben, wenn ihre weitere Dauer im Hinblick auf die zu erwartende Strafe oder Massnahme offenbar unverhältnismässig wäre.

Art. 150

Einschränkung bei Wiederholungsgefahr

Wegen Wiederholungsgefahr darf Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet erscheint,

- a) der Beschuldigte habe zahlreiche oder ein schweres, vom Gesetz mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen begangen,^{[47\)](#)}
- b) der Beschuldigte habe bereits einmal während des Verfahrens erneut ein Verbrechen oder ein Vergehen vorsätzlich verübt oder versucht, oder
- c) der Beschuldigte bedürfe dringend einer freiheitsentziehenden Massnahme (Art. 59–61 und 64 StGB).^{[47\)](#)}

Art. 150a ^{[46\)](#)}

Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr

- ¹ Untersuchungshaft kann angeordnet werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernsthaft zu befürchten ist, der Beschuldigte werde eine schwere Straftat ausführen.
- ² Die Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr darf nicht länger dauern, als ein Haftgrund besteht.

Art. 151

Sicherheitshaft

¹ Zur Sicherung der Vollstreckung einer Strafe oder Massnahme kann der Richter, der diese ausfällt oder für vollziehbar erklärt, anordnen, dass der Beschuldigte oder Verurteilte bis zum Beginn des Vollzuges in Sicherheitshaft zu versetzen sei.

² Die weiteren Verfügungen betreffend die Sicherheitshaft stehen bis zum Eintritt der Rechtskraft dem Richter oder dem Vorsitzenden des Gerichts, welches die Sanktion ausgesprochen hat, und nachher der Vollstreckungsbehörde zu.

³ Wird die Vollstreckbarkeit des Straf- oder Massnahmenerkenntnisses durch einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel gehemmt oder aufgehoben, so gilt die angeordnete Sicherheitshaft bis auf weiteres als Untersuchungshaft, und es entscheidet hierüber der nach Art. 64 zuständige Verfahrensleiter.

⁴ ...[48](#))

Art. 152

Ersatz-massnahmen

¹ Anstelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sind weniger einschneidende Massnahmen anzuordnen, wenn und solange dadurch der Zweck der Haft hinreichend gewährleistet ist. Es können mehrere Ersatzmassnahmen miteinander verbunden werden.

² Als Ersatzmassnahmen fallen insbesondere in Betracht: die Sicherheitsleistung gemäss Art. 167 ff., die Beschlagnahme und Sperre von Ausweisschriften sowie geeignete Auflagen an den Beschuldigten, wie die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden, einen bestimmten Ort nicht zu verlassen oder zu meiden, einer geregelten Arbeit nachzugehen oder sich einer ärztlichen Behandlung und Kontrolle zu unterziehen.

³ Wenn neue Umstände es erfordern oder wenn der Beschuldigte die ihm gemachten Auflagen nicht erfüllt, können weitere Ersatzmassnahmen oder die Verhaftung angeordnet werden.

B. Verhaftung

Art. 153

Zuführungsbefehl

¹ Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäss Art. 149 gegeben sind, können der Verfahrensleiter und in dringenden Fällen auch der Staatsanwalt jederzeit die Festnahme und Zuführung eines Beschuldigten zum Zweck der Verhaftung anordnen.

² Die Anordnung ergeht in Form eines schriftlichen Befehls an die Polizei und enthält:

- a) die Amtsbezeichnung, den Namen und die Unterschrift des Ausstellers,
- b) die Anweisung an die Polizei, eine bestimmte Person festzunehmen und zur weiteren Verfügung des Verfahrensleiters der Schaffhauser Polizei zuzuführen,[47](#))
- c) die Angabe der dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftat und des Haftgrundes.

³ In dringenden Fällen kann die Anordnung auch in anderer Form erfolgen, ist aber umgehend in den Akten zu vermerken oder schriftlich zu bestätigen.

Art. 154

Vollzug

¹ Die Polizei hat die ihr erteilten Zuführungsbefehle unter möglichster Schonung der Betroffenen zu vollziehen. Art. 146 Abs. 3 ist anwendbar.

² Dem Festgenommenen ist dabei der wesentliche Inhalt des Zuführungsbefehls bekanntzugeben.

³ Über Ort, Zeit und Umstände der Festnahme sowie über den Zeitpunkt der Zuführung an die Schaffhauser Polizei ist ein schriftlicher Rapport zu erstellen und umgehend dem zuständigen Verfahrensleiter zu übermitteln.[47](#))

Art. 155

Polizeiliche Ausschreibung

¹ Hat der festzunehmende Beschuldigte in der Schweiz keinen bekannten Aufenthalt, so kann er auf Grund des Zuführungsbefehls zur Verhaftung ausgeschrieben werden.

² Die Ausschreibung erfolgt durch die Fernmeldeeinrichtungen und Fahndungsmittel der Polizei. Diese bestimmt vorbehaltlich besonderer Anordnungen des Richters die Verbreitung nach der Bedeutung der Tat und dem möglichen Aufenthaltsort des Beschuldigten.

Art. 156

Anhörung durch den Richter

¹ Jede auf Grund eines Zuführungsbefehls festgenommene oder gemäss Art. 148 polizeilich inhaftierte Person muss ohne Verzug, in der Regel innert 24 Stunden seit der Zuführung an die Schaffhauser Polizei, vom zuständigen Richter zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft persönlich angehört werden, sofern sie nicht vorher entlassen wird.[38](#))

² Aus triftigen Gründen kann der Richter die Anhörung um höchstens weitere 24 Stunden aufschieben.

³ Ist die Anhörung mangels Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten nicht durchführbar, kann gleichwohl eine Haftverfügung gemäss Art. 157 erlassen werden. Die Anhörung ist jedoch so bald als möglich nachzuholen, und es ist dem Verhafteten inzwischen eine amtlicher Verteidiger zu bestellen.

Art. 157

Richterliche Haftverfügung

¹ Im Anschluss an die Anhörung entscheidet der Richter, ob der Beschuldigte in Untersuchungshaft zu versetzen oder, gegebenenfalls unter Anordnung von Ersatzmassnahmen, zu entlassen sei. Sofort greifbare Entlastungsbeweise sind vorher abzunehmen.

² Der Richter eröffnet seinen Entscheid dem Beschuldigten vorerst mündlich mit kurzer Begründung und unter Hinweis auf das Recht, einen Verteidiger beizuziehen.

³ Wird der Beschuldigte nicht entlassen, so fertigt der Richter spätestens am ersten Werktag nach der Anhörung eine schriftlich begründete Haftverfügung aus und lässt diese dem Beschuldigten sowie einem allfälligen Verteidiger zustellen.

⁴ Sowohl bei der mündlichen Eröffnung wie auch bei der schriftlichen Mitteilung der Haftverfügung ist der Verhaftete über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zu belehren.

Art. 158

Benachrichtigung von Bezugspersonen

Die vom Beschuldigten bezeichneten Bezugspersonen sind von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

C. Haftentlassungsgesuch und gerichtliche Haftprüfung

Art. 159

Haftentlassungsgesuch

¹ Wer auf Grund einer untersuchungsrichterlichen Haftverfügung in Untersuchungshaft gehalten wird, kann bis zum Abschluss des Vorverfahrens jederzeit beim Verfahrensleiter ein schriftliches Haftentlassungsgesuch stellen. Gibt der Untersuchungsrichter dem Gesuch nicht ohne weiteres statt, so leitet er es unverzüglich zur Durchführung eines Haftprüfungsverfahrens gemäss Art. 161 an das Kantonsgericht weiter.

² Sofern gegen die gerichtliche Anordnung, Bestätigung oder Aufhebung der Haft keine Beschwerde offensteht oder hängig ist, kann auch nach Anklageerhebung jederzeit ein Haftentlassungsgesuch gestellt werden.

Der Verfahrensleiter befindet alsdann beförderlich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Haft und teilt seinen Entscheid den Parteien schriftlich mit kurzer Begründung mit.

Art. 160

Haftprüfung von Amtes wegen

¹ Soll der Freiheitsentzug im Vorverfahren länger als 10 Tage seit Erlass der Haftverfügung oder über die im letzten Haftprüfungsentscheid gesetzte Frist hinaus andauern, so übermittelt der Untersuchungsrichter vor Ablauf der genannten Fristen von Amtes wegen die Akten dem Kantonsgericht mit einem kurz begründeten Antrag auf Bestätigung der rechtmässigen Fortdauer der Haft.

² Eine Kopie dieses Antrages wird gleichzeitig dem Verhafteten und seinem allfälligen Verteidiger sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt mit dem Hinweis auf das Recht, sich innert drei Tagen dazu zu äussern.

³ Erlässt der Untersuchungsrichter in der Sache einen Strafbefehl oder eine Überweisungsverfügung, so werden die in Abs. 1 genannten Fristen um 14 Tage verlängert.

Art. 161

Gerichtliches Haftprüfungsverfahren

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes entscheidet innert fünf Tagen seit Eingang des Haftentlassungsgesuches gemäss Art. 159 Abs. 1 oder eines Antrages gemäss Art. 160 Abs. 1 als Haftprüfungsrichter über die Berechtigung der Fortdauer der Untersuchungshaft.

² Vor seiner erstmaligen Entscheidung hat der Haftprüfungsrichter den Verhafteten persönlich anzuhören. Bei weiteren Haftprüfungen findet eine solche Anhörung nur statt, wenn es der Verhaftete ausdrücklich verlangt oder wenn es der Haftprüfungsrichter für angebracht hält.

³ Dem Untersuchungsrichter sowie auf Begehren auch dem Verteidiger und dem Staatsanwalt ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

⁴ Durch das Haftprüfungsverfahren darf der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet werden.

Art. 162

Haftprüfungsentscheid

¹ Der Haftprüfungsrichter trifft seinen Entscheid auf Grund der Akten und der Stellungnahme der Beteiligten schriftlich mit kurzer Begründung.

² Hält er die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft für nicht gerechtfertigt, so verfügt er, dass der Beschuldigte, allenfalls unter Anordnung von Ersatzmassnahmen, zu entlassen sei. Andernfalls bestätigt er die rechtmässige Aufrechterhaltung der Haft durch den Untersuchungsrichter und setzt diesem zugleich eine Frist von höchstens sechs Wochen, innert welcher ein weiteres Haftprüfungsverfahren einzuleiten ist.

³ Solange eine Beschwerde gegen den Haftprüfungsentscheid offensteht oder hängig ist, findet keine weitere Haftprüfung statt.

D. Vollzug der Haft

Art. 163

Haftanstalt

¹ Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird in der Regel im kantonalen Gefängnis vollzogen.

² Aus besonderen Gründen kann der Verfahrensleiter die Verlegung in eine andere geeignete Anstalt anordnen, in welcher der Zweck der Haft

gewährleistet werden kann.

Art. 164

Stellung des Inhaftierten

¹ Dem Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt erforderlich sind.

² Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege nähere Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Inhaftierten und über die Disziplinarmittel [17](#).

³ Der Verfahrensleiter beaufsichtigt den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

Art. 165

Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit dem Verteidiger

¹ Alle Kontakte zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und anderen Personen bedürfen der Bewilligung des Verfahrensleiters, der die zur Verhütung von Missbräuchen erforderlichen Anordnungen trifft.

² Mündlicher und schriftlicher Verkehr mit einem nach Art. 46 zugelassenen Verteidiger ist dem Beschuldigten jederzeit zu bewilligen, doch kann bis zum Abschluss der Untersuchung eine Überwachung angeordnet werden.

³ Nach der ersten einlässlichen Einvernahme durch den Untersuchungsrichter, jedenfalls aber nach Ablauf von 15 Tagen seit Erlass der Haftverfügung, dürfen Besprechungen und Korrespondenzen zwischen dem Beschuldigten und seinem im Kanton Schaffhausen als Rechtsanwalt zugelassenen Verteidiger inhaltlich nicht mehr kontrolliert werden. Vorbehalten bleibt Art. 54.

Art. 166

Vorzeitiger Antritt von Strafen und Massnahmen

¹ Ein im wesentlichen geständiger Beschuldiger, der eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten hat, kann auf sein Gesuch hin in eine entsprechende Vollzugsanstalt eingewiesen werden, sofern es der Stand des Verfahrens erlaubt. [47](#)

² Die Anordnung erfolgt durch den Verfahrensleiter, im Vorverfahren auf Antrag des Untersuchungsrichters durch den Haftprüfungsrichter. Der Beschuldigte ist vorher persönlich anzuhören, nachdem er sich mit seinem Verteidiger beraten konnte.

³ Der Eintritt in die Vollzugsanstalt gilt in diesen Fällen als Antritt der Strafe oder Massnahme. Der Beschuldigte unterliegt den Vollzugsbedingungen, soweit die Zwecke der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen, bleibt aber weiterhin zur Verfügung des Verfahrensleiters.

E. Sicherheitsleistung und Friedensbürgschaft

Art. 167

Sicherheitsleistung

¹ Bei Fluchtgefahr kann dem Beschuldigten eine Sicherheitsleistung dafür abgenommen werden, dass er sich jederzeit zu Prozesshandlungen sowie zum Antritt einer Strafe oder Massnahme stellen werde.

² Die Sicherheitsleistung bemisst sich nach den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten und der Schwere der ihm vorgeworfenen Tat. Sie kann durch Hinterlegung von Bargeld, soliden Wertpapieren oder hinreichenden Garantien einer in der Schweiz niedergelassenen Bank geleistet werden.

Art. 168

Verfall

¹ Die geleistete Sicherheit verfällt, wenn sich der Beschuldigte oder Verurteilte dem Verfahren oder dem Antritt der Strafe oder Massnahme entzieht.

² Die verfallene Sicherheit dient in erster Linie der Bezahlung einer allfälligen Geldstrafe oder Busse, sodann zur Deckung der Verfahrenskosten. Ein Überschuss fällt an die Staatskasse. [47](#)

Art. 169

Freigabe

¹ Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei mit der rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens und bei Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer Massnahme mit dem Beginn des Vollzuges.

² Die freiwerdende Sicherheit kann von der Gerichtskasse mit den dem Beschuldigten im betreffenden Verfahren auferlegten Bussen und Kosten verrechnet werden.

Art. 170

Zuständige Behörde

Über den Verfall oder die Freigabe der Sicherheit entscheidet die Behörde, bei der die Sache anhängig ist oder zuletzt anhängig war.

Art. 171

Friedensbürgschaft

¹ Jedes Gericht, das ein Verbrechen oder Vergehen beurteilt, kann auf Antrag eines Bedrohten die in Art. 66 StGB vorgesehenen Massnahmen der Friedensbürgschaft im Rahmen des Strafverfahrens anordnen.⁴⁷⁾

² Kommt die Verhängung der Friedensbürgschaft als selbständige Massnahme in Betracht, so ist hiefür der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig.

³ Das Gesuch ist vom Bedrohten schriftlich oder mündlich anzubringen, und der Richter hat vor seiner Entscheidung den Gesuchsgegner persönlich anzuhören. Zur Abklärung des Sachverhalts oder der Täterschaft kann er die Hilfe der Polizei oder des Untersuchungsrichteramtes beanspruchen.

III. Andere Zwangsmassnahmen

A. Beschlagnahme

Art. 172

Voraussetzungen

¹ Gegenstände, die als Beweismittel dienen können, sowie Gegenstände und Vermögenswerte, die nach den Bestimmungen des Strafrechts der Einziehung oder dem Verfall unterliegen, sind mit Beschlagnahme zu belegen und in amtliche Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise der unbefugten Verfügung zu entziehen.

² Gegenstände, namentlich Schriftstücke und Aufzeichnungen, die ein Amts- oder Berufsgeheimnis enthalten, über welches der Inhaber gemäss Art. 114 und 115 die Auskunft verweigern könnte, sind von der Beschlagnahme ausgenommen; ebenso die Verteidigungskorrespondenz, soweit sie nicht nach Art. 165 der Überwachung unterliegt.

³ Gegenstände oder Vermögenswerte, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt worden sind, an oder mit denen eine strafbare Handlung begangen wurde oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren, können in jedem Falle beschlagnahmt werden.

Art. 173

Zuständigkeit und Form

¹ Die Beschlagnahme wird vom Richter in der Regel schriftlich angeordnet.

² Über die beschlagnahmten Gegenstände ist ein Verzeichnis anzulegen, von welchem der bisherige Inhaber eine Kopie erhält.

Art. 174

Vorläufige Sicherstellung

¹ Die Polizei ist verpflichtet, Gegenstände, welche der Beschlagnahme unterliegen, vorläufig sicherzustellen.

² Sofern nach den gegebenen Umständen polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann, sind Privatpersonen zur vorläufigen Sicherstellung von Beschlagnahmeobjekten befugt. Sie haben diese sofort dem Richter oder der Polizei abzuliefern.

³ Wird gestützt auf Art. 172 Abs. 2 behauptet, ein Gegenstand unterliege nicht der Beschlagnahme, so kann der Inhaber oder die nach Art. 183 zugezogene Person die Versiegelung verlangen.

Art. 175

Entscheid über die beschlagnahmten Gegenstände

¹ Über Einziehung, Verfall oder Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände oder Vermögenswerte sowie über deren allfällige Verwertung oder Verwendung wird in der Regel bei Abschluss des Verfahrens entschieden. Beschlagnahmeobjekte, die weder der Einziehung noch dem Verfall unterliegen, können schon vorher zurückgegeben werden, soweit sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

² Für den Entscheid zuständig ist der Richter, bei welchem das Verfahren hängig ist oder zuletzt hängig war. Untersuchungsrichterliche Verfügungen unterliegen, auch wenn sie nicht mit einem verurteilenden Erkenntnis verbunden sind, der Einsprache in sinngemässer Anwendung der Art. 244 ff.

³ Ist die Verwendung zugunsten des Geschädigten nicht schon im Strafurteil möglich, gelten die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren (Art. 289 ff. ZPO).⁴⁹⁾

Art. 176

Mehrere oder unbekannte Berechtigte

¹ Erheben mehrere Personen Anspruch auf einen zurückzugebenden Gegenstand oder Vermögenswert, so trifft der zuständige Richter eine Verfügung und setzt jedem abgewiesenen Ansprecher eine Frist zur zivilrechtlichen Klage an. Wird die Frist nicht benützt, so erfolgt die Herausgabe an den in der Verfügung bezeichneten Berechtigten.

² Ist ein Berechtigter nicht bekannt und meldet er sich nicht innert fünf Jahren seit der Rechtskraft des verfahrensabschliessenden Entscheides, so fällt der Gegenstand oder Vermögenswert an den Staat. Wenn es die Interessenlage rechtfertigt, kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung des Anspruches erfolgen. In diesem Falle läuft die Frist von der letzten Publikation an.

Art. 177

Vorzeitige Verwertung

Kommt eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage, so können beschlagnahmte Gegenstände oder

Vermögenswerte, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, vorzeitig freihändig verwertet werden.

B. Herausgabepflicht

Art. 178

Grundsatz

¹ Wer Gegenstände oder Vermögenswerte in Gewahrsam hat, die gemäss Art. 172 beschlagnahmt werden können, ist verpflichtet, diese auf amtliche Aufforderung hin herauszugeben oder jederzeit für das Strafverfahren zur Verfügung zu halten.

² Die zwangsweise Beschaffung der Beschlagnahmeobjekte mittels Durchsuchung bleibt jederzeit vorbehalten.

Art. 179

Zuständigkeit und Form

¹ Die Aufforderung zur Herausgabe erfolgt durch schriftlichen Befehl des Richters unter möglichst genauer Bezeichnung der Gegenstände oder Vermögenswerte und unter Hinweis auf die Folgen ungerechtfertigter Verweigerung.

² In dringenden Fällen kann die Aufforderung auch mündlich ergehen oder durch die Polizei ausgesprochen werden. Auf Begehren des Pflichtigen ist jedoch nachträglich ein Herausgabebefehl auszustellen.

Art. 180

Ungerechtfertigte Herausgabe-verweigerung

¹ Wer seiner Herausgabepflicht nicht nachkommt, kann vom Richter wie ein ungehorsamer Zeuge nach Art. 118 behandelt werden.

² Gegenüber Beschuldigten und Personen, welche gemäss Art. 112 und 113 zur Aussageverweigerung berechtigt wären, sind Beugehaft und Strafandrohung nicht zulässig.

C. Durchsuchung

Art. 181

Hausdurchsuchung

Die Durchsuchung von Wohnungen und anderen nicht allgemein zugänglichen Örtlichkeiten darf ohne Einwilligung des Berechtigten nur vorgenommen werden zum Zwecke der Auffindung von Tatspuren und Beschlagnahmeobjekten sowie zur Ergreifung gesuchter Personen, sofern nach den Umständen zu vermuten ist, dass sich gesuchte Spuren, Gegenstände oder Personen in diesen Örtlichkeiten befinden.

Art. 182

Zuständigkeit und Form

¹ Die Anordnung der Hausdurchsuchung erfolgt durch richterlichen Befehl. Dieser wird schriftlich, in dringenden Fällen auch mündlich erteilt und bezeichnet möglichst genau die Strafsache, die zu durchsuchenden Räume und den Zweck der Massnahme.

² Wo die Massnahme keinen Aufschub erträgt, kann die Hausdurchsuchung auch ohne richterlichen Befehl durch die Polizei vorgenommen werden.

Art. 183

Durchführung

¹ Mit der Durchführung der Hausdurchsuchung kann die Polizei beauftragt werden; in wichtigen Fällen soll der Richter die Leitung persönlich übernehmen.

² Wenn nötig dürfen Räume und Behältnisse gewaltsam geöffnet werden.

³ Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume soll bei der Durchführung der Massnahme anwesend sein; im Falle seiner Abwesenheit ist nach Möglichkeit ein erwachsener Familiengenosse oder eine andere geeignete Person beizuziehen.

⁴ Der richterliche Befehl ist zu Beginn der Hausdurchsuchung vorzuweisen.

Art. 184

Protokollierung

¹ Über die Hausdurchsuchung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die bedeutsamen Wahrnehmungen und die getroffenen Anordnungen festhält.

² Das Protokoll wird von den die Hausdurchsuchung durchführenden Personen [45\)](#) und vom Betroffenen oder den an seiner Stelle beigezogenen Personen unterzeichnet.

³ Der Betroffene erhält von Amtes wegen umgehend eine Kopie.

Art. 185

Personen- und Sachdurchsuchung

¹ Die Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen darf gegen den Willen des Betroffenen nur vorgenommen werden, wenn nach den Umständen zu vermuten ist, dass dadurch Tatspuren oder der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände gefunden werden können. Die

Durchsuchung eines Festgenommenen ist stets zulässig.

² Die Durchsuchung kann vom Richter oder von der Polizei angeordnet werden und erfolgt durch die Polizei. Sie kann nötigenfalls erzwungen werden. Die Durchsuchung einer Person ist von Personen [45\)](#) gleichen Geschlechts vorzunehmen.

Art. 186

Überprüfung von Aufzeichnungen

¹ Schriftstücke und andere Aufzeichnungen dürfen inhaltlich nur überprüft werden, wenn nach den Umständen zu vermuten ist, dass sich darunter Dokumente befinden, die gemäss Art. 172 zu beschlagnahmen sind.

² Die Überprüfung ist in jedem Falle unter möglichster Schonung berechtigter Geheimhaltungsinteressen vorzunehmen.

Art. 187

Zuständigkeit

¹ Die Überprüfung von Aufzeichnungen ist vom Richter anzuordnen und durchzuführen, es sei denn, der Inhaber gestatte ausdrücklich die Überprüfung durch andere Personen. Im Rahmen einer Personen- oder Sachdurchsuchung steht die Befugnis in dringenden Fällen auch der Polizei zu.

² Zur Durchführung kann eine fachkundige Vertrauensperson beigezogen werden, die wie ein Sachverständiger zu behandeln ist. In besonderen Fällen kann der Richter dieser Person die Überprüfung übertragen.

Art. 188

Verfahren, Versiegelung

¹ Dem Inhaber ist wenn möglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Überprüfung zum Inhalt der Aufzeichnungen zu äussern und ihr beizuwohnen.

² Widersetzt er sich der Überprüfung, so sind die Aufzeichnungen zu versiegeln und amtlich zu verwahren.

Art. 189

Entsiegelung

¹ Das Obergericht entscheidet auf Antrag des Richters, der die Überprüfung angeordnet hat, und nach Anhörung der Betroffenen sowie allenfalls einer fachkundigen Vertrauensperson über die Entsiegelung.

² Wird diese bewilligt, so bestimmt das Obergericht zugleich das weitere Vorgehen. Es kann den Beizug einer fachkundigen Vertrauensperson anordnen oder diese mit der Überprüfung betrauen.

³ Wird die Entsiegelung nicht bewilligt, so sind die versiegelten Aufzeichnungen zurückzugeben.

Art. 190

Durchsuchung bei Trägern von Amts- oder Berufsgeheimnissen

Eine Durchsuchung wird bei Personen, denen nach Art. 114 und 115 ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, nur angeordnet, wenn besondere Gründe dafür sprechen, dass dabei Tatspuren oder Gegenstände gefunden werden, die unter Berücksichtigung von Art. 172 Abs. 2 und 3 der Beschlagnahme unterliegen.

Art. 191

Zufallsfunde

¹ Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände oder Spuren gefunden, die mit der abzuklärenden Tat in keiner Beziehung stehen, aber auf die Begehung einer anderen Straftat hindeuten, so sind sie sicherzustellen.

² Über diese Wahrnehmungen und Anordnungen ist ein besonderer Bericht zu verfassen. Kommt es zu keinem Strafverfahren, so sind die Gegenstände zurückzugeben.

D. Überwachungsmassnahmen und verdeckte Ermittlung [47\)](#)

Art. 192 [47\)](#)

Post- und Fernmeldeverkehr sowie technische Überwachungsgeräte [47\)](#)

¹ Der Richter kann den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen lassen. Die Überwachung richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

² Zudem kann der Richter technische Überwachungsgeräte gemäss Art. 179bis ff. StGB einsetzen. Dabei gelten die Bestimmungen des BÜPF sinngemäss.

³ Der Präsident des Obergerichtes ist Genehmigungsbehörde.

Art. 193 [47\)](#)

Verdeckte Ermittlung [47\)](#)

¹ Der Präsident des Obergerichtes ist Genehmigungsbehörde gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE).

² Der Regierungsrat erlässt die besonderen dienstrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 3 BVE.

E. Untersuchung von Personen

Art. 197

Voraussetzungen

¹ Zur Feststellung des Sachverhaltes oder zur Abklärung der Zurechnungsfähigkeit, der Verhandlungs- oder Hafterstehungsfähigkeit oder der Massnahmebedürftigkeit kann eine Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Beschuldigten angeordnet werden. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind nur zulässig, wenn dadurch kein Nachteil für die Gesundheit zu befürchten ist.

² Die Untersuchung einer nicht beschuldigten Person darf gegen ihren Willen nur stattfinden, wenn dadurch ein erheblicher Sachverhalt festgestellt werden kann, der sich auf andere Weise nicht beweisen lässt. Zeugnisverweigerung schliesst die Vornahme der Untersuchung nicht aus.

Art. 198

Anordnung und Durchführung

¹ Die Anordnung der Untersuchung erfolgt durch den Richter. Wenn der Zweck der Massnahme keinen Aufschub duldet, kann auch die Polizei die Untersuchung eines Beschuldigten anordnen.

² Mit der Durchführung ist ein Arzt oder eine andere fachkundige Person zu beauftragen.

³ Nötigenfalls kann die Untersuchung erzwungen werden.

Art. 199

Einweisung in eine Klinik

¹ Wenn es zur Durchführung einer Untersuchung erforderlich ist, kann der Beschuldigte in eine Klinik eingewiesen werden.

² Der Aufenthalt in der Klinik soll sechs Wochen nicht übersteigen und kann als Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Sinne von Art. 163 Abs. 2 behandelt werden.

Art. 200

Erkennungs-dienstliche Massnahmen

Die Polizei ist befugt, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig erscheint, Personen erkennungsdienstlich zu behandeln. Einzelheiten werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt [18\)](#).

F. Schriftprobe

Art. 201

Anordnung

¹ Zum Zwecke der Schriftvergleichung können Beschuldigte und zeugnispflichtige Personen sowie der Privatstrafkläger zu Schriftproben angehalten werden.

² Mit der Anordnung der Schriftprobe kann der Richter gegenüber zeugnispflichtigen Personen und dem Privatstrafkläger für den Weigerungsfall eine Ordnungsbusse bis Fr. 500.– androhen.

G. Verfügung über den Leichnam

Art. 202

Sicherstellung

Bei aussergewöhnlichen Todesfällen, namentlich wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht oder die Todesursache unklar ist, kann der Richter, in dringenden Fällen auch die Polizei, die Sicherstellung der Leiche sowie der getragenen Kleider und Effekten anordnen.

Art. 203

Weitere Massnahmen

¹ Wenn es zur näheren Abklärung der Todesursache oder des Herganges erforderlich ist, kann der Richter die Inspektion oder Sektion der Leiche durch einen Sachverständigen anordnen.

² Nötigenfalls kann er zur Abklärung einer Straftat die Ausgrabung eines bestatteten Leichnams oder die Öffnung einer Aschurne verfügen.

7. Abschnitt

Vorverfahren

I. Einleitung des Strafverfahrens

A. Anzeige und Privatklage

Art. 204

Allgemeines Anzeigerecht

¹ Jedermann ist berechtigt, wegen einer strafbaren Handlung, von welcher er Kenntnis hat, bei der Polizei oder bei einer anderen Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige zu erstatten. Die Strafanzeige bedarf keiner besonderen Form.

² Untersuchungsbehörden und Staatsanwaltschaft können die bei ihnen eingehenden Strafanzeigen zur näheren Abklärung an die Polizei weisen.

³ Dem Anzeiger ist auf Verlangen Auskunft über die Anhandnahme der Sache zu erteilen; weitere Rechte stehen ihm in dem Strafverfahren nicht zu, wenn er nicht als Privat- oder Zivilkläger daran teilnehmen kann.

Art. 205

Privatklage und Zivilklage

¹ Der Geschädigte kann bei der Anzeigerstattung oder in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll seinen Willen bekunden, die ihm nach dem Gesetz zustehenden Parteirechte wahrzunehmen. Er kann sich dabei auf die Ausübung einzelner Parteirechte beschränken.

² Die Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden haben einen Geschädigten in der Regel zu Beginn des Strafverfahrens zu einer entsprechenden Erklärung aufzufordern. Hievon kann abgesehen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Verfahrens zu befürchten ist, wenn der Aufenthalt des Geschädigten nicht bekannt ist oder wenn die Sache voraussichtlich durch Einstellung des Verfahrens erledigt werden kann.

Art. 206

Pflicht zur Strafanzeige

¹ Behörden und Mitarbeiter [45\)](#) sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat bekannt wird.

² Von dieser Pflicht ausgenommen, aber zur Anzeige berechtigt, sind Amtspersonen, deren Aufgaben ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten voraussetzen.

³ Die Anzeigepflicht entfällt, wenn dem Pflichtigen im Strafverfahren gegen den mutmasslichen Täter ein Zeugnisverweigerungsrecht wegen familiärer Beziehungen gemäss Art. 112 oder ein allgemeines Auskunftsverweigerungsrecht gemäss Art. 113 zustehen würde.

B. Strafantrag und Ermächtigung

Art. 207

Antrags- oder Ermächtigungs-erfordernis

¹ Bei Antragsdelikten darf das Strafverfahren erst eingeleitet werden, wenn eine entsprechende Erklärung des Verletzten vorliegt.

² In dringenden Fällen sind jedoch die nötigen sichernden Massnahmen schon vorgängig zu treffen.

³ Dasselbe gilt, wenn nach einem Gesetz die Ermächtigung einer Behörde zur Strafverfolgung erforderlich ist.

Art. 208

Form des Strafantrages

¹ Der Strafantrag muss vom Berechtigten oder seinem bevollmächtigten Vertreter innert Frist bei einem Organ der Strafrechtspflege schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Verfahren bei Ehrverletzungen.

² Der Rückzug des Strafantrages hat in denselben Formen bei der Behörde zu erfolgen, bei welcher das Verfahren hängig ist.

³ Der Verzicht auf Strafantrag bedarf der Schriftform.

C. Ermittlungsverfahren

Art. 209

Zweck des Ermittlungs-verfahrens

Das Ermittlungsverfahren dient der Aufdeckung und der ersten vorläufigen Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft strafbarer Handlungen sowie der Auffindung und Sicherstellung von Spuren und Beweismitteln.

Art. 210

Polizeiliche Ermittlungen

¹ Die Polizei hat von Amtes wegen oder auf Anzeige hin die strafbaren Handlungen zu erforschen. Sie trifft dabei im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse die ihr geeignet erscheinenden Massnahmen und befragt Tatverdächtige sowie Personen, von denen sachdienliche Auskünfte zu erwarten sind.

² Bei der Durchführung ihrer Ermittlungen hat die Polizei die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes sinngemäss zu beachten.

³ Untersuchungsbehörden und Staatsanwaltschaft können die Durchführung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens anordnen und die Vornahme bestimmter Ermittlungshandlungen verlangen.

Art. 211

Rapport-erstattung

¹ Die Polizei erstellt über die von ihr getroffenen Massnahmen und Feststellungen schriftliche Rapporte und übermittelt diese samt den Protokollen, weiteren Akten und sichergestellten Gegenständen der zuständigen Untersuchungsbehörde.

² Die Übermittlung der Rapporte kann unterbleiben, wenn und solange für eine untersuchungsrichterliche Handlung oder Entscheidung offensichtlich kein Anlass besteht.

Art. 212

Sofortige Be-nachrichtigung des Untersu-chungsrichters

Die Polizei hat unverzüglich den Untersuchungsrichter zu benachrichtigen,

- a) wenn die Anordnung einer dem Richter vorbehaltenen Massnahme dringend geboten erscheint,
- b) wenn ein Tötungsdelikt oder ein vom Gesetz mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohtes Verbrechen in Frage steht, [47\)](#)
- c) wenn der Fall besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten bietet,
- d) wenn es der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt verlangt.

Art. 213

Aufgaben des Untersuchungs-richters

¹ Sobald der Untersuchungsrichter benachrichtigt worden ist, steht ihm die Leitung der Ermittlungen zu.

² Er prüft die von der Polizei getroffenen Massnahmen und erteilt die nötigen Anweisungen. In wichtigen Fällen hat der Untersuchungsrichter wesentliche Ermittlungshandlungen, insbesondere Einvernahmen, in Zusammenarbeit mit der Polizei selber durchzuführen.

³ In besonders wichtigen Fällen hat der Untersuchungsrichter die Staatsanwaltschaft zu orientieren.

Art. 214

Verfügungen des Untersuchungs-richters

¹ Der Untersuchungsrichter verfügt durch Aktenvermerk die Eröffnung der Untersuchung, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung begründet ist und die Voraussetzungen zu deren Verfolgung gegeben erscheinen. Andernfalls stellt er das Verfahren ein oder ordnet weitere Ermittlungen an.

² Die Eröffnungsverfügung bezeichnet die Person des Angeschuldigten, sofern sie bekannt ist, und die Tat, welche Gegenstand des Verfahrens bildet. In wichtigen Fällen ist der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

³ Vorbehalten bleiben die Verweisung in das Privatstrafklageverfahren, die Einstellung infolge Verzichts auf Strafverfolgung sowie das Strafverfügungsverfahren.

II. Untersuchungsverfahren

A. Allgemeines

Art. 215

Zweck und Um-fang des Unter-suchungsver-fahrens

¹ Das Untersuchungsverfahren hat den Zweck, den Entscheid über Einstellung oder Anklageerhebung herbeizuführen sowie gegebenenfalls das Hauptverfahren vorzubereiten und ungehindert durchzuführen.

² Dazu sollen alle für die Verfolgung und die Beurteilung von Tat und Täter bedeutsamen Umstände abgeklärt und alle Beweise sowohl für die Schuld als auch für die Unschuld des Angeschuldigten gesammelt und gesichert werden. In jedem Fall sind diejenigen Beweise zu erheben, die in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht mehr abgenommen werden.

³ Der Untersuchungsrichter dehnt das Verfahren von Amtes wegen auf weitere Straftaten oder auf andere Personen aus, wenn sich im Verlaufe der Untersuchung dazu Anlass ergibt. Art. 214 gilt dabei sinngemäss.

⁴ Soweit erforderlich, können die polizeilichen Ermittlungen zu einzelnen Sachverhalten auch nach Eröffnung der Untersuchung weitergeführt werden. [1\)](#)

Art. 216

Einstweilige Einstellung

¹ Wenn der Weiterführung der Strafverfolgung für längere oder unbestimmte Zeit ein Hindernis vorübergehender Natur entgegensteht, so kann der Untersuchungsrichter das Verfahren einstweilen einstellen, insbesondere,

- a) bei unbekannter Täterschaft,
- b) bei unbekanntem Aufenthalt, bei Abwesenheit oder Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten,
- c) wenn der Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten ist, zu dessen Einleitung unter Androhung geeigneter Säumnisfolgen Frist angesetzt werden kann,

d) wenn der Entscheid in der Sache von der künftigen Entwicklung der Tatfolgen abhängt.

² Vor der einstweiligen Einstellung sind die Beweise zu erheben, deren Verlust zu befürchten ist, und die nötigen Fahndungsmassnahmen zu treffen.

³ Die einstweilige Einstellung erfolgt schriftlich mit summarischer Begründung zu den Akten, welche der Staatsanwaltschaft zur Einsicht und zu allfälligen abweichenden Anordnungen vorzulegen sind. Für die Ausfertigung und Zustellung oder Mitteilung an die Parteien und andere Beteiligte gilt Art. 227 sinngemäss, soweit der Untersuchungszweck nicht entgegensteht.

B. Durchführung des Untersuchungsverfahrens

Art. 217

Einvernahme des Ange-schuldigten

¹ Ist mit einer Verurteilung zu rechnen, so soll der Angeschuldigte mindestens einmal untersuchungsrichterlich einvernommen werden.

² Bei weitläufigen Untersuchungen sind deren wesentliche Ergebnisse dem Angeschuldigten in einer Schlusseinvernahme vorzuhalten, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Art. 218

Akteneinsicht

¹ Der Untersuchungsrichter gewährt dem Angeschuldigten und dem Geschädigten auf Verlangen Einsicht in die Akten, sobald der Stand der Untersuchung es erlaubt, spätestens jedoch vor deren Abschluss.

² Die Einsicht in Protokolle von Untersuchungshandlungen, an denen den Verfahrensbeteiligten das Recht zur Teilnahme zustand, ist jederzeit zu gestatten.

Art. 219

Teilnahme des Ange-schuldigten

¹ Dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger ist Gelegenheit zu geben, an richterlichen Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie an richterlichen Augenscheinen teilzunehmen, wenn keine Beeinträchtigung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist.

² Die Teilnahme ist stets zu gestatten, wenn die Beweiserhebung voraussichtlich nicht wiederholt wird.

³ Bei Einvernahmen von Kindern und psychisch Abnormen gemäss Art. 119 ist eine Teilnahme in der Regel ausgeschlossen.

⁴ Der Untersuchungsrichter kann das Recht zur Teilnahme auf den Verteidiger beschränken, namentlich wenn die Anwesenheit des Beschuldigten für die einzuvernehmende Person eine unzumutbare Belastung darstellen würde.

Art. 220

Teilnahme des Verteidigers an Einvernahmen des Angeschul-digten

¹ Der Untersuchungsrichter gestattet dem Verteidiger auf Gesuch hin, an der richterlichen Einvernahme des Angeschuldigten teilzunehmen, sofern keine Beeinträchtigung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist.

² An der Schlusseinvernahme darf der Verteidiger stets teilnehmen.

Art. 221

Teilnahme des Privatklägers

Dem Privatkläger kann auf Gesuch hin die Teilnahme an richterlichen Einvernahmen von Angeschuldigten, Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständigen sowie an richterlichen Augenscheinen gestattet werden, wenn die Umstände es rechtfertigen und keine Beeinträchtigung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist. Der Untersuchungsrichter entscheidet hierüber endgültig.

Art. 222

Ausübung der Teilnahme-rechte

¹ Personen, die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Teilnahme berechtigt sind, werden möglichst frühzeitig vom Termin in Kenntnis gesetzt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht schriftlich, ist dies in den Akten zu vermerken.

² Kann ein Berechtigter nicht erreicht werden oder ist er an der Teilnahme verhindert, besteht kein Anspruch auf Verschiebung oder Wiederherstellung des Termins.

³ Personen, die an einer Verhandlung teilnehmen, können im Anschluss an die richterliche Befragung weitere Fragen stellen. Über deren Zulassung entscheidet der Untersuchungsrichter endgültig.

Art. 223

Befugnisse der Staatsanwaltschaft

¹ Der Staatsanwalt kann jederzeit alle Akten einsehen und Auskünfte über den Stand der Verfahren verlangen. Er kann an allen Untersuchungshandlungen teilnehmen und dabei Fragen stellen.

² Der Staatsanwalt kann vom Untersuchungsrichter die Eröffnung oder Ausdehnung eines Untersuchungsverfahrens und auch schon vorher die Durchführung bestimmter Untersuchungshandlungen verlangen.

³ Der Untersuchungsrichter prüft, ob die vom Staatsanwalt verlangten Massnahmen rechtlich zulässig sind.

Art. 224

Schluss-verfügung

¹ Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für vollständig, so vermerkt er deren Abschluss in den Akten und legt diese mit seiner Überweisungs- oder Einstellungsverfügung dem Staatsanwalt vor oder erlässt einen Strafbefehl.

² Wenn nicht besondere Gründe für eine getrennte Behandlung der Fälle sprechen, sollen mehrere denselben Beschuldigten betreffende oder sonstwie zusammenhängende Untersuchungen nach Möglichkeit gleichzeitig abgeschlossen werden.

III. Abschluss des Vorverfahrens

A. Einstellung des Vorverfahrens

Art. 225

Einstellungs-gründe

Das Vorverfahren wird eingestellt, sobald sich ergibt, dass zureichende Gründe für eine Eröffnung oder Weiterführung der Untersuchung oder für eine Anklageerhebung nicht oder nicht mehr vorhanden sind, insbesondere,

- a) wenn ein nicht zu beseitigendes verfahrensrechtliches Hindernis der Verfolgung und Beurteilung der Sache entgegensteht,
- b) wenn ein strafbares Verhalten eines Beschuldigten nicht vorliegt oder nicht nachzuweisen ist,
- c) wenn gemäss Art. 58 StPO und Art. 52–55 StGB auf die Verfolgung einer strafbaren Handlung verzichtet wird.⁴⁷⁾

Art. 226

Einstellungs-verfügung

¹ Der Untersuchungsrichter verfügt die Einstellung des Vorverfahrens schriftlich mit kurzer Begründung und trifft zugleich die nötigen Anordnungen über die Nebenpunkte.

² Die Verfügung bedarf der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

Art. 227

Zustellung und Mitteilung

¹ Die von der Staatsanwaltschaft genehmigten oder erlassenen Einstellungsverfügungen werden durch die Untersuchungsbehörde schriftlich ausgefertigt und dem Angeschuldigten, dem Geschädigten sowie weiteren Betroffenen unter Hinweis auf das Recht zur Einsprache zugestellt.

² Ausfertigung und Zustellung können unterbleiben, soweit die Beteiligten von der Einleitung des Verfahrens keine Kenntnis erhalten haben oder soweit keine gültige Adresse bekannt ist.

Art. 228

Einsprache

¹ Der Angeschuldigte, der Geschädigte und andere durch die Einstellungsverfügung unmittelbar betroffene Personen können innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Untersuchungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Den Einspracheberechtigten sind die Akten zur Einsicht offenzuhalten.

² Die Einspracheerklärung muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Staatsanwalt kann dem Einsprecher auf Gesuch hin eine einmalige Nachfrist von höchstens 30 Tagen zur näheren Begründung gewähren.

³ Will ein Angeschuldigter gestützt auf Art. 61 Abs. 2 seine Freisprechung verlangen, hat er dieses Begehren ebenfalls durch Einsprache nach den vorstehenden Bestimmungen anzubringen. Einer näheren Begründung bedarf es in diesem Fall nicht.

Art. 229

Wirkung der Einsprache

¹ Die Einsprache bewirkt eine Überprüfung des Einstellungsentscheides und der damit verbundenen Anordnungen durch die Staatsanwaltschaft. Diese ist dabei nicht an die Anträge des Einsprechers gebunden.

² Bei zusammenhängenden Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte kann der Staatsanwalt die Wirkung einer gültigen Einsprache auf die Einstellungsverfügungen ausdehnen, gegen welche keine Einsprachen vorliegen. Diese Verfügung ist endgültig. Sie fällt dahin, wenn die Einsprache, welche die Ausdehnung veranlasst hat, zurückgezogen wird.¹⁾

³ Der Staatsanwalt kann die Einstellungsverfügung ganz oder teilweise aufheben und eine Ergänzung der Untersuchung anordnen oder Anklage erheben. Diese Verfügungen sind endgültig.¹⁾

Art. 230

Bestätigung der Einstellung

¹ Hält der Staatsanwalt eine Weiterführung des Verfahrens nicht für gerechtfertigt, so bestätigt er die Einstellung und entscheidet zugleich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen; die Art. 351 und 359 sind anwendbar. Stehen andere Massnahmen, namentlich Einziehung und Verwendung zugunsten des Geschädigten gemäss Art. 69–73 StGB, in Frage, überweist er die Akten anschliessend dem zuständigen Richter zum separaten Entscheid.⁴⁷⁾

² Auf entsprechendes Begehren gemäss Art. 61 Abs. 2 kann der Staatsanwalt in seiner Einstellungsverfügung ausdrücklich die Nichtschuld des

Angeschuldigten feststellen. Dieser Feststellung kommt vorbehaltlich der Beschwerde an das Obergericht die Wirkung eines freisprechenden Urteils zu.

³ Die Verfügung des Staatsanwalts ist kurz zu begründen und dem Einsprecher sowie den übrigen Betroffenen unter Hinweis auf das Recht zur Beschwerde gemäss Art. 327 ff. schriftlich mitzuteilen.

B. Erhebung der Anklage

Art. 231

Überweisungs-verfügung

¹ Erachtet der Untersuchungsrichter eine gerichtliche Verfolgung und Beurteilung der Sache auf Grund der Untersuchungsergebnisse als gerechtfertigt, so schliesst er das Untersuchungsverfahren mit einer Überweisungsverfügung ab.

² Die Überweisungsverfügung wird schriftlich erlassen und bezeichnet:

- a) das nach Auffassung des Untersuchungsrichters zur Beurteilung zuständige Gericht,
- b) die Personalien des Angeschuldigten, gegebenenfalls mit dem Hinweis auf ausgestandene oder noch bestehende Untersuchungshaft,
- c) die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Straftat unter Umschreibung aller für den gesetzlichen Tatbestand bedeutsamen Umstände mit möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit sowie unter Nennung des Geschädigten,
- d) die nach Auffassung des Untersuchungsrichters anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

³ Eine Überweisungsverfügung ist auch zu erlassen, wenn auf Grund der Untersuchungsergebnisse die Anordnung einer therapeutischen Massnahmen oder Verwahrung gegenüber einem Angeschuldigten geboten erscheint, der im Zustand der Schuldunfähigkeit eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen hat. [47\)](#)

Art. 232

Beilagen

Der Überweisungsverfügung ist ein Antrag zur Höhe der Staatsgebühr für das Vorverfahren sowie ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte beizulegen. Ferner sind die angemeldeten Zivilansprüche und sonstige Parteibegehren anzumerken.

Art. 233

Entscheid der Staatsanwalt-schaft

¹ Der Staatsanwalt prüft auf Grund der Akten, ob zureichende Gründe für eine Anklageerhebung bestehen oder ob das Verfahren ganz oder teilweise einzustellen sei. Im letzteren Fall erlässt der Staatsanwalt eine entsprechende Verfügung. Die Art. 225 ff. gelten dabei sinngemäss.

² Der Staatsanwalt kann eine Ergänzung oder Ausdehnung der Untersuchung anordnen. Bei Rückweisung an den Untersuchungsrichter hat dieser eine neue Überweisungs- oder Einstellungsverfügung zu erlassen.

Art. 234

Anklageschrift

¹ Die Anklageerhebung erfolgt endgültig durch schriftliche Verfügung der Staatsanwaltschaft.

² Die Anklageschrift hat inhaltlich den Erfordernissen einer Überweisungsverfügung zu entsprechen. Die vom Staatsanwalt genehmigte, ergänzte oder geänderte Überweisungsverfügung des Untersuchungsrichters kann die Anklageschrift ersetzen.

³ Mit der Anklageschrift können Anträge zum Verfahren, insbesondere zur Abnahme von Beweisen und zur Fortdauer der Haft, verbunden werden.

IV. Strafverfügung und Strafbefehl

A. Strafverfügungsverfahren

Art. 235

Voraus-setzungen

¹ Bei Übertretungen kann die zuständige Untersuchungsbehörde ohne weitere Untersuchungshandlung eine Strafverfügung erlassen, wenn die Polizei den Tatbestand in hinreichender Weise festgestellt und dem Beschuldigten einen entsprechenden Vorhalt gemacht hat.

² Eine Strafverfügung kann ferner erlassen werden, wenn bei einem der Beurteilungskompetenz des Einzelrichters unterliegenden Vergehen lediglich eine Geldstrafe angemessen erscheint, sofern der Beschuldigte den wesentlichen Sachverhalt zu Protokoll anerkennt und auf eine untersuchungsrichterliche Anhörung ausdrücklich verzichtet hat. [47\)](#)

³ Mit der Strafverfügung kann Einziehung nach Art. 69–72 StGB verbunden werden. [47\)](#)

Art. 236

Inhalt der Strafverfügung

Die Strafverfügung bezeichnet möglichst kurz, aber genau:

- a) die Person des Angeschuldigten,
- b) die ihm zur Last gelegte Tat unter Nennung von Ort und Zeit sowie des Geschädigten und unter Angabe der für den gesetzlichen Tatbestand bedeutsamen Umstände,

- c) die anwendbaren Gesetzesbestimmungen,
- d) die Strafe, die allfällige Ersatzfreiheitsstrafe und die allfällige Anordnung gemeinnütziger Arbeit, [47\)](#)
- e) die allfällig einzuziehenden Gegenstände oder Vermögenswerte und
- f) die Kostenfolgen.

Art. 237

Zustellung

- ¹ Die Strafverfügung wird schriftlich ausgefertigt und dem Angeschuldigten sowie weiteren Betroffenen mit der Belehrung über das Recht zur Einsprache zugestellt.
- ² Von der Ausfertigung und Zustellung kann abgesehen werden, wenn der Angeschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet und für Busse oder Geldstrafe und Kosten genügende Sicherheit geleistet hat. [47\)](#)
- ³ Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist, oder wenn eine Zustellung an den Angeschuldigten nicht erfolgt, sind die Strafverfügungen mit den Akten der Staatsanwaltschaft zur Einsicht vorzulegen.

Art. 238

Einspracherecht

- ¹ Gegen die ihm zugestellte Strafverfügung kann der Angeschuldigte innert 10 Tagen bei der Untersuchungsbehörde Einsprache erheben.
- ² Der Privatkläger sowie weitere Betroffene sind zur Einsprache nur berechtigt, soweit sie durch den Entscheid in Nebenpunkten unmittelbar beschwert sind.
- ³ Die Einsprache ist schriftlich zu erklären und soll einen Antrag sowie eine kurze Begründung enthalten. Die zur Beweisführung angerufenen Tatsachen und Beweismittel sind anzuführen.
- ⁴ Die Staatsanwaltschaft kann ihrerseits innert 10 Tagen seit der Vorlegung gemäss Art. 237 Abs. 3 durch Aktenvermerk Einsprache erheben und damit wenn nötig Anordnungen für das weitere Verfahren verbinden.

Art. 239

Wirkung und Rückzug der Einsprache

- ¹ Die Einsprache bewirkt die Eröffnung eines vereinfachten Untersuchungsverfahrens und eine Wiedererwägung der gesamten Strafverfügung durch die zuständige Untersuchungsbehörde.
- ² Die Einsprache kann zurückgezogen werden, solange kein neuer verfahrensabschliessender Entscheid ergangen ist. Ein Rückzug wird angenommen, wenn der Einsprecher auf Vorladung hin unentschuldig ausbleibt oder wenn eine Zustellung an die letztbekannte Adresse nicht vollzogen werden kann.
- ³ Liegt keine Einsprache vor oder ist sie zurückgezogen worden, so wird die Strafverfügung endgültig und vollstreckbar.

Art. 240

Vereinfachte Untersuchung

- ¹ Bei bestehender Einsprache gegen eine Strafverfügung kann von einer untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeschuldigten abgesehen werden, wenn sich dieser schriftlich oder bei einer Polizeibehörde zu Protokoll in hinreichender Weise geäussert hat.
- ² Einvernahmen von Zeugen und Auskunftspersonen brauchen in diesen Fällen nur durchgeführt zu werden, wenn eine polizeiliche Befragung zur Abklärung nicht genügt.
- ³ Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss.

B. Strafbefehlsverfahren

Art. 241

Anwendungsbereich

- ¹ Die zuständige Untersuchungsbehörde erlässt einen Strafbefehl, wenn sie auf Grund der Untersuchungsergebnisse eine in die Beurteilungszuständigkeit eines Einzelrichters fallende strafbare Handlung für eindeutig gegeben erachtet.
- ² Soweit Zivilansprüche vom Angeschuldigten anerkannt worden sind, ist dies im Strafbefehl vorzumerken; andernfalls werden sie auf den Zivilweg verwiesen.

Art. 242

Inhalt des Strafbefehls

- ¹ Der Strafbefehl enthält:
 - a) die Personalien des Angeschuldigten,
 - b) die Umschreibung der ihm zur Last gelegten Straftat unter Angabe aller für den gesetzlichen Tatbestand bedeutsamen Umstände und möglichst genauer Bezeichnung von Ort und Zeit sowie des Geschädigten,
 - c) die anwendbaren Gesetzesbestimmungen,
 - d) den Entscheid über Schuld, Strafen und Nebenpunkte im Sinne von Art. 277 Abs. 2,
 - e) die Belehrung über das Recht zur Einsprache und über die Rechtskraft,
 - f) eine kurze Begründung.

Art. 243

Zustellung

¹ Der Strafbefehl wird schriftlich ausgefertigt und dem Angeschuldigten, dem Privatkläger sowie den übrigen Betroffenen zugestellt. Zusätzlich kann eine mündliche Eröffnung und Erläuterung erfolgen.

² Den Einspracheberechtigten sind die Akten offenzuhalten.

³ Nach Ablauf der für den Angeschuldigten geltenden Einsprachefrist wird der Strafbefehl mit den Akten der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Art. 244

Einsprache

¹ Der Angeschuldigte kann gegen den Strafbefehl innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Untersuchungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Aus der Einspracheerklärung soll ersichtlich sein, inwiefern eine Änderung des Strafbefehls beantragt wird. Richtet sich die Einsprache nur gegen Nebenpunkte, so ist sie zu begründen.

² Die Staatsanwaltschaft kann ihrerseits innert 10 Tagen seit der Vorlegung gemäss Art. 243 Abs. 3 durch Aktenvermerk Einsprache erheben und begründen.

³ Der Privatkläger sowie allfällige weitere Betroffene sind zur Einsprache nur berechtigt, soweit sie durch den Entscheid über Nebenpunkte unmittelbar beschwert sind. Sie haben ihre Einsprache ebenfalls innert 10 Tagen einzureichen und zu begründen. Der Untersuchungsrichter kann dem Einsprecher auf Gesuch hin eine einmalige Nachfrist von höchstens 30 Tagen zur näheren Begründung gewähren.

Art. 245

Rechtskraft

¹ Wird keine Einsprache erhoben oder werden alle Einsprachen zurückgezogen, so wird der Strafbefehl endgültig und einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

² Einsprachen, die sich ausschliesslich auf Nebenpunkte beziehen, hindern die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Strafbefehls in den Hauptpunkten nicht.

Art. 246

Wirkung der Einsprache

¹ Hat der Angeschuldigte oder der Staatsanwalt Einsprache erhoben, ohne diese ausdrücklich auf Nebenpunkte zu beschränken, so gilt der Strafbefehl als Überweisungsverfügung und kann, soweit er von der Staatsanwaltschaft bestätigt wird, die Anklageschrift ersetzen.

² Der Untersuchungsrichter kann bei Einsprache von sich aus, auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft zusätzliche Abklärungen durchführen. Er ist zudem berechtigt, den Strafbefehl aufzuheben und durch eine Einstellungs- oder Überweisungsverfügung oder durch einen neuen Strafbefehl zu ersetzen; der letztere bedarf jedoch vor der Zustellung an den Angeschuldigten der ausdrücklichen Genehmigung seitens der Staatsanwaltschaft.

³ Im übrigen gelten – vorbehaltlich des Rückzugs der Einsprache gemäss Art. 248 – die ordentlichen Regeln über die Anklageerhebung und das gerichtliche Hauptverfahren.

Art. 247

Verfahren bei Einsprachen gegen Nebenpunkte

¹ Liegen nur Einsprachen gegen Nebenpunkte vor, und wird nicht nach Art. 246 Abs. 2 eine neue Verfügung erlassen, so übermittelt der Untersuchungsrichter die Akten dem im Falle einer Anklageerhebung zuständigen Einzelrichter.

² Dieser stellt die Rechtskraft des Strafbefehls in den Hauptpunkten fest und entscheidet in einem schriftlichen Verfahren in Form einer beschwerdefähigen Verfügung über die Nebenpunkte.

Art. 248

Rückzug der Einsprache

¹ Jeder Einsprecher kann seine Einsprache bis zum Schluss der Parteivorträge im Hauptverfahren zurückziehen, sofern nicht inzwischen der Strafbefehl durch eine neue Verfügung gemäss Art. 246 Abs. 2 oder Art. 247 Abs. 2 ersetzt worden ist.

² Unentschuldigtes Ausbleiben eines zum Erscheinen an der Hauptverhandlung verpflichteten Einsprechers gilt als Rückzug der Einsprache.

8. Abschnitt

Hauptverfahren

I. Allgemeines

Art. 249

Anwendungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für das Hauptverfahren vor den Strafkammern des Kantonsgerichtes und sinngemäss für das

Hauptverfahren vor den Einzelrichtern.³⁴⁾

² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für das Privatstrafklageverfahren.

Art. 250

Rechts-hängigkeit

¹ Das Hauptverfahren wird durch Einreichung der Anklageschrift beim Kantonsgerichtspräsidenten eröffnet.

² Dem Angeklagten sind die Akten zur Einsicht offenzuhalten, dem Zivilkläger und den anderen Beteiligten, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen geboten erscheint.

³ Die Anklage kann bis zu Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen werden.

⁴ Bei Rückzug der Anklage durch die Staatsanwaltschaft oder nach Rückweisung der Sache zur Ergänzung der Untersuchung gemäss Art. 257 Abs. 2 oder 269 Abs. 3 finden die Vorschriften über den Abschluss des Vorverfahrens wiederum Anwendung.

Art. 251

Gegenstand des Haupt-verfahrens

¹ Ergeben sich im Verlauf des Hauptverfahrens neue Tatumstände oder weitere Taten des Angeklagten, welche nicht Gegenstand der Anklage bilden, so gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Ausdehnung oder Ergänzung der Anklageschrift.

² Werden in der Hauptverhandlung zusätzliche Tatumstände oder Taten des Angeklagten festgestellt, welche im Rahmen des gesamten Prozessgegenstandes von untergeordneter Bedeutung sind, so können sie vom Gericht mit Zustimmung der anwesenden Parteien ohne weiteres in die Verhandlung und Beurteilung einbezogen werden, sofern der Angeklagte ausreichend Gelegenheit hatte, sich dazu zu äussern.

Art. 252

Vereinigung und Trennung von Straffällen

¹ Über mehrere gegen die gleiche Person erhobene oder sonstwie zusammenhängende Anklagen wird in der Regel gemeinsam verhandelt und entschieden.

² Das Gericht kann aber jederzeit eine Trennung verbundener Strafsachen vornehmen, wenn dies aus Zweckmässigkeitsgründen geboten erscheint, insbesondere dann, wenn die Verjährung droht oder eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu erzielen ist. Dem Angeklagten darf jedoch daraus kein strafrechtlicher Nachteil entstehen.

II. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 253

Haftverfügung

¹ Befindet sich der Angeklagte bei Einreichung der Anklage in Untersuchungshaft, so entscheidet der Präsident nach Eingang der Akten unverzüglich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Haft. Der Entscheid ergeht in Form einer schriftlichen Haftverfügung, welche dem Angeklagten, seinem Verteidiger sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt wird.

² Der Präsident kann gemäss Art. 153 ff. die Verhaftung eines Angeklagten anordnen, der sich auf freiem Fuss befindet.

³ Die Überwachung des Vollzugs der Untersuchungshaft kann der Gerichtspräsident dem Untersuchungsrichter überlassen.

Art. 254

Mitteilung der Anklageschrift

¹ Der Präsident lässt die Anklageschrift samt allfälligen Anträgen der Staatsanwaltschaft dem Angeklagten und seinem Verteidiger zustellen. Auf Verlangen erhält auch der Privatkläger eine Anklageschrift.

² In einfachen und dringenden Fällen sowie in Strafsachen einzelrichterlicher Zuständigkeit kann die Zustellung der Anklageschrift zusammen mit der Vorladung zur Hauptverhandlung erfolgen.

³ Gleichzeitig setzt der Präsident Frist zur Stellung von Beweisanträgen an. In weitläufigen oder komplizierten Fällen kann der Verteidiger aufgefordert werden, sich darüber zu äussern, ob und wieweit der Angeklagte die Anklage anerkenne oder bestreite.

Art. 255

Einstellung des Verfahrens

¹ Stellt der Präsident fest, dass eine Prozessvoraussetzung fehlt oder Prozesshindernisse bestehen, und kann er den Mangel nicht beheben, so verfügt er die Einstellung des Verfahrens und trifft die nötigen Anordnungen über die Nebenpunkte.

² Mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten kann der Präsident nach Art. 58 auf Strafverfolgung verzichten und das Verfahren einstellen.

³ Die Einstellungsverfügung wird schriftlich mit kurzer Begründung erlassen und den Parteien zugestellt.

Art. 256³⁴⁾

Bestimmung der Zuständigkeit

¹ Der Präsident weist die Strafsache einer Kammer oder dem Einzelrichter zu nach den Vorschriften von Art. 20 und 21 auf Grund der Anklage und der Anträge der Parteien.

² Ist er der Auffassung, dass der Fall die von der Staatsanwaltschaft vorgesehene Beurteilungsbefugnis des Einzelrichters übersteigt, so weist er

die Sache einer Strafkammer zu. Eine Rückweisung findet nicht statt.

Art. 257

Weitere Anordnungen des Präsidenten

¹ Der Präsident bestimmt auf Grund der Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten sowie nach eigenem Ermessen, welche Beweise in der Hauptverhandlung abzunehmen sind. Abgelehnte Anträge können in der Hauptverhandlung erneuert werden, und es entscheidet alsdann endgültig das Gericht.

² Eine Rückweisung der Akten an den Untersuchungsrichter zur Ergänzung der Untersuchung bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

³ Der Präsident legt ausserdem den Zeitpunkt der Hauptverhandlung fest und setzt die Akten unter den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation; in dringenden Fällen können sie in der Hauptverhandlung bekanntgegeben werden.

⁴ Unter den in Art. 216 genannten Voraussetzungen kann der Präsident das Verfahren einstweilen einstellen.

Art. 258

Vorsorgliche Beweis-aufnahme

¹ Ist die Erhebung eines Beweises in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich, so kann der Präsident vorgängig eine Beweisaufnahme durchführen oder durch einen anderen Richter vornehmen lassen.

² Den Parteien ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, an der Beweisaufnahme teilzunehmen.

III. Hauptverhandlung

A. Teilnahme der Parteien

Art. 259

Angeklagter

¹ Der Angeklagte hat an der Hauptverhandlung persönlich teilzunehmen.

² Der Vorsitzende oder das Gericht kann dem Angeklagten auf Gesuch hin das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen, sofern dessen Anwesenheit nicht erforderlich ist. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 260

Ausbleiben des Angeklagten

¹ Bleibt der zum Erscheinen verpflichtete Angeklagte aus und kann er nicht unverzüglich zur Stelle gebracht werden, so wird die Hauptverhandlung vertagt, und es sind die erforderlichen Massnahmen im Hinblick auf einen neuen Termin zu treffen.

² Kann der Angeklagte auf längere oder unbestimmte Zeit nicht vor Gericht gestellt werden, ist das Verfahren einstweilen einzustellen.

Art. 261

Abwesenheits-verfahren

¹ Das Gericht kann auf eine erneute Vorladung oder eine Vorführung des Angeklagten verzichten und die Hauptverhandlung in dessen Abwesenheit durchführen,

a) wenn nach den Umständen des Einzelfalles keine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten und keine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 59–61 und 64 StGB) zu erwarten ist, [47\)](#)

b) wenn der Angeklagte trotz ordnungsgemässer Vorladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist, und

c) wenn er im bisherigen Verfahren von einem Richter oder einer Strafuntersuchungsbehörde zu den ihm vorgeworfenen Verbrechen oder Vergehen einvernommen worden ist.

² Die zum Termin erschienenen Parteivertreter, namentlich ein gehörig bevollmächtigter oder von den Angehörigen des Angeklagten beauftragter Verteidiger, werden zum Vortrag zugelassen. Amtliche Verteidigung eines unentschuldig Abwesenden findet nicht statt.

Art. 262

Staatsanwalt-schaft

¹ Wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 59–61 und 64 StGB) in Frage steht, hat die Staatsanwaltschaft die Anklage in der Hauptverhandlung mündlich zu vertreten. Aus besonderen Gründen, namentlich bei einfach gelagerten Fällen, kann der Gerichtsvorsitzende den Vertreter der Staatsanwaltschaft auf dessen Gesuch hin von der Teilnahmepflicht befreien. [47\)](#)

² Im übrigen steht es im Ermessen der Staatsanwaltschaft, an der Hauptverhandlung teilzunehmen oder schriftliche Anträge mit kurzer Begründung einzureichen. Aus besonderen Gründen, namentlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, kann der Vorsitzende der Strafkammer den Vertreter der Anklage zum persönlichen Erscheinen verpflichten.

³ In Fällen einzelrichterlicher Zuständigkeit kann die Staatsanwaltschaft auf die Stellung und Begründung von Anträgen verzichten.

Art. 263

Privat- und Zivilkläger

¹ Dem Privat- und Zivilkläger ist Gelegenheit zu geben, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, wenn er dies rechtzeitig verlangt hat.

² Der Vorsitzende bestimmt, ob einem Privat- oder Zivilkläger, der als Zeuge oder als Auskunftsperson einvernommen werden soll, die

Anwesenheit gestattet ist.

B. Eröffnung und Fortgang der Hauptverhandlung

Art. 264

Vorfragen und Ergänzungsanträge, Verlesung der Anklageschrift

¹ Zu Beginn der Hauptverhandlung können die Parteien Vorfragen aufwerfen, wie über die Besetzung und Zuständigkeit des Gerichts, die Öffentlichkeit und die Zweiteilung der Verhandlung, sowie Anträge auf Ergänzung der Akten und des Beweisverfahrens stellen.

² Das Gericht entscheidet darüber sofort oder im Endentscheid. Es kann das Verfahren im Sinne von Art. 255 durch Beschluss einstellen.

³ Ist auf die Sache einzutreten, so lässt der Präsident den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift verlesen, sofern nicht alle Anwesenden darauf verzichten. Wo es zweckmässig erscheint, kann die Verlesung der Anklageschrift auch im Rahmen der persönlichen Befragung des Angeklagten erfolgen.

Art. 265

Notwendige Anwesenheit

¹ Ohne Erlaubnis des Präsidenten dürfen sich die zur Anwesenheit verpflichteten Personen nicht aus der Verhandlung entfernen.

² Entfernt sich eine Partei eigenmächtig oder muss sie trotz vorausgegangener förmlicher Warnung aus sitzungspolizeilichen Gründen ausgeschlossen werden, so kann die Verhandlung weitergeführt werden, als ob die betreffende Person anwesend wäre.

Art. 266

Einheit der Hauptverhandlung

¹ Die Hauptverhandlung soll in ihrem regelmässigen Gang nur insoweit unterbrochen werden, als es zur Erholung der Beteiligten erforderlich ist.

² Muss sie aus besonderen Gründen, namentlich zum Zwecke zusätzlicher Beweiserhebungen, vertagt werden, so ist sie so bald als möglich weiterzuführen.

³ Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate oder findet ein Richterwechsel statt, so ist die Hauptverhandlung von vorne zu beginnen, soweit die Parteien nicht darauf verzichten.

Art. 267

Zweiteilung der Hauptverhandlung

¹ Das Gericht kann beschliessen, dass über die Schuldfrage und die Folgen eines Schuld- oder Freispruches getrennt verhandelt und beraten wird.

² Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten nur im Falle eines Schuldspruches zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, es sei denn, sie könnten für die Frage der Tatbegehung von Bedeutung sein.

³ Der Vorentscheid über die Schuldfrage wird nach deren Beratung eröffnet. Er kann erst nach Erlass des ganzen Urteils durch Rechtsmittel weitergezogen werden.

C. Beweisverfahren

Art. 268

Befragung des Angeklagten

¹ Der Angeklagte ist zunächst zur Person und zur Anklage zu befragen sowie zu den wesentlichen Ergebnissen der Untersuchung und zu den Beweismitteln anzuhören.

² Mehrere Angeklagte können getrennt befragt werden.

Art. 269

Weiteres Beweis-verfahren

¹ Das Gericht kann unter Vorbehalt von Art. 270 nach Anhörung der anwesenden Parteien von weiteren Beweiserhebungen absehen, soweit die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens eine sichere Beurteilung der Sache gewährleisten.

² Bestehen begründete Zweifel an der Gesetzmässigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit der bisherigen Beweiserhebungen, so hat das Gericht alle gesetzlich vorgesehenen Beweismöglichkeiten auszuschöpfen, soweit sie zur Feststellung der für seinen Entscheid bedeutsamen Tatsachen erforderlich sind. Nötigenfalls ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

³ Ausnahmsweise kann das Gericht die Akten zur entsprechenden Ergänzung an die Untersuchungsbehörde zurückweisen, wenn weitere Abklärungen oder Beweisermittlungen geboten erscheinen, die im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nicht durchführbar sind.

Art. 270

Unmittelbarkeit

¹ Das Gericht hat Personen, deren Aussagen für das Urteil im Schuld- oder Strafpunkt von erheblicher Bedeutung sein können, im Rahmen der Hauptverhandlung einzuvernehmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 122 und 131 Abs. 2.

² Soweit diese Aussagen bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu den Akten erhoben worden sind, kann von der Einvernahme

abgesehen werden,

- a) wenn weder die Staatsanwaltschaft noch der Angeklagte eine solche rechtzeitig beantragt hat,
- b) wenn die antragstellende Partei oder ihr Vertreter an einer früheren Einvernahme dieser Person teilgenommen hat,
- c) wenn die Einvernahme in der Hauptverhandlung für diese Person eine unzumutbare Belastung darstellen würde oder im Sinne von Art. 119 unangebracht wäre oder
- d) wenn die Einvernahme zu unverhältnismässigen Umtrieben führen könnte, namentlich wenn eine Vielzahl gleichartiger oder ähnlicher Straftaten zu beurteilen ist oder wenn es sich dabei um die Abklärung von minder wichtigen Umständen oder von Übertretungen handelt.

³ Kommt es für die Bildung der richterlichen Überzeugung entscheidend auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck an, darf eine Einvernahme in der Hauptverhandlung nur aus zwingenden Gründen, wie Verhandlungsunfähigkeit oder Unerreichbarkeit der zu befragenden Person, unterbleiben.

Art. 271

Besondere Fälle

¹ Bei unentschuldigter Abwesenheit des Angeklagten entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, ob und wieweit ein Beweisverfahren stattfinden soll. Art. 270 ist nicht anwendbar. Liegen die Voraussetzungen für eine sichere Beurteilung nicht vor, so ist nach Art. 260 oder 269 Abs. 3 vorzugehen.

² Im Verfahren zur Anordnung von therapeutischen Massnahmen oder Verwahrung (Art. 59–61, 63 und 64 StGB) gegenüber einem Schuldunfähigen wird ausser der Befragung des Angeklagten in der Regel kein weiteres Beweisverfahren durchgeführt. Ist die Teilnahme des Angeklagten wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unangebracht, so kann die Hauptverhandlung ohne ihn stattfinden, wenn er durch einen Anwalt verteidigt wird. [47\)](#)

Art. 272

Durchführung der Beweis-aufnahme

¹ Der Präsident befragt Angeklagte, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in einer von ihm bestimmten Reihenfolge.

² Er gibt den Richtern, dem Gerichtsschreiber und den Parteien Gelegenheit, weitere der Aufklärung des Sachverhalts dienende Fragen zu stellen. Unzulässige oder ungebührliche Fragen sind vom Präsidenten zurückzuweisen.

³ Bei allen Einvernahmen dürfen die Akten vorgehalten werden.

⁴ Akten werden im übrigen nur verlesen, wenn nicht sämtliche Mitglieder des Gerichts anderweitig vom Inhalt derselben Kenntnis genommen haben oder soweit einer Partei die Einsicht in einzelne Aktenstücke nicht oder nicht vollständig gewährt worden ist.

⁵ Der Präsident kann den Parteien gestatten, zu den einzelnen Beweiserhebungen kurze Erklärungen abzugeben.

D. Parteivorträge

Art. 273

Reihenfolge und Zahl der Vorträge

¹ Nach Schluss des Beweisverfahrens erhalten der Staatsanwalt und hernach der Angeklagte oder sein Verteidiger das Wort zur Stellung und Begründung ihrer Schlussanträge. Der Vorsitzende kann ihnen weitere Vorträge gestatten.

² Dem anwesenden Privat- oder Zivilkläger ist im Anschluss an den ersten Vortrag des Staatsanwaltes Gelegenheit zur kurzen Begründung der Zivilforderung oder eines allfälligen Begehrens um Ausrichtung einer Prozessentschädigung zu geben.

³ Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

E. Abschluss der Hauptverhandlung

Art. 274

Entscheidung des Gerichts

¹ Die Hauptverhandlung schliesst in der Regel mit der Fällung und Eröffnung eines Sachurteils. Dieses lautet auf Verurteilung oder Freispruch.

² Erweist sich eine Beurteilung der Sache wegen eines unüberwindlichen Verfahrenshindernisses als unzulässig, wird das Verfahren abschliessend eingestellt (Prozessurteil). Eine Einstellung kann auch erfolgen, wenn der Staatsanwalt gemäss Art. 58 auf die weitere Verfolgung verzichtet und wenn der in der Hauptverhandlung anwesende Angeklagte zustimmt.

³ Kommt das Gericht zum Schluss, der Fall übersteige seine Spruchkompetenz oder sei nicht spruchreif, so beschliesst oder verfügt es den Abbruch oder die Vertagung der Hauptverhandlung und trifft die nötigen Anordnungen für eine Fortführung des Verfahrens.

Art. 275

Urteilsbildung

¹ Das Gericht fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung.

² Ist eine nach Art. 270 gebotene unmittelbare Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so darf das Gericht sein Urteil im Schuld- oder Strafpunkt nicht auf die Protokolle einer früheren Einvernahme der einzuvernehmenden Person abstützen.

Art. 276

Gegenstand des Urteils

¹ Gegenstand des Urteils ist die in der Anklageschrift umschriebene Tat. Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung, welche der Anklageschrift zugrunde liegt, nicht gebunden.

² Eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund schärferer Strafbestimmungen als der in der Anklageschrift angerufenen darf jedoch nur erfolgen, wenn der Angeklagte vorher darauf hingewiesen worden ist und Gelegenheit erhalten hat, sich dazu zu äussern.

³ Findet das Gericht, der Angeklagte habe eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen, so stellt es dies im Urteil fest und entscheidet zugleich über die allfällige Anordnung von therapeutischen Massnahmen oder Verwahrung (Art. 59–61, 63 und 64 StGB).⁴⁷⁾

Art. 277

Urteilsdispositiv, Haupt- und Nebenpunkte

¹ Das Urteilsdispositiv enthält als Hauptpunkte:

- a) die Feststellung der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten oder die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens,
- b) die Bezeichnung der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen und das Erkenntnis über die Strafe sowie gegebenenfalls die Anordnung von therapeutischen Massnahmen oder Verwahrung (Art. 59–61, 63 und 64 StGB), einschliesslich der vom Richter zu treffenden Anordnungen über den Vollzug,⁴⁷⁾
- c) den Entscheid über bestrittene und gerichtlich beurteilte Zivilansprüche.

² Ferner umfasst das Urteilsdispositiv die mit dem Entscheid über die Hauptpunkte verbundenen Beschlüsse oder Verfügungen über Nebenpunkte, wie andere Massnahmen gemäss Art. 66–73 StGB, Kosten- oder Entschädigungsfolgen und nachträgliche richterliche Anordnungen mit Bezug auf frühere Verurteilungen.⁴⁷⁾

³ Über Nebenpunkte kann, wenn nötig, auch in einem separaten Entscheid beschlossen oder eine Verfügung getroffen werden.

Art. 278

Urteileröffnung

¹ Das Urteil wird mündlich eröffnet. Der Gerichtsvorsitzende oder der Einzelrichter verliest dabei in öffentlicher Verhandlung des Urteilsdispositiv und gibt die wesentlichen Entscheidungsgründe bekannt.

² Bei Urteilen eines Einzelrichters kann die mündliche Eröffnung ausnahmsweise durch baldige Zustellung einer begründeten schriftlichen Urteilsausfertigung ersetzt werden.

IV. Mitteilung, Begründung und Ausfertigung der Urteile

Art. 279

Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel-belehrung

¹ Den Parteien und anderen durch den Entscheid in Nebenpunkten unmittelbar in ihren Rechten Betroffenen wird das Urteilsdispositiv im Anschluss an die mündliche Eröffnung umgehend schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Von der Mitteilung an den Angeklagten darf nur abgesehen werden, wenn dieser schriftlich oder durch eine entsprechende Erklärung zu Protokoll ausdrücklich auf die Mitteilung und auf die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen das ihm mündlich eröffnete Urteil verzichtet hat.

³ Wenn eine Zustellung an den Angeklagten auf andere Weise nicht möglich ist, wird eine öffentliche Zustellung gemäss Art. 96 angeordnet.

Art. 280

Schriftliche Urteils-begründung

¹ Die gerichtlichen Urteile sind mit einer schriftlichen Begründung zu versehen, welche vom Gerichtsvorsitzenden oder vom Einzelrichter sowie vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

² Sofern kein Rechtsmittel angemeldet wird, kann von einer schriftlichen Begründung abgesehen werden,

- a) wenn die mündliche Eröffnung mit den hauptsächlichen Urteilsgründen im Verhandlungsprotokoll festgehalten ist und
- b) wenn das Urteil in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht nicht wesentlich von der Anklageschrift abweicht.

³ Erfolgt keine vollständige Ausfertigung des Urteils nach Art. 281, so können die Parteien und allfällige weitere Berechtigte eine Kopie oder Abschrift der schriftlichen Begründung oder im Fall von Abs. 2 einen Protokollauszug über die Urteileröffnung verlangen.

Art. 281

Ausfertigung und Mitteilung des begründeten Urteils

¹ Wurde von einer mündlichen Eröffnung gemäss Art. 278 abgesehen, so ist das Urteil unter Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Anklageschrift, der Parteianträge, der schriftlichen Begründung gemäss Art. 280 Abs. 1 und des Urteilsdispositivs vollständig auszufertigen und so rasch als möglich den Parteien und allfälligen weiteren Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

² Dasselbe gilt, wenn gegen ein mündlich eröffnetes und gemäss Art. 279 mitgeteiltes Urteil rechtzeitig ein Rechtsmittel angemeldet worden ist. Dabei tritt anstelle der Rechtsmittelbelehrung der Vermerk über das angemeldete Rechtsmittel.

³ Eine Zustellung an den Geschädigten oder an andere Beteiligte erfolgt im Fall von Abs. 2 nur, soweit diese selber das Rechtsmittel angemeldet haben, oder auf ausdrückliches Begehren.

V. Mitteilung von Abwesenheitsurteilen und Neubeurteilung

Art. 282

Mitteilung von Abwesenheits-urteilen

¹ Ist die Hauptverhandlung in unentschuldigter Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt und mit Urteil abgeschlossen worden, so gelten die Art. 274 bis 281 sinngemäss mit folgenden Besonderheiten:

² Bei der Mitteilung eines verurteilenden Erkenntnisses an den Angeklagten gemäss Art. 279 oder 281 Abs. 1 ist anstelle der Rechtsmittelbelehrung auf das Recht zur Neuurteilung und die dabei zu beachtenden gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 283 hinzuweisen.

³ Stellt sich der Verurteilte oder wird er ergriffen, so ist ihm von der Gerichtskanzlei ohne Verzug eine schriftliche Ausfertigung des Urteilsdispositivs mit entsprechender Belehrung über das Recht auf Neuurteilung zuzustellen, sofern dies bisher nicht oder nur auf dem Wege der Veröffentlichung nach Art. 96 geschehen ist.

Art. 283

Recht auf Neuurteilung

¹ Dem in unentschuldigter Abwesenheit verurteilten Angeklagten kommt anstelle der Berufung das Recht zu, eine Neuurteilung der Sache in seiner Anwesenheit zu verlangen, solange die ausgesprochenen Strafen noch nicht verjährt sind.

² Das Begehren um Neuurteilung kann innert 10 Tagen seit Empfang einer mit Belehrung über den Rechtsbehelf versehenen Ausfertigung des Urteilsdispositivs schriftlich bei dem Gericht gestellt werden, welches das Abwesenheitsurteil ausgefällt hat.

³ Das Begehren bedarf keiner Begründung, muss aber eine Adresse enthalten, über welche der Verurteilte gültig vorgeladen werden kann.

Art. 284

Wirkung des Begehrens

¹ Der Eingang eines Begehrens um Neuurteilung beim zuständigen Gericht hemmt die Vollstreckbarkeit des rechtskräftigen Abwesenheitsurteils oder den Fortgang eines hiegegen hängigen Berufungsverfahrens.

² Der Präsident des Gerichtes, welches das Abwesenheitsurteil gefällt hat, ist jedoch befugt, sämtliche nach diesem Gesetz zulässigen verfahrensrechtlichen Massnahmen, wie Sicherheitshaft, Ersatzmassnahmen oder Sicherheitsleistung gemäss Art. 364, anzuordnen.

Art. 285

Hinfall oder Fortbestand des Abwesenheits-urteils

¹ Liegt ein gültiges Begehren um Neuurteilung vor, so wird eine neue Hauptverhandlung angesetzt, zu welcher der Gesuchsteller unter der Androhung vorgeladen wird, dass abermaliges unentschuldigtes Ausbleiben als Rückzug des Begehrens betrachtet würde.

² Erscheint der Gesuchsteller zum neuen Termin und zieht er sein Begehren nicht spätestens bei Beginn der Verhandlung zurück, so fällt das Abwesenheitsurteil dahin, und es findet das ordentliche Verfahren statt.

³ Andernfalls bleibt es bei der Rechtskraft des Abwesenheitsurteils, und dessen Vollstreckung wird fortgesetzt. Ein weiteres Gesuch um Neuurteilung ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt die Weiterführung eines von anderen Parteien angestrebten Berufungsverfahrens.

9. Abschnitt

Privatstrafklageverfahren

I. Allgemeines

Art. 286

Anwendungsbereich und anwendbares Recht

¹ Bei der Verfolgung und Beurteilung von Ehrverletzungen sowie anderen Antragsdelikten, die gestützt auf Art. 295 Abs. 2 in das Privatstrafklageverfahren verwiesen werden, ist nach den nachfolgenden Bestimmungen vorzugehen.

² Soweit diesen keine besondere Regelung zu entnehmen ist, gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss.

Art. 287

Sicherstellungspflicht

¹ Der Privatstrafkläger kann zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden unter der Androhung, dass im Säumnisfall Verzicht auf die Durchführung des Verfahrens angenommen würde. ¹⁾

² Die Sicherstellungspflicht des Beschuldigten richtet sich nach Art. 364.

Art. 288

Vorschusspflicht

¹ Der Privatstrafkläger hat für die Auslagen, die durch das Beweisverfahren voraussichtlich entstehen, einen angemessenen Vorschuss zu leisten.

² Dasselbe gilt für den Angeschuldigten, wenn ihm der Entlastungsbeweis in Ehrverletzungsfällen obliegt.

³ Im Säumnisfalle unterbleibt die Beweisaufnahme.

⁴ Aus zureichenden Gründen kann die Vorschusspflicht ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Beweisverfahren nicht aussichtslos

erscheint.

II. Einleitung des Verfahrens bei Ehrverletzungen

Art. 289

Ausschliesslichkeit der Privatstrafklage

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Vergehen gegen die Ehre geschieht ausschliesslich auf dem Wege der Privatstrafklage nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

² Eine Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden oder eine Vereinigung mit einem von diesen geführten Strafverfahren findet nicht statt.

Art. 290

Anrufung des Friedensrichters

¹ Eine Ehrverletzungsklage ist schriftlich oder mündlich beim Friedensrichter einzuleiten.

² Die Anmeldung beim Friedensrichter gilt als Strafantrag.

Art. 291

Verfahren bei unbekannter Täterschaft

¹ Ist der Täter der Ehrverletzung oder die nach Art. 27 StGB presserechtlich verantwortliche Person nicht bekannt, so kann der Verletzte beim Einzelrichter ³⁴⁾ schriftlich ein Verfahren zur Ermittlung der Täterschaft beantragen. Der Einzelrichter ³⁴⁾ kann bei der Durchführung dieses Verfahrens die Hilfe der Polizei beanspruchen.

² Ist nach Abschluss des Verfahrens der Beschuldigte ermittelt, so setzt der Einzelrichter ^{34)javascript:MyDocumentNote()} dem Antragsteller Frist zur Anrufung des Friedensrichters.

Art. 292

Sühne-verhandlung

¹ Der Friedensrichter führt eine Sühneverhandlung durch, für welche sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung ¹²⁾ gelten.

² Erhebt der Beschuldigte seinerseits Ehrverletzungsklage, so ist darüber gleichzeitig zu verhandeln.

Art. 293

Weisung

¹ Wird die Streitsache weder in der Sühneverhandlung noch während der nächsten 10 Tage ausseramtlich erledigt, so fertigt der Friedensrichter die Weisung aus und stellt diese dem Einzelrichter ³⁴⁾ zu.

² Die Weisung enthält:

- die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer allfälligen Beistände oder Vertreter,
- die Umschreibung der eingeklagten Ehrverletzung unter möglichst genauer Bezeichnung von Ort und Zeit der Tat,
- das Datum der Klageeinleitung sowie der Sühneverhandlung,
- die Feststellung, dass die Sache auf gütlichem Wege nicht habe erledigt werden können,
- ein Verzeichnis der von den Parteien eingelegten Akten,
- die Kostenbestimmung,
- das Datum der Ausfertigung und die Unterschrift des Friedensrichters.

³ Über eine Gegenklage des Beschuldigten ist eine besondere Weisung auszustellen.

Art. 294 ³⁴⁾

Beurteilung durch eine Strafkammer

¹ Will eine Partei bei Ehrverletzungen durch die Presse gemäss Art. 22 lit. a die Beurteilung durch eine Strafkammer des Kantonsgerichtes verlangen, so hat sie dieses Begehren in der Sühneverhandlung, spätestens aber vor Ausstellung der Weisung zu stellen. Die Wahl ist endgültig.

² Der Friedensrichter übermittelt in diesem Fall die Weisung an eine Strafkammer, welche das gerichtliche Verfahren sinngemäss nach den Vorschriften der Art. 298 ff. durchführt.

III. Einleitung des Privatstrafklageverfahrens bei anderen Antragsdelikten

Art. 295

Verfolgung bei anderen Antragsdelikten

¹ Andere nur auf Antrag zu verfolgende strafbare Handlungen können vom Geschädigten unter gleichzeitiger Stellung des Strafantrages gemäss Art. 208 bei der Schaffhauser Polizei oder bei einer anderen Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige gebracht werden, und es findet alsdann das ordentliche Strafverfahren statt. ³⁸⁾

² Die Verfolgung und Beurteilung kann jedoch in das Privatstrafklageverfahren verwiesen werden,

- wenn ein öffentliches Interesse an der Abklärung und Beurteilung der Tat fehlt, insbesondere wenn die Tat auf besonderen Beziehungen zwischen den Beteiligten beruht und
- wenn nach den Umständen des Einzelfalles keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, keine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen

und keine Massnahme gemäss Art. 59–61, 63 und 64 StGB in Betracht fällt.⁴⁷⁾

³ Bei unbekannter Täterschaft, oder wenn die Tat mit einem von Amtes wegen verfolgten Verbrechen oder Vergehen zusammenhängt, ist die Verweisung in das Privatstrafklageverfahren nicht zulässig.

Art. 296 ³⁴⁾

Verweisungs-verfügung

Hält der Untersuchungsrichter gestützt auf Art. 295 Abs. 2 und 3 eine Verweisung in das Privatstrafklageverfahren für angebracht, so erlässt er eine schriftliche Verweisungsverfügung und übermittelt diese nach Zustimmung des Staatsanwaltes mit den Akten dem Einzelrichter, andernfalls wird die amtliche Strafverfolgung weitergeführt.

Art. 297

Inhalt und Bedeutung der Verweisungsverfügung

¹ Die Verweisungsverfügung enthält:

- a) die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer Beistände oder Vertreter,
- b) die Umschreibung der in Betracht fallenden Tat unter möglichst genauer Bezeichnung von Ort und Zeit sowie unter Nennung der in Frage stehenden Straftatbestände,
- c) eine Aufstellung über die bisher aufgelaufenen Verfahrenskosten.

² Der Einzelrichter darf keine anderen Personen oder Taten in das Privatstrafklageverfahren einbeziehen; vorbehalten bleibt die Ausdehnung der Privatstrafklage auf weitere Täter oder Teilnehmer nach Art. 32 StGB und die Anpassung der Sachverhaltsumschreibung an das Verfahrensergebnis.⁴⁷⁾

IV. Gerichtliches Verfahren

Art. 298

Mündliche Verhandlung

Nach Eingang der Weisung des Friedensrichters oder der Verweisungsverfügung des Untersuchungsrichters ordnet der Einzelrichter³⁴⁾ eine mündliche Verhandlung an, zu welcher die Parteien in der Regel persönlich zu erscheinen haben, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen.

Art. 299

Säumnis

¹ Kann der Privatstrafkläger nicht vorgeladen werden oder bleibt er ohne genügende Entschuldigung aus, so wird angenommen, er verzichte auf die Durchführung des Verfahrens.

² Bleibt ein Angeklagter unentschuldigt aus, so ist sinngemäss nach den Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende vorzugehen.

Art. 300

Besonderheit bei Pressedelikten

Wer gegenüber dem Richter die presserechtliche Verantwortlichkeit übernommen hat, kann sich dieser in einem späteren Verfahrensstadium nur entschlagen, wenn an seiner Stelle eine ihm in der Verantwortung vorgehende Person bis zur Fällung des erstinstanzlichen Urteils in den Prozess eintritt.

Art. 301

Beweis-verfahren

¹ Werden weitere Beweiserhebungen nötig, so trifft der Richter die hierzu erforderlichen Anordnungen.

² Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, an den Beweisaufnahmen teilzunehmen und sich zum Ergebnis mündlich oder schriftlich zu äussern.

³ Ergibt sich durch das Beweisverfahren in strafrechtlicher Hinsicht eine veränderte Rechtslage, so sind die Parteien zur Änderung ihrer ursprünglichen Anträge befugt.

Art. 302 ⁴⁷⁾

Ausdehnung des Verfahrens

Besteht Grund zur Annahme, es hätten weitere Personen als Täter oder Teilnehmer an der eingeklagten Tat mitgewirkt, so ist dem Privatstrafkläger unter Hinweis auf Art. 32 StGB eine kurze Frist zur entsprechenden Ausdehnung des Verfahrens anzusetzen mit der Androhung, dass sonst Verzicht auf die Einbeziehung der Mitbeteiligten angenommen würde. Ein Sühneverfahren findet auch in Ehrverletzungsfällen nicht statt.

V. Abschluss des Privatstrafklageverfahrens

Art. 303

Einstellung

¹ Der Richter verfügt die Einstellung des Verfahrens,

- a) wenn er ein Prozesshindernis oder das Fehlen einer Prozessvoraussetzung feststellt,
- b) wenn der Privatstrafkläger auf die Durchführung des Verfahrens verzichtet.

² Die Einstellungsverfügung wird den Parteien schriftlich mit kurzer Begründung mitgeteilt. Sofern nicht nur Ehrverletzungsdelikte Gegenstand des Verfahrens bilden, erhält auch die Staatsanwaltschaft eine Ausfertigung.

Art. 304

Rückweisung an die Staats-anwaltschaft

¹ Hält der Einzelrichter [34\)](#) die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verweisung in das Privatstrafklageverfahren für nicht oder nicht mehr gegeben, so weist er die Akten mit kurz begründetem Antrag auf amtliche Verfolgung an die Staatsanwaltschaft zurück.

² Beharrt diese auf der Verweisung, so legt sie die Akten dem Obergericht zum Entscheid vor.

Art. 305

Urteil

¹ In den übrigen Fällen erlässt der Richter ein auf Freispruch oder Verurteilung lautendes Urteil, welches den Parteien gemäss Art. 278 ff. zu eröffnen und mitzuteilen ist.

² Soweit nicht nur Ehrverletzungstatbestände in Frage stehen, ist das Urteil auch der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

10. Abschnitt

Die Rechtsmittel

I. Allgemeines

Art. 306

Anwendbares Recht

Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regeln enthält, sind die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes auf das Rechtsmittelverfahren sinngemäss anwendbar.

Art. 307

Mangelhafte Eingaben

¹ Eingaben, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, können unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Verbesserung zurückgewiesen werden mit der Androhung, dass andernfalls auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

² Die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels schadet nicht.

Art. 307a [19\)](#)

Fristversäumnis oder Rückzug des Rechtsmittels

Wird die Rechtsmittelfrist nicht eingehalten oder das Rechtsmittel zurückgezogen, so kann der Obergerichtspräsident über Nichteintreten beziehungsweise Abschreibung entscheiden. Art. 326 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 308

Ausdehnung

¹ Führt ein Rechtsmittel zur Änderung eines Entscheides im Schuldpunkt zugunsten eines Beschuldigten oder Verurteilten, so ist der Entscheid von Amtes wegen auch zugunsten der anderen an der gleichen Tat beteiligten Beschuldigten oder Verurteilten, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, zu ändern, sofern die Entscheidungsgründe auch für diese zutreffen.

² Soweit notwendig sind die betroffenen Mitbeschuldigten oder Mitverurteilten und die Staatsanwaltschaft vorher anzuhören.

Art. 309 [6\)](#)

Rechtsmittel-entscheide

Die Entscheide der Rechtsmittelinstanz sind schriftlich abzufassen und vorbehaltlich Art. 280 Abs. 2 zu begründen, wobei auf die Sachdarstellung und die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann, soweit diese als zutreffend erscheinen.

II. Berufung

A. Allgemeines

Art. 310

Gegenstand der Berufung und Legitimation

¹ Erstinstanzliche Urteile des Kantonsgerichtes können mit Berufung an das Obergericht weitergezogen werden. [34\)](#)

² Zur Berufung berechtigt sind:

- a) der Angeklagte, sofern er nicht in unentschuldigter Abwesenheit verurteilt worden ist,
- b) die Staatsanwaltschaft, soweit nicht allein Ehrverletzungen in Frage stehen,
- c) der Privatstrafkläger im Privatstrafklageverfahren,
- d) der Zivilkläger, wenn er sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann, ¹⁾
- e) andere Beteiligte, soweit sie durch den Entscheid in Nebenpunkten unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind.

Art. 311

Berufungs-anmeldung

¹ Die Berufung ist innert 10 Tagen seit der Übergabe oder Zustellung des Urteilsdispositivs bei der Gerichtskanzlei erster Instanz schriftlich anzumelden. Dabei ist möglichst genau anzugeben, gegen welche Punkte des angefochtenen Urteils sich die Berufung richtet.

² Die Gerichtskanzlei teilt die Anmeldung einer Berufung den übrigen Parteien umgehend mit.

Art. 312

Anschluss-berufung

¹ Hat eine Partei die Berufung in Hauptpunkten angemeldet, so können die übrigen zur Berufung Berechtigten innert 10 Tagen seit der entsprechenden Mitteilung die Anschlussberufung erklären. Art. 311 gilt sinngemäss.

² Die Anschlussberufung ist nicht an den Umfang der Hauptberufung gebunden, sie fällt jedoch dahin, wenn die Hauptberufung zurückgezogen oder für unzulässig erklärt wird.

Art. 313

Wirkung

¹ Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils.

² Beschränkt sich die Berufung auf Nebenpunkte, so wird die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Urteils in den Hauptpunkten nicht berührt.

B. Berufungsverfahren

Art. 314

Eröffnung und Vorprüfung der Zulässigkeit

¹ Das Berufungsverfahren wird durch die Einreichung einer Berufungsanmeldung bei der Gerichtskanzlei erster Instanz eröffnet.

² Ist die Zulässigkeit einer Berufung zweifelhaft oder streitig, so kann das Obergericht hierüber vorweg in einem schriftlichen Verfahren entscheiden.

³ Liegt nur in Nebenpunkten (Art. 277 Abs. 2) Berufung vor, so kann durch Verfügung des Obergerichtspräsidenten die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils in den Hauptpunkten festgestellt werden.

Art. 315

Form des Berufungsverfahrens

¹ Das Obergericht entscheidet über die Berufung in der Regel auf Grund einer mündlichen Parteiverhandlung.

² Es kann statt dessen ein schriftliches Verfahren durchführen:

- a) wenn sich die Berufung ausschliesslich auf Nebenpunkte bezieht, oder
- b) wenn bei Berufung gegen ein Urteil des Einzelrichters ³⁴⁾ keine Freiheitsstrafe in Frage steht, oder
- c) wenn die Parteien, soweit sie erreichbar sind, zustimmen.

Art. 316

Aufgaben des Obergerichtspräsidenten

¹ Nach Zustellung der begründeten Urteilsausfertigung an die Parteien gemäss Art. 281 werden die Akten dem Präsidenten des Obergerichts übermittelt. Dieser kann die Appellanten zu einer Verdeutlichung ihrer Berufungsanträge auffordern.

² Der Obergerichtspräsident trifft im weiteren alle zur Durchführung des Berufungsverfahrens erforderlichen Anordnungen. Er entscheidet von Amtes wegen oder auf Antrag, ob das mündliche oder das schriftliche Verfahren stattfinden soll, sowie über die Notwendigkeit eines ergänzenden Beweisverfahrens.

³ Werden die Verfügungen des Präsidenten von einer Partei angefochten, so entscheidet endgültig das Gericht.

Art. 317

Schriftliches Verfahren

¹ Im schriftlichen Verfahren setzt der Obergerichtspräsident dem Appellanten Frist zur schriftlichen Begründung seiner Anträge unter der Androhung, dass im Säumnisfalle Rückzug der Berufung angenommen würde.

² Dem Appellanten wird hierauf Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Berufungsanträgen gegeben mit dem Hinweis, dass im Säumnisfalle Verzicht auf Gegenbemerkungen angenommen würde.

Art. 318

Vorladung zur Berufungs-verhandlung

In den übrigen Fällen erlässt der Präsident die Vorladungen zur Berufungsverhandlung unter Hinweis auf die Folgen unentschuldigter Ausbleibens nach den folgenden Bestimmungen.

Art. 319

Ausbleiben des Angeklagten

¹ Kann dem appellierenden Angeklagten die Vorladung zur Berufungsverhandlung nicht zugestellt werden oder bleibt er trotz ordnungsgemässer Vorladung ohne genügende Entschuldigung aus, so wird Rückzug seiner Berufung angenommen. Das Erscheinen des Verteidigers heilt die unbegründete Abwesenheit des appellierenden Angeklagten nicht.

² Bleibt der Angeklagte als Appellant trotz ordnungsgemässer Vorladung zur Berufungsverhandlung aus, so wird ohne ihn verhandelt und entschieden. Die Einschränkung gemäss Art. 261 lit. a gilt dabei nicht. Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren bei unentschuldigter Abwesenheit des Angeklagten und über die Abwesenheitsurteile sinngemäss Anwendung.

Art. 320

Teilnahme der Staatsanwaltschaft

Der Obergerichtspräsident kann in jedem Fall das persönliche Erscheinen des Staatsanwaltes verlangen.

Art. 321

Teilnahme des appellierenden Geschädigten

¹ Kann dem appellierenden Privatstrafkläger die Vorladung zur Berufungsverhandlung nicht zugestellt werden oder bleibt er trotz ordnungsgemässer Vorladung ohne genügende Entschuldigung aus, so wird Rückzug seiner Berufung angenommen.

² Ein appellierender Privatkläger, Zivilkläger oder anderer Beteiligter kann seine Berufungsanträge schriftlich begründen, auch wenn eine mündliche Berufungsverhandlung stattfindet.

Art. 322

Berufungs-verhandlung

¹ In der Berufungsverhandlung findet eine Beweisabnahme nur aus besonderen Gründen statt.

² Nach allfälligen Beweisaufnahmen erhalten die Appellanten, gegebenenfalls zuerst der Staatsanwalt, und hernach die Appellaten das Wort zur Begründung ihrer Anträge. Der Zivilkläger kann sich zu seiner Zivilforderung auch äussern, wenn er keine Berufung eingelegt hat.

³ Der Präsident kann den Parteien weitere Vorträge gestatten.

⁴ Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Art. 323

Umfang der Überprüfung

¹ Das Obergericht ist bei der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei und nicht an die von den Parteien gestellten Anträge gebunden.

² Das Obergericht darf keine schärfere Strafe aussprechen als die Vorinstanz, wenn nur der Angeklagte oder zu dessen Gunsten die Staatsanwaltschaft appelliert hat. Die Anordnung von Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB gilt nicht als schärfere Bestrafung. [47\)](#)

³ Das Verbot der Schlechterstellung entfällt, soweit die dem Angeklagten nachteiligen Umstände der Vorinstanz nicht bekannt waren.

Art. 324

Entscheid

Das Obergericht erlässt ein neues Urteil. Ausnahmsweise, namentlich wenn wesentliche Verfahrensmängel bestehen, kann es das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur neuen Behandlung an die Vorinstanz oder an die Staatsanwaltschaft zurückweisen.

Art. 325

Eröffnung und Mitteilung

¹ Sofern eine Berufungsverhandlung stattgefunden hat, wird das Urteil in der Regel mündlich eröffnet.

² ... [20\)](#)

Art. 326

Rückzug der Berufung

¹ Der Appellant kann seine Berufung bis zum Schluss der Berufungsverhandlung, im schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels zurückziehen.

² Erfolgt der Rückzug, bevor der Obergerichtspräsident im Berufungsverfahren eine Verfügung getroffen hat, so kann die Abschreibung vom Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts vorgenommen werden. Dabei werden keine zusätzlichen Kosten erhoben.

III. Beschwerde

Art. 327

Zulässigkeit

¹ Gegen Amtshandlungen oder Unterlassungen der Friedensrichter in Ehrverletzungssachen, der Untersuchungsbehörden, der Staatsanwaltschaft, des Kantonsgerichtes und seiner Präsidenten und Einzelrichter kann gemäss den nachstehenden Vorschriften beim Obergericht Beschwerde geführt werden. [34\)](#)

² Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn der gerügte Mangel ohne nicht wiedergutzumachenden Nachteil für den Beschwerdeführer auf anderem Rechtswege geltend gemacht werden kann.

³ Entscheide und Anordnungen, welche das Gesetz als endgültig bezeichnet, können nicht angefochten werden.

Art. 328

Legitimation

¹ Zur Beschwerde sind die Parteien sowie andere Beteiligte berechtigt, soweit sie durch die beanstandete Amtshandlung oder Unterlassung unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind.

² Zur Beschwerde gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 230 ist auch der Geschädigte befugt, soweit seine Einsprache gegen die vorausgegangene Einstellungsverfügung abgewiesen worden ist oder wenn der Staatsanwalt auf Begehren des Angeschuldigten dessen Nichtschuld festgestellt hat.

³ Wenn nicht nur Ehrverletzungen in Frage stehen, kommt das Beschwerderecht gegen richterliche Amtshandlungen oder Unterlassungen stets auch der Staatsanwaltschaft zu.

Art. 329

Beschwerde-gründe

¹ Mit der Beschwerde kann jede Rechtsverletzung, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung gerügt werden.

² Soweit Sachentscheide, namentlich nachträgliche richterliche Anordnungen im Sinne von Art. 382 oder andere Massnahmen gemäss Art. 66–73 StGB Gegenstand der Beschwerde bilden, können damit alle Mängel der angefochtenen Entscheidung geltend gemacht werden. [47\)](#)

³ Gleiches gilt bei schwerwiegenden prozessualen Eingriffen in persönliche Rechte eines Verfahrensbeteiligten, insbesondere durch Untersuchungshaft und ähnliche Massnahmen, sowie bei Nichtzulassung, Einschränkung oder Ausschluss von Beiständen oder Vertretern.

Art. 330

Form und Frist

¹ Die Beschwerde ist schriftlich mit Antrag und Begründung beim Obergericht einzureichen.

² Richtet sich die Beschwerde gegen eine bestimmte Amtshandlung, namentlich gegen eine Verfügung oder gegen einen Beschluss, so muss sie innert 10 Tagen erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der beanstandeten Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei schriftlicher Mitteilung mit dem Tage der Zustellung.

³ Auf Gesuch hin kann der Präsident des Obergerichtes eine einmalige Nachfrist von höchstens 30 Tagen zur näheren Begründung einräumen.

⁴ Im übrigen kann Beschwerde geführt werden, solange der Beschwerdeführer damit ein rechtliches Interesse wahrt.

Art. 331

Verfahren

¹ Sofern sich die Beschwerde nicht ohne weiteres als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet erweist, ist der beschwerdebeklagten Instanz Gelegenheit zur Vernehmlassung und zur allfälligen Abhilfe zu geben.

² Das Obergericht oder dessen Präsident kann die erforderlichen Abklärungen vornehmen oder vornehmen lassen, den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben und nötigenfalls vorsorgliche Massnahmen zum Schutz bedrohter Rechte treffen.

³ Ohne besondere Verfügung des Obergerichtspräsidenten kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu. In dringenden Fällen kann jedoch die Staatsanwaltschaft vorsorgliche Anordnungen bis zum Einschreiten des Obergerichtspräsidenten treffen.

Art. 332

Beschwerde-entscheid

¹ Das Obergericht entscheidet auf Grund der Akten und der zusätzlichen Erhebungen oder Auskünfte. Ausnahmsweise kann es eine mündliche Verhandlung durchführen.

² Hält das Obergericht die Beschwerde für begründet, so trifft es die erforderlichen Anordnungen. Es kann eine angefochtene Verfügung oder einen Beschluss ändern oder aufheben und durch einen eigenen Entscheid ersetzen oder das Verfahren zur neuen Behandlung zurückweisen.

³ Wenn nötig, veranlasst es die Einleitung von Massnahmen nach den Bestimmungen des Personalgesetzes [21\)](#) oder eines Strafverfahrens. [45\)](#)

IIIa. Nichtigkeitsbeschwerde [19\)](#)

Art. 332a [19\)](#)

Gegenstand der Beschwerde und Legitimation

¹ Gegen endgültige Urteile der Einzelrichter in Übertretungsstrafsachen ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht zulässig. [34\)](#)

² Zur Beschwerde berechtigt sind die Parteien sowie andere Beteiligte, soweit sie durch den beanstandeten Nichtigkeitsgrund unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind.

Art. 332b [19\)](#)

Nichtigkeits-gründe

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Beschwerdeführers:

- a) auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes;
- b) auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme;
- c) auf einer Verletzung von Bundesrecht oder materiellen kantonalen Rechts.

Art. 332c [19\)](#)

Beschwerde-anmeldung und -begründung

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innert 10 Tagen seit der Übergabe oder Zustellung des Urteilsdispositivs oder der Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes, spätestens aber innerhalb eines Jahres seit der Übergabe oder Zustellung des Urteilsdispositivs, bei der Gerichtskanzlei erster Instanz schriftlich anzumelden. Dabei ist möglichst genau anzugeben, gegen welche Punkte des angefochtenen Urteils sich die Beschwerde richtet.

² Nach Zustellung der begründeten Urteilsausfertigung an die Parteien gemäss Art. 281 werden die Akten dem Präsidenten des Obergerichtes übermittelt. Dieser setzt dem Beschwerdeführer Frist zur schriftlichen Begründung seiner Anträge unter der Androhung, dass im Säumnisfalle Rückzug der Beschwerde angenommen würde. Er kann ihn zur Verdeutlichung der Beschwerdeanträge auffordern.

Art. 332d [19\)](#)

Wirkung

Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Urteils nur, wenn aufschiebende Wirkung beantragt und vom Präsidenten des Obergerichtes bewilligt worden ist.

Art. 332e [19\)](#)

Beschwerde-verfahren und Entscheid

¹ Sofern sich die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ohne weiteres als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet erweist, ist dem Einzelrichter [34\)](#) und, soweit erforderlich, der Gegenpartei und den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

² Das Obergericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Verhandlung über die Beschwerde.

³ Hält das Obergericht die Beschwerde für begründet, so kann es das angefochtene Urteil aufheben und durch einen eigenen Entscheid ersetzen oder das Verfahren zur neuen Behandlung zurückweisen.

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens

Art. 333

Revisionsgründe

¹ Die Wiederaufnahme eines durch Urteil, Strafbefehl, Strafverfügung oder durch andere Sachentscheide rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann verlangt werden,

- a) wenn Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die der urteilenden Behörde zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, den Freispruch oder eine wesentlich mildere Beurteilung eines Verurteilten oder die Verurteilung eines Freigesprochenen zu bewirken,
- b) wenn die Verurteilung in einem unverträglichen Widerspruch steht zu einem seither in der gleichen Sache ergangenen Strafurteil,
- c) wenn ein in der Sache ergangener Entscheid einer internationalen Behörde es erfordert;
- d) wenn ein Fall von Art. 65 Abs. 2 StGB (nachträgliche Verwahrung) vorliegt. [49\)](#)

² Die Revision des Entscheides über den Zivilpunkt richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung [12\)](#).

Art. 334

Legitimation

¹ Zum Gesuch um Wiederaufnahme sind der Verurteilte und die Staatsanwaltschaft berechtigt.

² Nach dem Tod des Verurteilten können dessen Angehörige im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB das Gesuch stellen. [47\)](#)

³ Sofern die Vollzugsbehörde der Ansicht ist, es sei eine nachträgliche Verwahrung gemäss Art. 65 Abs. 2 StGB anzuordnen, erstattet sie der Staatsanwaltschaft Bericht. [49\)](#)

Art. 335

Form und Frist

¹ Das Gesuch ist schriftlich beim Obergericht einzureichen. Es muss den angefochtenen Entscheid bezeichnen und angeben, inwiefern eine Aufhebung und Änderung angestrebt wird. Es hat ferner die angerufenen Revisionsgründe zu nennen und zu belegen.

² Das Wiederaufnahmegesuch ist an keine Frist gebunden.

Art. 336

Wirkung, vor-sorgliche Massnahmen

¹ Das Gesuch hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht.

² Der Obergerichtspräsident kann jedoch nach Eingang des Gesuches vorsorgliche Massnahmen, wie die vorläufige Entlassung des Verurteilten aus dem Vollzug oder die Vornahme unaufschiebbarer Untersuchungsmassnahmen, anordnen.

³ Dem Gesuchgegner ist in der Regel Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

Art. 337

Amtlicher Rechtsbeistand

Der Obergerichtspräsident kann, wenn das Gesuch nicht zum vornherein als aussichtslos erscheint, dem Gesuchsteller aus besonderen Gründen, namentlich bei komplizierter Rechts- oder Sachlage, zur Ergänzung des Gesuches und für das weitere Verfahren einen amtlichen Rechtsbeistand bestellen.

Art. 338

Vernehm-lassungen

Sofern das Gesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet erscheint, ist der Behörde, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat, sowie dem Gesuchgegner Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Art. 339

Zulässigkeitsprüfung

¹ Das Obergericht prüft auf Grund der Akten und der Rechtsschriften, ob das Wiederaufnahmegesuch in der vorgeschriebenen Weise angebracht und ob ein Revisionsgrund hinreichend geltend gemacht worden ist.

² Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

Art. 340

Prüfung der Wieder-aufnahme-gründe

¹ Erachtet das Obergericht das Gesuch als zulässig, so kann es zur Beurteilung der Wiederaufnahmegründe Beweise erheben oder durch die Untersuchungsbehörde abnehmen lassen.

² Dem Gesuchsteller und dem Gesuchgegner ist Gelegenheit zu geben, den Beweiserhebungen beizuwohnen und hernach dazu Stellung zu nehmen.

Art. 341

Entscheid über die Wiederauf-nahme

¹ Wenn sich das Revisionsgesuch als unbegründet erweist, wird es unter gleichzeitiger Aufhebung allfälliger vorsorglicher Massnahmen abgewiesen.

² Hält das Obergericht die geltend gemachten Revisionsgründe für gegeben, so ordnet es durch Beschluss die Wiederaufnahme des Verfahrens an. Der Beschluss bestimmt, in welchem Umfang die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides durch die anerkannten Wiederaufnahmegründe beseitigt werden und in welchem Stadium das Verfahren wieder aufzunehmen ist.

Art. 342

Wiederaufge-nommenes Verfahren

¹ Die Behörde, an welche die Sache überwiesen wird, führt in dem vom Wiederaufnahmebeschluss bezeichneten Umfang ein neues Verfahren durch.

² Der Verurteilte kann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

³ Beweise sind nur insoweit zu erheben, als die Akten des früheren Verfahrens sowie die im Wiederaufnahmeverfahren aufgenommenen Beweise für die Beurteilung nicht ausreichen.

⁴ Der neue Entscheid lautet auf Bestätigung oder Aufhebung und Änderung des früheren Erkenntnisses.

Art. 343

Entschädi-gungs-ansprüche

¹ Wird der Verurteilte freigesprochen oder milder beurteilt, so ist ihm im neuen Entscheid eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Art. 356 ff. zuzusprechen.

² Bei Tod des Verurteilten können dessen Erben die Ansprüche geltend machen.

³ Die Entschädigung wird aus der Staatskasse bezahlt. Im Urteil kann Rückgriff gegenüber Dritten genommen werden, welche durch rechtswidriges Verhalten das frühere Urteil verschuldet haben. Dem vom Rückgriff betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

11. Abschnitt

Verfahrenskosten, Entschädigungen und Sicherstellung

I. Verfahrenskosten

Art. 344

Begriff und Um-fang der Verfah-renskosten

¹ Die Verfahrenskosten bestehen aus den Staatsgebühren und aus den Barauslagen, welche der Staatskasse unmittelbar aus dem Strafverfahren erwachsen, insbesondere Entschädigungen und Honorare an Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Dolmetscher und amtliche Verteidiger sowie Reise-, Post- und Telefonspesen.

² Der Regierungsrat regelt die Berechnung der Barauslagen und bestimmt, ob und wieweit für die Mitwirkung kantonaler und kommunaler Amtsstellen und Anstalten Entschädigungen zu verrechnen sind.

Art. 345 41)

Staatsgebühren für das Vor-, Haupt- und Rechtsmittel-verfahren

¹ Die Staatsgebühren für das Vorverfahren, das Hauptverfahren und das Rechtsmittelverfahren werden entsprechend deren Umfang unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen nach freiem Ermessen im Rahmen der folgenden Beträge festgesetzt:

- | | | | | | |
|-----|---|-----|---------|--|---------|
| a) | Für das Vorverfahren | | | | |
| 1. | bei Erledigung ohne Untersuchungsverfahren | | | | |
| 1.1 | mit Einstellungsverfügung | Fr. | 50 bis | | 3'000 |
| 1.2 | mit Strafverfügung | Fr. | 25 bis | | 1'500 |
| 2. | bei Abschluss des Untersuchungsverfahrens | | | | |
| 2.1 | mit Einstellungsverfügung | Fr. | 100 bis | | 50'000 |
| 2.2 | mit Strafbefehl | Fr. | 100 bis | | 10'000 |
| 2.3 | mit Überweisungsverfügung | Fr. | 100 bis | | 100'000 |
| b) | Für das Hauptverfahren | | | | |
| 1. | bei Erledigung ohne Urteil | | | | |
| 1.1 | mit Einstellungs- oder Abschreibungsverfügung | Fr. | 50 bis | | 3'000 |
| 1.2 | mit Beschluss eines Kollegialgerichtes | Fr. | 100 bis | | 6'000 |
| 2. | bei Erledigung durch Urteil | | | | |
| 2.1 | eines Einzelrichters | Fr. | 100 bis | | 30'000 |
| 2.2 | einer Strafkammer | Fr. | 300 bis | | 100'000 |
| c) | Für das Berufungsverfahren | | | | |
| 1. | bei Erledigung ohne Berufungsurteil | | | | |
| 1.1 | Durch Präsidialverfügung | Fr. | 50 bis | | 5'000 |
| 1.2 | durch Gerichtsbeschluss | Fr. | 200 bis | | 50'000 |
| 2. | bei Erledigung durch Urteil | Fr. | 100 bis | | 100'000 |

² In Fällen besonderen Umfangs, namentlich bei Straftaten mit einem Deliktsbetrag von mehr als Fr. 2 Mio., können die vorstehenden Ansätze angemessen erhöht werden, wobei die Obergrenze in der Regel 5 % der Deliktssumme nicht übersteigen soll.

Art. 345a 43)

Staatsgebühren für andere Entscheide

Für alle anderen Entscheide, welche eine Strafrechtspflegebehörde erlässt, insbesondere für nachträgliche richterliche Anordnungen, selbständige Entscheide über Nebenpunkte, sitzungspolizeiliche Massnahmen sowie für Entscheide in Beschwerde- oder Wiederaufnahmeverfahren, beträgt die Staatsgebühr:

- | | | | | | |
|----|-------------------------|-----|---------|--|-------|
| a) | bei Verfügungen | Fr. | 50 bis | | 2'000 |
| b) | bei Gerichtsbeschlüssen | Fr. | 100 bis | | 5'000 |

Art. 346

Kostenpflicht des verurteilten Beschuldigten

¹ Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt, soweit er schuldig gesprochen wird.

² Er ist jedoch von der Kostentragung in dem Masse zu entlasten, als das Verfahren ohne sein Zutun ungerechtfertigterweise ausgedehnt oder erschwert worden ist.

Art. 347

Kostenpflicht des Beschuldigten bei Einstellung oder Freispruch

¹ Wird das Verfahren gegen einen Beschuldigten abschliessend eingestellt oder ein Angeklagter freigesprochen, so können ihm die Verfahrenskosten auferlegt werden, soweit er das Verfahren durch leichtfertiges, unkorrektes oder verwerfliches Verhalten veranlasst oder erschwert hat.

² Einem schuldunfähigen Beschuldigten können die Verfahrenskosten überbunden werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht.⁴⁷⁾

Art. 348

Kostenpflicht mehrerer Be-schuldigter

¹ Mehreren Beschuldigten werden die Verfahrenskosten, soweit sie nicht für einzelne ausgeschieden werden können, nach Massgabe der ihnen vorwerfbaren Verursachung anteilmässig auferlegt.

² Für die von mehreren Beschuldigten gemeinsam verschuldeten Verfahrenskosten kann jedoch eine solidarische Haftung angeordnet werden, sofern dadurch keine unbillige Belastung Einzelner entsteht.

Art. 349

Kostenpflicht der juristischen Person, des Geschäftsherrn oder des Familienhauptes

Eine juristische Person, ein Geschäftsherr oder ein Familienhaupt kann nach billigem Ermessen und nach vorausgegangener Gelegenheit zur Vernehmlassung in entsprechender Anwendung der zivilrechtlichen Haftungsgrundsätze der Art. 55 und 333 ZGB und 55 OR solidarisch mit dem Beschuldigten zur Kostentragung verpflichtet werden.

Art. 350

Kostenpflicht des Anzeigers oder Geschädigten

¹ Einem Anzeiger oder Geschädigten können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbunden werden, wenn er das Verfahren durch leichtfertiges, unkorrektes oder verwerfliches Verhalten veranlasst oder erschwert hat.

² Haben mehrere Anzeiger oder Geschädigte gemeinsam gehandelt, so können sie zur solidarischen Haftung verpflichtet werden.

Art. 351

Kosten des Rechtsmittel-verfahrens

¹ Wenn ein Rechtsmittel zurückgezogen, nicht zugelassen oder als unbegründet abgewiesen wird, trägt derjenige, der es eingelegt hat, bei Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft die Staatskasse, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

² Wenn jemand mit seinen Anträgen durchdringt, werden ihm keine Kosten für das Rechtsmittelverfahren auferlegt, es sei denn, die Aufhebung oder Änderung eines vorinstanzlichen Entscheides erfolge lediglich ermessensweise oder auf Grund von Voraussetzungen, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ergeben haben.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnitts auch für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

Art. 352

Kostentragung im Privatstraf-klageverfahren

¹ Die im Privatstrafklageverfahren entstandenen Kosten sind in der Regel von den Parteien zu tragen.

² Bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch trägt der Privatstrafkläger die Verfahrenskosten, im Falle der Schuldigsprechung der Beschuldigte. Von dieser Regel darf abgewichen werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, insbesondere soweit eine Partei das Verfahren durch leichtfertiges, unkorrektes oder verwerfliches Verhalten veranlasst oder erschwert hat.

³ Ausnahmsweise können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auf die Staatskasse genommen werden.

Art. 353

Tod des Kosten-pflichtigen

Stirbt ein Kostenpflichtiger vor rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens, so können die Verfahrenskosten seinem Nachlass überbunden werden, wenn dies nach den Umständen nicht unbillig erscheint.

Art. 354

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Behörde, die einen Entscheid fällt, ordnet zugleich auch die Kostenfolgen.

² Sind zusätzliche Abklärungen erforderlich, so kann der Kostenentscheid ganz oder teilweise aufgeschoben und gegebenenfalls dem Vorsitzenden überlassen werden. Bei Einstellungen im Vorverfahren kann stattdessen auf die Erhebung von Kosten ermessensweise verzichtet werden.

³ Bei Zwischenentscheiden kann die Kostenregelung dem verfahrensabschliessenden Entscheid vorbehalten werden. Ebenso können die Kosten bei teilweiser Einstellung des Verfahrens bei der Hauptsache belassen werden.

Art. 355

Vereinbarung der Parteien

Wird bei Antragsdelikten das Strafverfahren durch Rückzug des Strafantrages oder durch Vergleich erledigt, so können die Parteien über die Bezahlung von Kosten und Prozessentschädigungen eine Vereinbarung treffen, welche der behördlichen Genehmigung bedarf.

II. Entschädigung

Art. 356

Entschädigungsanspruch des Beschuldigten bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch

Einem Beschuldigten, gegen den das Verfahren abschliessend eingestellt oder der freigesprochen wird, ist eine Entschädigung auszurichten:

- a) als Vergütung für die ihm aus der berechtigten Ausübung seiner Parteirechte erwachsenen Auslagen und Umtriebe, namentlich für die gerechtfertigten Kosten der Verteidigung gemäss einem vom Obergericht zu erlassenden Tarif [11](#),
- b) als Schadenersatz für die ihm aus seiner notwendigen und pflichtgemässen Beteiligung am Strafverfahren entstandenen Vermögensnachteile, wie Lohn- oder Verdienstaufschlag und Reisespesen,
- c) als Genugtuung für besonders schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere bei Freiheitsentzug.

Art. 357

Verweigerung und Herabsetzung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung gemäss Art. 356 wird verweigert oder herabgesetzt, soweit der Beschuldigte das Strafverfahren durch leichtfertiges, unkorrektes oder verwerfliches Verhalten veranlasst, erschwert oder verlängert hat.

² Die Entschädigung für Verteidigungsaufwendungen gemäss Art. 356 lit. a kann ferner verweigert oder herabgesetzt werden,

- a) wenn das Verfahren infolge Verzichts auf Strafverfolgung eingestellt wird,
- b) wenn das Verfahren eingestellt wird, nachdem der Beschuldigte nur einmal untersuchungsrichterlich einvernommen worden ist,
- c) wenn das Verfahren lediglich Übertretungen zum Gegenstand hatte.

Art. 358 [47](#)

Entschädigung nach Billigkeit für überschüssende Untersuchungshaft

Wenn es nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht, kann auch einem Beschuldigten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen kein Entschädigungsanspruch zusteht, eine Entschädigung für ausgestandene Untersuchungshaft ausgerichtet werden, soweit die nach Art. 51 StGB anrechenbare Haft die ausgesprochene Strafe übersteigt.

Art. 359

Entschädigung im Rechtsmittelverfahren

¹ Wer mit seinen Anträgen im Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise durchdringt, erhält auf Begehren eine angemessene Entschädigung für die ihm erwachsenen Auslagen und Umtriebe, es sei denn, die Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides erfolge lediglich im Rahmen des behördlichen Ermessens oder auf Grund von Voraussetzungen, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ergeben haben.

² Wird ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zurückgezogen, nicht zugelassen oder als unbegründet abgewiesen, so kann der Gegenpartei für die ihr aus ihrer notwendigen und pflichtgemässen Mitwirkung am Rechtsmittelverfahren erwachsenen Auslagen und Umtriebe auf Begehren eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 360

Entschädigungspflicht des Staates und Rückgriff

¹ Die nach den vorstehenden Bestimmungen auszurichtenden Entschädigungen werden aus der Staatskasse bezahlt.

² Unter den Voraussetzungen von Art. 350 kann auf Anzeiger oder Geschädigte Rückgriff genommen werden.

Art. 361

Prozessentschädigung an Privat- oder Zivilkläger

Einem Privat- oder Zivilkläger kann auf sein Begehren eine Prozessentschädigung für die ihm aus seiner berechtigten Beteiligung am Strafverfahren entstandenen Auslagen und Umtriebe zu Lasten des kostenpflichtigen Beschuldigten zugesprochen werden.

Art. 362

Prozessentschädigung im Privatstrafklageverfahren

¹ Für die einer Partei im Privatstrafklageverfahren entstandenen Auslagen und Umtriebe kann ihr auf Begehren eine angemessene Prozessentschädigung zu Lasten der kostenpflichtigen Gegenpartei zugesprochen werden.

² Eine Entschädigungspflicht des Staates ist ausgeschlossen.

Art. 363

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Über die Entschädigungsfolgen ist in der Regel zugleich mit dem Kostenentscheid zu befinden. Die Bestimmungen von Art. 354 gelten dabei sinngemäss.

² Die zuständige Behörde setzt die Entschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach freiem Ermessen fest. Der Ansprecher kann bis zum Entscheid sachdienliche Unterlagen für die Bemessung beibringen.

III. Sicherheitsleistung und Vermögensbeschlagnahme

Art. 364

Sicherstellungs-pflicht

¹ Besteht der begründete Verdacht, dass sich der Beschuldigte bei einer allfälligen Verurteilung der Vollstreckung von Geldstrafe, Busse und der Verfahrenskosten entziehen wird, so können Strafverfolgungsbehörden und Gerichte eine Sicherheitsleistung verlangen. [47\)](#)

² Die Sicherheit kann in bar, durch Hinterlegung solider Wertschriften oder durch hinreichende Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank geleistet werden.

³ Die Sicherheitsleistung kann nachträglich herabgesetzt oder erhöht werden.

Art. 365 [47\)](#)

Vermögensbe-schlagnahme

Leistet der Beschuldigte die verlangte Sicherheit nicht, so können Untersuchungsbehörden und Gerichte von seinen Vermögenswerten soviel beschlagnehmen, als zur Deckung von Geldstrafe oder Busse und Kosten erforderlich ist.

Art. 366

Durchführung der Vermögens-beschlagnahme

¹ Die Beschlagnahme von Vermögenswerten ist schriftlich anzuordnen.

² Wer einen der Beschlagnahme unterliegenden Vermögenswert in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diesen auf amtliche Aufforderung hin herauszugeben oder zur Verfügung zu halten.

³ Über die beschlaggenommenen Vermögenswerte ist ein genaues Verzeichnis anzufertigen, von welchem der Beschuldigte und der bisherige Inhaber eine Kopie erhalten.

⁴ In dringenden Fällen kann die Polizei die zu beschlagnehmenden Vermögenswerte vorläufig zurückhalten.

Art. 367

Schranken

Bei der Bemessung der Sicherheitsleistung und bei der Vermögensbeschlagnahme ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten und seiner Angehörigen sowie auf die Rechte Dritter angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 368

Verwendung und Verwertung

¹ Über die Verwendung und Verwertung der geleisteten Sicherheit oder der beschlaggenommenen Vermögenswerte befindet die zuständige Behörde im verfahrensabschliessenden Entscheid.

² Gegenstände, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können vorzeitig verwertet werden.

³ Mit der Durchführung der Verwertung kann das Konkursamt beauftragt werden, das sinngemäss das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) anwendet. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Auslösung zu geben.

⁴ Die Sicherheit oder der Verwertungserlös dient in erster Linie zur Bezahlung der Kosten.

12. Abschnitt

Rechtskraft und Vollstreckung

I. Rechtskraft

Art. 369

Eintritt der Rechtskraft

¹ Urteile und andere Sachentscheide, gegen welche Berufung oder Einsprache zulässig ist, erwachsen in Rechtskraft

- mit dem unbenützten Ablauf der Berufungs- oder Einsprachefrist,
- mit dem Verzicht aller Berechtigten auf Berufung oder Einsprache,
- mit dem Rückzug der Berufung oder der Einsprache.

² Die übrigen verfahrensabschliessenden Entscheide, namentlich Einstellungen sowie Entscheide des Obergerichtes, werden mit ihrer Ausfällung rechtskräftig.

³ Der Eintritt der Rechtskraft wird in allen Fällen auf den Zeitpunkt der Ausfällung des Entscheides zurückbezogen.

Art. 370

Feststellung der Rechtskraft

¹ Die Rechtskraft wird von derjenigen Behörde, welche den Entscheid erlassen oder mitgeteilt hat oder nach dem Rückzug einer Berufung oder einer Einsprache die Abschreibung des Verfahrens verfügt, festgestellt. [34\)](#)

² Ist der Eintritt der Rechtskraft zweifelhaft oder streitig, so entscheidet darüber

- bei einsprachefähigen Entscheiden diejenige Instanz, welche im Falle einer gültigen Einsprache zur Behandlung der Sache berufen wäre, bei

Strafbefehlen der im Falle der Anklageerhebung zuständige Einzelrichter,
b) bei allen übrigen Entscheiden das Obergericht oder dessen Präsident.

³ Der Eintritt der Rechtskraft ist den Parteien und den übrigen Beteiligten mitzuteilen, sofern ihnen zuvor von der Einlegung eines Rechtsmittels oder einer Einsprache Kenntnis gegeben worden ist.

II. Vollstreckung

A. Gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen⁴⁷⁾

Art. 371

Aufgaben und Befugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die im StGB vorgesehenen Strafen und Massnahmen vollzogen werden können.⁴⁷⁾

² Er ist befugt, über die Mitbenützung von ausserkantonalen Anstalten Vereinbarungen zu treffen²³⁾.

³ Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die Vorschriften zur Gewährleistung des Straf- und Massnahmenvollzuges und bezeichnet die zur Anordnung der Vollstreckung befugten Verwaltungsbehörden²⁴⁾, soweit das Gesetz nicht eine richterliche Behörde für zuständig erklärt.

Art. 372

Zuständigkeit

¹ Die zuständige Behörde ordnet die Vollstreckung der Strafen und Massnahmen sowie die bedingte Entlassung an.⁴⁷⁾

² Die zuständige Behörde überwacht ferner die Einhaltung der einem Verurteilten im Zusammenhang mit dem Aufschub des Strafvollzuges erteilten Weisungen und trifft alle übrigen Vollstreckungsentscheide.

Art. 373

Vollzugsbeginn

¹ Eine rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme ist sofort zu vollziehen, wenn Fluchtgefahr oder eine erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmезweckes besteht.

² In den übrigen Fällen erlässt die zuständige Behörde einen Strafantrittsbefehl. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann sie einen Aufschub bewilligen.

Art. 374

Vorführung, Sicherheitshaft und Auslieferung⁴⁷⁾

¹ Die zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, die polizeiliche Vorführung und die Verhaftung des Verurteilten anordnen und nötigenfalls eine Ausschreibung veranlassen.⁴⁷⁾

² Sie ist auch befugt, die Auslieferung eines Verurteilten zum Zweck des Straf- oder Massnahmenvollzuges zu beantragen.

Art. 375

Vollzugskosten

¹ Die Kosten des Vollzuges von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen trägt der Staat.⁴⁷⁾

² Der Verurteilte beziehungsweise der von einer Massnahme Betroffene kann zum Ersatz verpflichtet werden, wenn dadurch sein späteres Fortkommen nicht erschwert wird. Bei Minderjährigen können die Eltern belangt werden.

Art. 376¹⁾

Verfahren

¹ Das Verfahren bei Vollstreckungsanordnungen der Verwaltungsbehörden richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁴⁾.

² Wird Sicherheitshaft angeordnet, sind die Art. 159 ff. sinngemäss anwendbar.

B. Geldstrafen, Bussen, Kosten und Entschädigungen⁴⁷⁾

Art. 377⁴⁷⁾

Vollzug von Geldstrafen und Bussen⁴⁷⁾

¹ Der Vollzug der rechtskräftigen Geldstrafen und Bussen obliegt der vom Regierungsrat bezeichneten Behörde.

² Wurde die Busse durch eine Verwaltungsbehörde verhängt und ist diese uneinbringlich, so beantragt die Vollzugsbehörde beim zuständigen Richter die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Art. 378

Verfahrens-kosten und Entschädigun-gen

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Einzug von Verfahrenskosten und Ordnungsbussen, den Vollzug der richterlich angeordneten Massnahmen gemäss Art. 69–73 StGB sowie die Auszahlung der zu Lasten der Staatskasse auszurichtenden Entschädigungen. [47\)](#)

² Die zu Lasten einer Partei zugesprochenen Prozessentschädigungen sind vom Gläubiger selber einzuziehen.

³ Die Kostenforderungen des Staates unterliegen der zehnjährigen Verjährung gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts. Sie sind verzinslich.

Art. 379

Eintreibung und Erlass von Kosten

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde bestimmt über Stundung, Teilzahlung und Eintreibung der Kostenforderungen.

² Das Finanzdepartement kann einer Partei oder einem anderen Beteiligten die Bezahlung der auferlegten Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen, wenn daraus eine übermässige Belastung des Kostenpflichtigen entstehen würde. Der Erlass erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Einforderung, falls dem Pflichtigen die Zahlung später zugemutet werden kann.

C. Strafregister, Bewährungshilfe, soziale Betreuung [47\)](#)

Art. 380

Strafregister

Die Führung des kantonalen Strafregisters wird im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates [26\)](#) geregelt.

Art. 381 [47\)](#)

Bewährungs-hilfe, soziale Betreuung [47\)](#)

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Bewährungshilfe sowie die soziale Betreuung für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs (Art. 93 ff. StGB).

III. Nachträgliche richterliche Anordnungen

Art. 382 [47\)](#)

Anwendungs-bereich

Wo das Bundesrecht nachträgliche Entscheide und Anordnungen betreffend die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen dem Richter vorbehält, finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

Art. 383

Zuständigkeit

¹ Vorbehältlich abweichender Bestimmungen des Bundesrechts ist für die nachträglichen Entscheide und Anordnungen derjenige Richter zuständig, der das rechtskräftig gewordene Straf- oder Massnahmenerkenntnis ausgefällt hat.

² Über die Vollstreckbarkeit ausländischer Strafurteile sowie über die Löschung derselben im Strafregister befindet der Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Art. 384

Meldepflicht und Antragsrecht

¹ Die Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden sowie die Behörden der Strafrechtspflege sind zur Meldung der ihnen amtlich zur Kenntnis gelangten Gründe für eine nachträgliche richterliche Anordnung verpflichtet.

² Die Vollstreckungsbehörden und die Staatsanwaltschaft sind befugt, Antrag zu stellen.

Art. 385

Verfahren

¹ Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, hat der zuständige Richter das Verfahren von Amtes wegen zu eröffnen und durchzuführen, sobald ihm zureichende Gründe für eine nachträgliche Anordnung oder Entscheidung im Sinne von Art. 382 bekannt werden.

² Er stellt die nötigen Erhebungen über die für den Entscheid bedeutsamen Tatsachen an und gibt den Betroffenen Gelegenheit, sich zu äussern.

Art. 386

Entscheid

¹ Der Richter trifft seinen Entscheid auf Grund der Akten und eröffnet ihn dem Verurteilten sowie der Staatsanwaltschaft schriftlich mit kurzer Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung.

² Der Richter, der eine Verurteilung wegen eines in die Probezeit fallenden Verbrechens oder Vergehens ausspricht, befindet in der Regel zugleich über den Widerruf des bedingten Aufschubs der Vorstrafe oder die Anordnung allfälliger Ersatzmassnahmen und eröffnet diesen Entscheid zusammen mit dem neuen verurteilenden Erkenntnis in der hiefür vorgesehen Form.

13. Abschnitt

Ergänzungs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Ergänzende Vorschriften

A. Allgemeines

Art. 387

Oberaufsicht

Dem Kantonsrat [44](#)) steht die Oberaufsicht über die Verwaltung der gesamten Strafrechtspflege zu.

Art. 388

Inpflichtnahme der Strafrechts-pflegeorgane

¹ Die in der Strafrechtspflege tätigen Gerichtspersonen (Richter und Gerichtsschreiber) haben bei ihrem Amtsantritt das Amtsgelübde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung [12](#)) abzulegen.

² Der Staatsanwalt, sein Stellvertreter, die Untersuchungsrichter und der Polizeirichter werden von ihrer Aufsichtsbehörde in entsprechender Weise in Pflicht genommen.

³ Die übrigen Beamten und Angestellten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte leisten vor dem Leiter der jeweiligen Behörde das Gelübde, ihre Pflichten treu zu erfüllen.

Art. 389

Amtsübergang

Im Falle der Gesamterneuerung haben die bisherigen Richter und Beamten ihre Tätigkeit bis zu ihrer Wiederwahl oder bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger fortzusetzen.

B. Ermächtigung

Art. 390 [42](#))

Art. 391

Strafverfolgung gegen Regierungsräte und Oberrichter

¹ Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des Regierungsrates oder des Obergerichtes wegen einer im Amte begangenen strafbaren Handlung bedarf der Ermächtigung durch den Kantonsrat [44](#)).

² Ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr.

Art. 392

Verfahren

¹ Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen eine Ermächtigung erforderlich ist, sind die entsprechenden Strafanzeigen, Rapporte oder Privatstrafklagen schriftlich beim Büro des Kantonsrates [44](#)) anzubringen. Dieses nimmt die nötigen Erhebungen vor oder lässt sie durch einen eigens bestellten ausserordentlichen Untersuchungsrichter vornehmen und unterbreitet alsdann dem Kantonsrat [44](#)) Bericht und Antrag.

² Der Kantonsrat [44](#)) entscheidet hierauf, ob und wieweit die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen oder zu verweigern sei.

³ Wird die Ermächtigung erteilt, so findet das ordentliche Strafverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes statt. Können die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte infolge Ausstandes nicht gehörig besetzt werden, so bestimmt der Kantonsrat [44](#)) die ausserordentlichen Stellvertreter.

C. Begnadigung

Art. 393

Gegenstand der Begnadigung

¹ Der Kantonsrat [44](#)) kann durch Begnadigung alle in einem verurteilenden Erkenntnis rechtskräftig ausgesprochenen Strafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafarten umwandeln.

² Strafrechtliche Massnahmen sowie Entscheide über Zivilansprüche und Verfahrenskosten sind nicht Gegenstand der Begnadigung.

³ Ein Rechtsanspruch auf Begnadigung besteht nicht.

Art. 394

Verfahren

¹ Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich und begründet dem Kantonsrat [44](#)) einzureichen. Es hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht die zuständige Vollstreckungsbehörde etwas anderes verfügt.

² Die zuständige Kommission des Kantonsrates [44](#)) zieht die Strafakten bei. Sie kann eine Vernehmlassung des Regierungsrates und des urteilenden Gerichtes sowie weitere Berichte zur Person des Verurteilten einholen.

³ Der Entscheid des Kantonsrates [44](#)) wird dem Gesuchsteller, dem urteilenden Gericht und der Vollstreckungsbehörde schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.

Art. 395 [47](#))

Bedingte Begnadigung, Widerruf

¹ Die Begnadigung kann auch bedingt ausgesprochen werden; der Kantonsrat setzt dabei dem Verurteilten eine Probezeit. Mit der bedingten Begnadigung können Bewährungshilfe und Weisungen verbunden werden.

² Begeht ein bedingt Begnadigter während der Probezeit ein Verbrechen oder ein Vergehen, handelt er trotz förmlicher Mahnung durch die Vollstreckungsbehörde einer ihm erteilten Weisung zuwider oder entzieht er sich beharrlich der Bewährungshilfe, so kann der Kantonsrat die Begnadigung widerrufen.

C^{bis}. Opferhilfe [1](#))

Art. 395a [1](#))

Entschädigung und Genugtuung, Zuständigkeit

¹ Die zuständige Dienststelle [39](#)) entscheidet über Gesuche um Entschädigung und Genugtuung aufgrund des Opferhilfegesetzes.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [4](#)).

Art. 395b [1](#))

Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen von der Mitteilung an gerechnet schriftlich Rekurs an das Obergericht als Verwaltungsgericht erhoben werden.

² Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides gerügt werden; das Obergericht prüft auch die Angemessenheit des Entscheides.

³ Die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [4](#)) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 395c [40](#))

D. Weitere Ergänzungsvorschriften

Art. 396

Verhältnis der Strafrechts-pflegeorgane zu den übrigen Behörden

¹ Vorbehältlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen haben die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die Verwaltungen öffentlicher Anstalten und Betriebe den Strafrechtspflegeorganen die für das Strafverfahren benötigten Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Akteneinsicht zu gewähren. Die Art. 114 und 172 Abs. 2 finden dabei sinngemäss Anwendung.

² Die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte haben ihrerseits die zuständigen Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen und ihnen zweckdienliche Unterlagen zu übermitteln, wenn sich im Verlaufe eines Strafverfahrens Anlass zur Prüfung ausserstrafrechtlicher Massnahmen ergibt.

Art. 397 [47](#))

Schwangerschaftsunterbrechung [47](#))

¹ Das Departement des Innern ist zuständig für die Bezeichnung der Praxen und Spitäler gemäss Art. 119 Abs. 4 StGB.

² Es bezeichnet die Meldestelle gemäss Art. 119 Abs. 5 und Art. 120 Abs. 2 StGB.

Art. 398

Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterstützungs-pflichten

Zur Stellung des Strafantrages wegen Vernachlässigung von Unterstützungs-pflichten im Sinne von Art. 217 StGB sind neben den von Bundesrechts wegen Antragsberechtigten auch die zur Betreuung der unterhaltsberechtigten Person zuständigen Vormundschafts- oder Fürsorgebehörden befugt.

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 399

Änderung bis-herigen Rechts

¹ Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) *Gesetz über die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941* ²⁷⁾:

Die Abschnitte B bis F, umfassend die Art. 26 bis 118, sowie die Art. 119 bis 124 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen teilweise ersetzt:

Gliederungstitel vor Art. 26

... ²⁸⁾

Art. 26-31

... ²⁸⁾

b) *Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 22. April 1974* ²⁹⁾:

Die Art. 5, 7, 15, 23 Abs. 3, 24 bis 29, 31 bis 36, 40, 42, 44 und 45 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen teilweise ersetzt; ausserdem wird in Art. 19 Abs. 2 der Ausdruck «einen Haftbefehl» durch «eine Haftverfügung» ersetzt.

Art. 5

... ²⁸⁾

Art. 7

... ²⁸⁾

Art. 15

... ²⁸⁾

Art. 24 und 25

... ²⁸⁾

Art. 27-29

... ²⁸⁾

Art. 32

... ²⁸⁾

Art. 34

... ²⁸⁾

Art. 40

... ²⁸⁾

c) *Gesetz über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen (Gemeindegesetz) vom 9. Juli 1892* ³⁰⁾:

In Art. 209 Abs. 1 wird der Passus «gegen die Beschlüsse der Gemeinderäte als Strafbehörden an das Bezirksgericht...» aufgehoben.

Art. 400

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. März 1909;
- b) Gesetz über die Schutzaufsicht vom 12. Februar 1934;
- c) Dekret des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen über den unmittelbaren Busseneinzug vom 4. Mai 1964;
- d) Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Bezeichnung der zum Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten zuständigen Behörden vom 24. Dezember 1952;
- e) Verordnung des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen zur Einführung der Strafprozessordnung des Kantons Schaffhausen vom 21. Januar 1910;
- f) Verordnung des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen über das Verfahren bei Liquidation der Kosten im Strafprozess vom 1. Mai 1891;
- g) Verordnung des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen betreffend die Untersuchungs- und Sicherheitshaft vom 29. November 1974.

Art. 401

Änderung durch Dekret

Der Kantonsrat ⁴⁴⁾ ist befugt, alle in diesem Gesetz genannten Franken-Beträge auf dem Dekretswege den veränderten Verhältnissen

anzupassen.

Art. 402

Übergangsrecht

¹ Das Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Strafverfahren Anwendung, sofern noch keine Anklage erhoben worden ist.

² Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 403

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft. [31\)](#)

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [32\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sofern das gleichzeitig mit diesem Gesetz der Volksabstimmung unterbreitete Verfassungsgesetz vom 15. Dezember 1986 über die Änderung der Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. d, Art. 79 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 sowie Art. 74 Abs. 2 lit. e und Art. 78 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Kantons Schaffhausen verworfen wird, fällt dieses Gesetz dahin.

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 21. August 1995 [33\)](#)

¹ Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens rechtshängigen Verfahren.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittelverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Fussnoten:

Amtsblatt 1988, S. 581ff.; Rechtsbuch 1964, Nr. 373

- 1) Fassung gemäss G vom 7. Dezember 1992, in Kraft getreten am 1. April 1993 (Amtsblatt 1993, S. 341).
- 2) SHR 530.100, 530.111.
- 3) SHR 173.610.
- 4) SHR 172.200.
- 5) SHR 173.410, 173.510.
- 6) Fassung gemäss G vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 7) SHR 101.000.
- 8) Fassung gemäss G vom 21. August 1995, im Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 9) Fassung gemäss bzw. eingefügt durch G vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 10) Aufgehoben durch G vom 7. Dezember 1992, in Kraft getreten am 1. April 1993 (Amtsblatt 1993, S. 341).
- 11) SHR 173.811.
- 12) SHR 273.100.
- 13) SHR 320.511.
- 14) SHR 173.121.
- 15) SHR 320.111.
- 16) SR 783.0, 783.01
- 17) SHR 341.201.
- 18) SHR 320.411.
- 19) Eingefügt durch G vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 20) Aufgehoben durch G vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 21) SHR 180.100.
- 22) SHR 320.150.
- 23) SHR 343.110, 343.130.
- 24) SHR 341.101.
- 25) SHR 320.151.
- 26) SHR 331.101.
- 27) SHR 311.100.
- 28) Text eingefügt im genannten Erlass.
- 29) SHR 320.300.
- 30) SHR 120.100.

- 31) In Kraft getreten am 1. September 1988 (Amtsblatt 1988, S. 699).
- 32) Amtsblatt 1988, S. 581 ff.
- 33) G vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 34) Fassung gemäss G vom 30. März 1998, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1639).
- 36) Aufgehoben durch G vom 30. März 1998, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1639).
- 37) Fassung gemäss V vom 14. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1833).
- 38) Fassung gemäss G vom 21. Februar 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1354, 1355).
- 39) Fassung gemäss RRB vom 26. März 2002, in Kraft getreten am 1. April 2002 (Amtsblatt 2002, S. 463).
- 40) Aufgehoben durch G vom 22. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1387; 2004 S. 33).
- 41) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 729, S. 1263).
- 42) Aufgehoben durch G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 729, S. 1263).
- 43) Eingefügt durch G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 729, S. 1263).
- 44) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 45) Fassung gemäss G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875).
- 46) Eingefügt durch G vom 8. November 2004, in Kraft getreten am 1. April 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1642, 2005, S. 432).
- 47) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545).
- 48) Aufgehoben durch G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545).
- 49) Eingefügt durch G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545).
- 50) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 923, S. 1547).